

Kurzes Inhalts-Verzeichniß

aller

vom Jahr 1822

in der St. Petersburgischen Senats-Zeitung und in den  
Osssee-Provinzen

gedruckt erschienenen

Ukassen, Patente  
und  
Verordnungen.

---

Mit doppeltem Register.

---

Beilage zu den Rigaïschen Stadt-Blättern  
von 1822

BIBLIOTHEK  
ACADEMIE  
DORPAT

---

R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1822  
1823

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ossi-  
Provinzen,

W. F. Reußler.

---

## Register der Quellen.

---

Senats-Zeitung. Nr. 1—5. S. 1—3. Nr.  
6—8. S. 9—13. Nr. 9. u. 10. S. 17. u. 18.  
Nr. 10—16. S. 25—32. Nr. 17. S. 49—53.  
Nr. 19—23. S. 57—64. Nr. 23—35. S. 85  
bis 98. Nr. 36—39. S. 107—110. Nr. 40.  
bis 52. S. 165—168.

Livländische Regierungs-Patente.  
Nr. 1—4. 8. S. 4—6. Nr. 5—11. S. 13—15.  
Nr. 12—16. S. 18—21. Nr. 17. u. 18. S. 33.  
Nr. 19—23. S. 54—56. Nr. 24—43. S. 65  
bis 73. Nr. 44—54. S. 98—104. Nr. 55.  
bis 76. u. Nr. 91. S. 110—115. Nr. 77—100.  
und Nr. 110. S. 121—127. Nr. 101—114.  
S. 146—153.

— Sen.-Uk. 12. Sept. 1822. S. 155.

Livländische Regierungs-Publicatio-  
nen, in den Rigaischen Anzeigen. S. 21,  
115, 155.

Universitäts-Consil. S. 33.

Rigaischer Rath. S. 34, 116.

Rigaische Polizei. S. 117, 156.

Dorpatischer Rath. S. 117.

Dorpatische Polizei. S. 8, 55, 119, 156.

Pernauischer Rath. S. 35, 156.

Kurländische Regierungs-Patente.  
Nr. 1—3. S. 67. Nr. 4. S. 22. Nr. 5. S. 16.  
Nr. 6—12. S. 35—41. Nr. 13—16. S. 104  
und 105. Nr. 17—29. S. 73—79. Nr. 26.  
S. 107. Nr. 30—74. S. 127—140.

Kurländische Regierungs-Publication-  
nen, im Mitauischen Intelligenz-Blatte.  
S. 41—45, 119, 140—143.

Kurländischer Kameralhof. S. 42, 43,  
120.

— Ober-Forstamt. S. 42.

Mitauische Polizei. S. 42, 143—146.

Esthländische Regierungs - Patente.  
S. 16. S. 48. S. 79—84. S. 106 und 107.  
S. 157—159.

Esthländische Regierungs-Publication-  
nen, in den Revalischen Nachrichten. S. 45  
bis 48, 159—165.

Esthländ. Civil-Gouverneur. S. 47.

Revalischer Rath. S. 45.

Revalische Polizei. S. 47, 165.

---

---

## R e g i s t e r.

---

### Bedeutung der Abkürzungen.

|              |             |                    |
|--------------|-------------|--------------------|
| D. Dorpat.   | L. Livland. | Rg. Riga.          |
| E. Esthland. | M. Mitau.   | Rv. Reval.         |
| K. Kurland.  | P. Pernau.  | S. Senats-Zeitung. |

Der eigentliche Inhalt steht immer bei dem ersten Citate.

---

- Abgaben der Getraide-Wasserfahrzeuge. S. 94.  
Abgaben-Einmabung. L. 21. — Strafe der Nicht-Ent-  
richtung. E. 164.  
Abgaben, livländische, provinzielle. L. 4.  
Abgaben u. Restanzen der Bauern. K. 22 u. 129, L. 101.  
Abgaben der Diensthoten an die Krone. L. 56.  
Abzug, von welchen Geld = Gratificationen nicht. S. 61,  
E. 107, L. 123, K. 128. — Von welchen aber. S. 168.  
Ackersleue, freier, Rekruten = Stellung. E. 157.  
Adel der Ritter geistlichen Standes. E. 45.  
Adels = Deputirter Rang. S. 12.  
Advocatur der Beamteteten. S. 87, L. 125, K. 138.  
Alexanders = Höhe, wohlthätige Anstalten. L. 11.  
Alexandrowische Manufactur = Zöglinge. S. 107.  
Allee = Schonung. D. 117.  
Alimentations = Gelder der Arrestaten. K. 41, S. 166.  
Amerikanisch = Russ. Handels = Compagnie Privil. K. 35.  
Angenommenes Kind ist darum noch nicht Erbe. S. 107.  
Anleihe, Rothschildische. S. 91, L. 111, K. 130.  
Anschreibe = Frist der noch Unangeschriebnen. L. 125, K. 137.  
Anschreibung d. freien Leute zu d. Ackerbautreibenden. L. 67.  
Ansiedlung der Moskowischen Erziehungs = Haus = Zöglinge auf  
einem Gute. S. 32.  
Anzeigen der Ankommenden und Abreisenden. Rv. 46.  
Anzeigen der Guts = Verwaltungen an die Pastoren. L. 124.  
Apotheken = Kräuter = Sammler nicht zu hindern. L. 21.  
Apotheken = Kronen = Transport = Gelder. K. 42.  
Appellationen, von d. App. selbst zu datiren. S. 96, K. 132.  
Appellationen nicht zurückzuweisen, weil u. s. w. S. 108.

- Appellations-Strafgelder zahlen Freiheits-Suchende nicht.  
 L. 13, 15.  
 Armenhaus-Pfleglinge, von ihnen nichts zu kaufen. M. 145.  
 Arrende-Zahlung und Rückstände. L. 148.  
 Arrestaten Alim.=Gelder. K. 41. — Deren Quantum, K. 134,  
 S. 166. — Fesseln. K. 75. — Kleidung. K. 105, 139. —  
 Medicamente. K. 44. — Transport.=Vorschr. K. 139.  
 Aufkäuferei-Verbot. D. 119, M. 42.  
 Avancement der Beamten im Rechnungs-Fache. S. 168.  
 Baden. R. 117, K. 144.  
 Bairds Privilegium. S. 18, L. 66.  
 Bankerouteurs=Vermögen, in die Leihbank verpfändetes,  
 einzulösen. S. 109.  
 Bäume nachzupflanzen. M. 145.  
 Bauern-Abgaben u. Restanzen. K. 22, L. 101. — Handels=  
 Scheine. S. 25. — Kronen-, Streitigkeiten=Forum. S.  
 48. — Leistungen nach d. Seelenzahl. L. 69. — Schul=  
 den vor 1818. L. 125. — Wohnungen von Lehms=  
 Wägen. L. 68.  
 Beamteter Privat-Praxis. S. 87, L. 125, K. 138.  
 Behörden=Correspondenz. S. 10.  
 Beschlag auf unbewegliches Vermögen. S. 49, L. 72, K. 134.  
 Beulen=Seuche. L. 71.  
 Beweise erfüllter Gemeinde-Pflichten. E. 106.  
 Bewilligungs- und Armen=Gelder=Entrichtung. Rg. 117.  
 Bier=Bräuereien=Reglem.=Ergänzung. S. 168.  
 Birken, junger (Maier), Verkauf verboten. Rg. 110.  
 Boldeera-Post. L. 155.  
 Bollwerk nicht zu betreten. M. 145.  
 Borissoglebsk-Romanow. S. 94.  
 Brantwein, wie viel in den Krügen zu halten u. zu ver=  
 kaufen. K. 131. — Ausfuhr=Abgabe gehoben. S. 31,  
 L. 66, K. 127. — Podrads=Ausbot. L. 71. — Preis.  
 E. 83. — Reglements=Ergänzungen. S. 168.  
 Brauhäuser=Aufsicht. E. 106.  
 Brennholz des Quartier-Collegiums. D. 35. — Polizei=  
 Attestate. K. 144.  
 Breter mit dem Beil behauen. E. 84.  
 Brief-Porto nach d. Auslande. S. 51, L. 71, E. 107, K. 128.  
 Brimont, französischer Vice=Consul. K. 75.  
 Brinkensche Familien=Committee. K. 141  
 Bustag. E. 82, L. 125.  
 Cadetten-Corps=Candidaten Absendung. K. 140.  
 Candidaten der Universität, Rang. L. 144.  
 Cartel zwischen Rußland u. Oestreich, Ergänzungen, S. 168.  
 Certificate der Fluß-Fahrzeuge. L. 6.  
 Thomas Privilegium. S. 162.  
 Cigarren=Rauchens Verbot. D. 110.

- Civil-Beamtete, von Militair-Beamteten requirirt. L. 142.  
 Civildienstis erforderliche Abgaben-Berichtigungs-Scheine.  
 E. 81, 129.  
 Civil-Gouverneur, nicht an ihn die Eingaben an gewisse  
 Behörden. K. 120.  
 Clarke's Privilegium. S. 86, L. 124.  
 Collegium Allg. F<sup>r</sup>s. in der Ukraine. S. 51. — Des livl.  
 Wohlthät.-Anstalten. L. 112. — Wie es Summen als  
 Darlehne entgegennimmt. S. 110, K. 138.  
 Colonisten müssen Pässe haben. Rv. 46.  
 Commerz-Bank, Verkauf des für sie sequestrirten Vermö-  
 gens. S. 109.  
 Commerz-Schule-Zöglinge, in wiefern civildienstfähig. K. 132.  
 Compagnons-Handels-Bücher. L. 66, E. 80, K. 128.  
 Concurz-Massen Einlösungs-Recht. S. 109, K. 139.  
 Conduiten-Liste. K. 7.  
 Consul, Sächsischer. S. 166.  
 Constantin, Casarewitsch, Ober-Befehlsh. Gewalt. K. 130.  
 Criminal-Sachen-Zusendung von der Polizei an die Ju-  
 stiz-Behörden. S. 9.  
 Dampf-Maschine, Anlegungs-Bedingungen f. Moskwa. S. 50.  
 Datum unter den Appellat.-Beschwerden. S. 96, K. 132.  
 Depositen-Gelder. K. 73, 79.  
 Dermanisches Kloster. S. 1, u. Stadt-Bl. 28.  
 Deferteur-Hehlung. S. 91, L. 92, E. 107, K. 130. — Heh-  
 ler, ihrer Bauern-Nemter zu entsetzen. K. 7. — Steck-  
 brief. E. 158.  
 Destillir-Apparat, Privilegium. S. 62.  
 Destillir-Blase, Privilegium. S. 18, L. 66.  
 Diebstahls-Sträflinge, zu Rekruten bestimmt, nicht durch  
 den Scharfrichter zu bestrafen. S. 14, 38.  
 Diensboten-Krons-Abgaben. L. 56.  
 Dienst-Fahre, Ordens-Requisita. E. 82.  
 Dienst-Scheine f. Erbleute nur auf Ablass.-Scheine. Rv. 47.  
 Dom-Anlagen, Dorpatische. D. 33.  
 Dorfs-Kaufleute und Meschtschanine. L. 124, 157.  
 Ehescheidungs-Vergehn bloß an geistl. Behörden. L. 14.  
 Eingaben an Instanzen nicht an den Civ.-Gouv. K. 120.  
 Einigkeits-Gesellschaft-Marken. E. 158.  
 Einlösungs-Recht der Concurz-Massen. S. 109, K. 139.  
 Entlassungs-Scheine ꝛ. Uebertritte in den Civildienst. E. 81.  
 Entwichen Gewesener Untersuchungs-Protocoll mit einzu-  
 reichen. L. 15.  
 Erbe wird ein angenommenes Kind darum noch nicht. S. 107.  
 Erbberr eines Anzuschreibenden aufgesucht. L. 71.  
 Erbleute können n. Sibirien geschickt werden. S. 60, L. 113.  
 Erlaubniß zur Wieder-Verheurathung, wo in Rußland nach-  
 zusuchen. S. 2.

- Erleuchtung der Straßen. M. 144.  
 Examen auch für Privat-Lehrer. K. 43.  
 Fahren, Vorschriften darüber. M. 42, Rg. 156,  
 Fesseln der Arrestanten. K. 75.  
 Feuer-Geräthschaften. P. 157.  
 Findlinge, wo anzuschreiben. K. 43.  
 Finnländische Zoll-Posten. S. 168.  
 Flößer, vierfadige, nicht zollfrei. L. 21<sup>6</sup>, K. 105,  
 Fluß-Fahrzeuge-Certificate. L. 6.  
 Forstamts-Eingaben auf Stempel-Papier. K. 42,  
 Frackmann, Consul. S. 166.  
 Französischer Vice-Consul in Moskwa. K. 75, D. 115.  
 Freyer Leute Anschreibung unter die Ackerbautreibenden,  
 L. 67, K. 131, — Bauer-Handelsrecht. S. 62, E. 107,  
 L. 122, K. 129.  
 Freiheitsuchender Appellation L. 13.  
 Freilassungs-Ankündigung. L. 111.  
 Freilassungen, einzeln, ungültig. L. 146.  
 Freigelassene nie wieder erb zu machen. E. 47, K. 73,  
 Freigelassener Classen-Character. L. 123.  
 Fremden-Anzeige. K. 144.  
 Fuhrrechte, gerichtlich abgegebne. K. 74.  
 Garküchen, Gasthäuser u. Reglement. K. 39, S. 167,  
 Gas, Privilegium. S. 86.  
 Gasthöfe, neue Bestimmungen. S. 167.  
 Geistliche, zu richten nur durchs Consistorium. K. 74.  
 — kathol., dürfen aufs Kirchen-Eigenthum keine Schul-  
 den machen. L. 123.  
 Geistlicher Ordens-Adel. E. 45.  
 Geld-Gratificationen, von welchen kein Abzug. S. 61,  
 E. 107, L. 123, K. 128. — Von welchen aber. S. 168.  
 Genealogische Nachr. ans Schwed. Ritterhaus. K. 141.  
 Generalstab, mit welchen Eingaben nicht zu behelligen,  
 S. 63, E. 83, L. 122.  
 Geschenke an Chefs verboten. K. 105.  
 Getraide-Fahrzeuge, die Düna hinauf jezt zollfrei. L. 33,  
 — Abgaben im Innern. S. 94, K. 130, L. 147.  
 Getränkhäuser Abgebung an die Branntweins-Verkäufer.  
 E. 165. — Accise. L. 153. — Entfernung von  
 Kron-Anlagen. L. 114, E. 157.  
 Gilde-Kaufleute Straf-Verhältnisse. S. 63, L. 121, K. 127.  
 Glacis, kein Vieh weiden. Rv. 165.  
 Gouvernements-Schuldirectoren-Rang. S. 53, L. 110.  
 Griffith & Comp., Privilegium. S. 86, L. 124.  
 Grussen, Handels-Begünstigung. L. 18, E. 80. — Beam-  
 teter Begünstigung überhaupt. S. 50. — Der Medi-  
 cinal-Beamteten insbesondrer. S. 53.  
 Guts-Verwaltungen Anzeige an die Pastoren. L. 124.

- Handeln, unbefugtes. K. 44.  
 Handelsbücher=Corroboratton. Rg. 34, K. 47, 49. — der  
 Bürger, welche ic. L. 100, K. 132. — der Com=  
 pagnons. L. 66, K. 80.  
 Handels=Compagnie, Russisch=Amerikanische. K. 35.  
 Handels=Recht der Bauern auch Freien zugestanden. S. 62,  
 E. 107, L. 129, K. 129. — d. Hof=Erbleute. S. 25, L. 113.  
 Handels=Verhältnisse zwisch. Rußland u. Polen. S. 79, L. 146.  
 Handwerks=Arbeiter=Reglement für Mitau. K. 76. — für  
 Reval. E. 150. — Erinnerungen an Punkte des Ri=  
 gaischen. D. 118.  
 Handwerker auf dem Lande. E. 158.  
 Hanf= und Flachs=Binde=Maschine, Privilegium. S. 18.  
 Hausbesitzer=Bevollmächtigte. M. 145.  
 Hauseinwohner=Verzeichniß. D. 156.  
 Handels=Verkehr auf dem Lande. E. 158.  
 Hebräer=Anzeige. D. 8. — Verfügungen. L. 148.  
 Heiligen=Kalender=Monopol. E. 83, S. 85, L. 101.  
 Heinrichs Privilegium. S. 26.  
 Herrnhuter Sprecher und nächtl. Versammlungen. L. 127.  
 Hof=Erbleute Handels=Recht. S. 25, L. 113.  
 Holzfällen, Strafe des widerrechtlichen. E. 15, S. 167.  
 Holzverkauf d. Ober=Forstamts, L. 101. — Inhibirt. L. 147.  
 Hunde=Herumlaufen. D. 8. — Verbot. Rv. 165. — Zei=  
 chen. Rv. 165.  
 Hypotheken=Wesen in Kurland. K. 78.  
 Jaan von Neu=Karrishof, wohin gehörig? L. 71.  
 Jagd=Beschränkung. Rg. 117.  
 Jakobs=Kanal nicht zu verunreinigen. M. 145.  
 Katakharinenburgisches Kloster. S. 93.  
 Immobilien, für die Commerz=Bank sequestrirter, Ver=  
 kauf. S. 109, L. 146. — Besitz=Titel. D. 118. — Be=  
 schlags=Legung. S. 49, L. 72, K. 134.  
 Ingressations=Reglement, neues. S. 49, L. 72.  
 Invalide, russischer, Fortsetzung dieser Zeitschrift. S. 31.  
 Kaffeehäuser=Reglement. K. 39, S. 167.  
 Kalugaischen Gouvernements Polizei=Officianten. S. 168.  
 Kamtschatka, Medicinal=Beamtete. S. 108.  
 Kanzlei=Officianten nur nach Urtheil und Recht zu be=  
 strafen. S. 95, L. 146.  
 Katharinenlists=Aufnahmen. L. 126.  
 Kaukasiens Beamteten Begünstigung überhaupt. L. 147,  
 S. 167. — Medicinal=Beamteten Begünstigung. S.  
 53. — Neue Organisation. S. 97.  
 Kaufleute in Dörfern, Abgaben. L. 124, E. 157.  
 Kertsch, Hafen, erdffnet. S. 168.  
 Kinder, eingetauschter asiatischer, Freilassungs=Entschädi=  
 gung. S. 87.

- Kinder-Unterhalt bei den Müttern im Gefängnisse. S. 85,  
 L. 113, K. 127.  
 Kirchen-Vorsteher, russische, wahlfähig auch zu Bürger=  
 Lemtern. S. 17, 98.  
 Kirchspiels-Richter-Vacanz, wie zu besetzen. L. 112.  
 Kleidung der Militair-Arrestaten. K. 105. — der zu trans=  
 portirenden Arrestaten überhaupt. K. 139.  
 Kosaken, livl., Anrechnung zu Rekruten. L. 98.  
 Kranker Militair-Waisen Verpflegung. K. 44.  
 Kreis-Aerzten, bei Requisition von Behörden, ein Glied  
 derselben beizuordnen. K. 16.  
 Kreis-Behörden-Correspondenz. S. 10.  
 Krepost-Woschlin u. Stempel-Papier. S. 1, L. 5, K. 6, E. 45.  
 Krepost-Ukas nicht für die Universitäten. S. 26.  
 Kriegs-Zeitung, Fortsetzung. S. 31.  
 Kronß-Bauern Uebersiedelung nach Sibirien. S. 58, L. 101.  
 Kronß-Forderungen, abzuziehn von der Witwen-Pension.  
 S. 85, L. 121, K. 128.  
 Kronß-Gelder, beigetriebener, Einsendung. K. 42.  
 Kronß-Häuser, dazu keine Beiträge von Privat-Personen.  
 L. 112.  
 Kronß-Ländereien Untersuchung. S. 168.  
 Kronß-Officianten, entlassene steuerpflichtige, wieder zu Ab=  
 gaben anzuschreiben. L. 110.  
 Kronß-Revenüen, unbestimmte, Schnurbücher und Ver=  
 schläge darüber. K. 73.  
 Kurssischen Gouvernements Nieder-Landgerichts dritter As=  
 fessor. S. 96.  
 Landtags-Ausbeschreibung. E. 82.  
 Läuflings-Hehlungs-Verbot. S. 91, L. 92, E. 107, K. 130.  
 Lebens-Unterhalts-Sicherung auch bei Mißwachs. S. 58,  
 L. 71.  
 Lehm-Waken zu den Bauer-Wohnungen. L. 68.  
 Lehrer auch der Privathäuser zu examiniren. K. 43.  
 Lehrfachs-Beamteter Rang. S. 3, E. 107, L. 114.  
 Leihbank, bei ihr verpfändetes Bankerouteurs-Vermögen.  
 S. 109.  
 Lilienbach, Gutsname statt Trilli. E. 81.  
 Livländische Provinzial-Abgaben. L. 4.  
 Magazine, Bauern-, Vorschuß-Erstattung. L. 123.  
 Mahomedanische Geistliche körperlichen Strafen unterwor=  
 fen. S. 63.  
 Maien- (junger Birken) Verkauf verboten. Rg. 110.  
 Malzdarren-Aufsicht. Rv. 106.  
 Manufactur-Privilegien-Ertheilung. S. 13, L. 113.  
 Manufactur-Waaren-Transports-Reglement. K. 135.  
 Markt in Kappel. E. 139.

- Marquen als Geld abzuschaffen. E. 157. — der Einigkeits-Gesellschaft. E. 158.
- Matrosen, ausländischen, nichts zu borgen. L. 155.
- Matten-Ausfuhr erlaubt. S. 58, L. 71, E. 158.
- Mecklenb.=Strelitzischer Handels-Agent in Riga. L. 116.
- Medicamente für Arrestanten. K. 44.
- Medicinal-Beamtete für Sibirien, Grussien und Kaukasien, begünstigt. S. 53. — Für Kamtschatka. S. 108. — Sollen nicht mit Lieferanten in ökonomischen Verhältnissen stehen. E. 48, K. 105. — Der Marine. E. 157.
- Medicinal-Eleven Dienst-Verpflichtung. S. 30, L. 113.
- Medicinal-Wesens Abtheilung zum Ministerium des Innern. S. 88.
- Meschtschanine Handels-Bücher. L. 100, K. 132, E. 158. — in Dörfern wohnender, Abgaben. L. 124, E. 157.
- Milch, verdorbne. D. 119.
- Militaire, Anzeigen derselben. K. 143.
- Militair-Beamtete erhalten Postpferde auf die Nebenwege. L. 100. — Nicht wahlfähig zu Civil-Beamten. L. 33.
- Militair-Eingaben, welche nicht an den Generalstab. S. 63, E. 83, L. 122.
- Militair-Pensionen Ausdehnung. S. 87. — die, des untern Ranges bleiben, auch wenn ic. S. 64, E. 83.
- Militair-Unterstützungen, wo nachzusuchen. L. 21, E. 47.
- Militair-Waisen-Verpflegung bei Krankheiten. K. 44.
- Missions-Bereine verboten. L. 127.
- Mißwachs, Maafregeln gegen dessen Folgen. S. 58, L. 71.
- Montirungs-Scheunen-Bezirk in Riga, zum Anbau vertheilt. L. 116.
- Moskwa, einstweiliges Gericht. S. 17. — Dampf-Maschine, Anlegungs-Bedingungen. S. 50.
- Moskowischen Erziehgs.=Hauses angesiedelte Zöglinge. S. 32.
- Namens-Petschaft statt Unterschrift. S. 90, K. 134.
- Neu-Rußland, nunmehriges General-Gouvernement. S. 62, L. 111.
- Notarien-Bücher. K. 41, 42.
- Odessa Freihafens-Beschränkung. a) L. 54. b) S. 89, L. 146, E. 157.
- Officiere, schlechter Führung wegen verabschiedet, wie im Civil anzustellen und zu entlassen. L. 123.
- Olga Nikolajewna, Großfürstin, Geburt, Taufe und Titel. S. 109, 166, L. 115, K. 138, 139, E. 157.
- Ordens-Adel für Geistliche. E. 45.
- Ordens-Candidatur für Dienstjahre. E. 82.
- Ordens-Inhaber, preussische. K. 140; L. 148, S. 167.
- Orenburgische Gouvernements-Regierung erhält noch einen Secretair. S. 57.

- Pacht-Refanzen-Beitreibung. S. 65.  
 Pacht-Salloggen können auch ans Coll. d. Allg. Fürs. verpfändete Güter seyn. K. 132.  
 Paß, nicht ohne einen ins Ausland zu reisen. K. 43.  
 Pastoren, welche Anzeigen sie von den Guts-Verwaltungen erhalten. L. 124.  
 Pernauer Stadt-Marken nicht u. f. w. P. 35.  
 Pension der Stadt-Beamten nicht aus den Kron-, sondern Stadt-Mitteln. S. 109, K. 139.  
 Pensionen der untern Militaire, bleiben ihnen, auch wenn ic. S. 64, E. 83.  
 Pension der Witwe haftet für Kron-Forderungen. S. 85, L. 121, K. 128.  
 Pensionen, Militair-, Ausdehnung. S. 87.  
 Permische evangelische Kirchspiels. S. 167.  
 Petersburgischer Lehr-Anstalten Uniformung. S. 94.  
 Pferde, nicht 4 in einer Reihe. D. 35.  
 Pflug, Privilegium. S. 166.  
 Pischon, Privilegium. S. 87, L. 124.  
 Placat-Pässe auch für Frauenzimmer. L. 55, 99.  
 Plezkow. Nieder-Landgerichte erhalten noch einen Beisitzer. S. 26.  
 Polens Handels-Verhältnisse mit Rußland. S. 97.  
 Polizei-Aufgaben für Riga. L. 155.  
 Polizei-Auctorität. P. 156.  
 Porter-Buden Schenkeri-Beschränkung. S. 30.  
 Porto für Briefe nach dem Auslande. S. 51, L. 71, E. 107, K. 128.  
 Post, bei ihr kein Stempel-Papier nöthig. S. 57, L. 70.  
 Posten zwischen Petersburg und Memel. E. 164.  
 Post-Fourage-Zulage tragen die Hbfen. L. 100.  
 Post-Pferde, von der großen Straße ab, für Militaire. L. 100.  
 Postillions-Kinder, wohin gehörig. K. 132.  
 Praxis der Beamten. S. 87, L. 125, K. 139.  
 Preussischer Waaren Verhältnisse zum neuen Tariff. S. 28, L. 55, K. 75.  
 Preussische Orden. K. 140, L. 148.  
 Privat-Lehrer-Examen. K. 43.  
 Privilegien. 18, 20, 62, 66, 86, 87, 162, 166.  
 Privilegien-Ertheilungs-Gang. S. 13, L. 113.  
 Probian-Transports-Torge. E. 16.  
 Provinzial-Gesetz-Committee-Präsident in Kurl. K. 120.  
 Rang der Lehrfachs-Beamten. S. 3.  
 Rappel, Guts-Markt. E. 159.  
 Räder-Reibungs-Verhinderungs-Privilegium. S. 27, P. 66.  
 Rechnungsfachs-Beamten Avancement. S. 168.

- Rekruten, dazu bestimmte Diebe sind nicht durch den Scharfrichter zu bestrafen. L. 14, K. 38. — Frauen derer von der Marine. L. 121. — losgekaufte, nicht mehr rekrutenpflichtig. L. 99, K. 131. — gekaufte, nicht auf künftige Stellung anzunehmen. L. 121. — Resanzen-Pdn. L. 70, K. 131. — Stellung der freien Aäersleute. E. 157. — Stellungs-Befreiung für einige Gegenden. S. 108.
- Reinigung der Straßen. M. 145.
- Rentei, Einzählungs-Lageszeit. K. 120.
- Restanten, Stadt Revalische. E. 80.
- Resanzen der Bauern-Abgaben. K. 22. — Kurländische, Einmahnung. K. 142, a u. b. — Von Pachten, wie beizutreiben. L. 65.
- Restaurationen= ic. Reglement. K. 39, S. 167.
- Reval. Nachrichten, in sie eingerückte Akafen ic. Rv. 163.
- Revision, die bei derselben nicht Angeschriebnen. L. 20.  
— Die bei der durch Senatoren geschenehen Verurtheilten. S. 18, L. 114.
- Romanow-Dorissoglebsk, Stadt. S. 93.
- Rothschildische Anleihe. S. 91, L. 111, K. 130.
- Rubel-Werth beim Zoll. S. 3.
- Russisch-Amerikanische Handels-Compagnie, Privil. K. 35.
- Rußlands Handels-Verhältnisse mit Polen. S. 97.
- Saloggen, wenn nicht mehr zurückzunehmen. S. 86, L. 122.
- Salz-Zoll. S. 3, L. 6, E. 16, 78.
- Saratow. Consistorium. S. 46. — Gouv. Nieder-Landgerichts-Beisitzer. S. 29.
- Schellack-Zoll. S. 108, L. 125, E. 158.
- Scheltky Zoll-Amt. S. 85, K. 131.
- Schlagleinsaats-Niederlegung. Rg. 34.
- Schloß, Steine dahin mitzubringen. K. 141.
- Schnurbücher zu den Etat-Summen. K. 73. — der unbestimmten Krons-Revenüen. K. 73. — Befihel zu denen an den Kameralhof. K. 43.
- Schuld- und Wechsel-Documente gehören an die Polizei. S. 10.
- Schuldentilgungs-Commissions-Billete-Circulations-Erleichterung. S. 52, L. 100, E. 106, K. 127.
- Schuldner im Gefängnisse zu alimentiren. S. 166.
- Schutzblattern-Impfung zu befördern. K. 142.
- Schwedisches Ritterhaus, genealog. Nachrichten an dasselbe. K. 141.
- Schweizer-Pfeffer oder Seidelbast. S. 108, L. 125, E. 158.
- Seelen-Zahl als Maasstab für d. Bauern-Leistungen. L. 69.
- Sequestrirte Immobilien für d. Commerzbank, wie zu verkaufen. S. 109.

- Sibirien, Ansiedelung von Kronen-Bauern nach dorthin. S. 59. — Beamteter Entlassung und Auffuchung. L. 122. — Dahin können Erbleute verschickt werden. S. 61. — Districte rekrutenfrei. S. 108. — Medicinal-Beamteten Begünstigungen. S. 53. — Neue Eintheilung. S. 11.
- Siegel mit der Namens-Chiffre statt der Unterschrift. S. 90, L. 111.
- Slobodische Ukraine, Colleg. Allg. Fürs. Anstalten. S. 51. Soldaten, ausgediente. E. 166.
- Soldaten-Frauen Legitimation. K. 134.
- Spielfarten-Handels-Verbot. K. 45.
- Spiritus-Preise herabgesetzt. S. 25.
- Stadt-Beamteter Pension nicht von der Krone. S. 110, K. 139.
- Steine nach Schloß mitzubringen. K. 141.
- Steinbrüche in Reval. E. 165.
- Stempel-Frepost-Papier. S. 1, L. 5, K. 6, E. 45.
- Stempel-Papiers-Umtauschung. S. 32, L. 65, E. 80, K. 127.
- Steuerpflichtige, nicht angeschriebne. L. 125, E. 158. — Kronen-Officianten nach ihrer Entlassung wieder anzuschreiben. S. 110, K. 128. — Wie im Civil-Dienste anzustellen. E. 164. — Müssen, zum Eintritte in den Civil-Dienst, ihre Abgaben-Berichtigung attestiren. E. 81, K. 129.
- Swerens Privilegium. S. 18, L. 66.
- Straf-Taxe wegen unterlassener Bauten. K. 143.
- Straßen-Erleuchtung. M. 144. — Reinigung. M. 145. — Winter-Polizei. Rg. 156.
- Studenten-Rang. L. 148.
- Tabackspfeifen-Unfug. D. 119.
- Tachouzin, Privilegium. S. 62.
- Taranow-Beloserowische milde Stiftung. S. 61.
- Taur. Gov. neue Kreis-Kentkammer. S. 167.
- Tariff, neuer. S. 26, 29, L. 56, E. 81, 159, K. 132. — Abgeändert. S. 98, L. 114, E. 157.
- Tau-Fabrik-Maschine, Privilegium. S. 166.
- Tauwerks-Einfuhr-Verbot. L. 115.
- Torge zur Truppen-Berpflegung. L. 115, 122.
- Traiteurs = ic. Reglement. K. 39.
- Transports-Reglement f. d. Manufactur-Waaren. K. 135.
- Trilli, Gut, jetzt Lillienbach. E. 81.
- Trocknen von Feld-Früchten, Privil. darauf. S. 87, L. 124.
- Unbetriebne Sachen bei der Esthl. Gov.=Reg. E. 82.
- Uniaten-Untersuchung. K. 120.
- Universitäts-Sachen nicht auf Stempel-Papier. S. 26, L. 111.

- Universitäts-Studenten und Candidaten. L. 148.  
 Unterpand von Güter-Vollmachten. S. 86.  
 Unterschrift, statt deren Untersügung mit dem Namens-  
 Petschafte. S. 90, L. 111.  
 Untersuchungs-Protocoll zurückgelangter Entwichner. L. 15.  
 Unverpafte, wie einzusenden. K. 134.  
 Urtheile über die bei einer Senatoren-Revision Angeklag-  
 ten. S. 18, L. 114.  
 Verbrecher Bestrafungs-Weise. S. 31, L. 70.  
 Vereine, angeblich religiöse. L. 126, E. 159.  
 Verjährungs-Termins-Berechnung. S. 104, L. 111.  
 Verkauf von für die Commerzbank sequestrirten Immo-  
 bilien. S. 109.  
 Verpfändete Güter, in wiefern auch Saloggen. K. 133.  
 Vorschläge an den Kameralhof. K. 73.  
 Vice-Gouverneur in der Rekruten-Expedition. S. 167.  
 Viehseuche im Pernauischen. L. 71.  
 Vollmachten über Bauern-Besitz, bei Unberechtigten nicht  
 zu corroboriren. S. 6.  
 Vorkäuferei-Verbot. M. 42.  
 Vormundschaften in den Polnischen Gouvernements. S.  
 86. — Ueber adeliches Vermögen. S. 166.  
 Vorschüsse an d. Bauern-Magazine zurückzuzahlen. L. 123.  
 Walaamsches Kloster. S. 86.  
 Walkow, Commandeur des Mit. Garnison-Bat. K. 41.  
 Wasserbesprengen, beim Straßenfegen. M. 144.  
 Wechsel- u. Schuld-Documente gehören an d. Polizei. S. 10.  
 Wiederverehelichungs-Erlaubniß, wo in Kurland nachzu-  
 suchen. S. 2.  
 Witepskisches Kloster. S. 166.  
 Witwen-Pensionen müssen Kronen-Forderungen berichtigen  
 helfen. S. 86, L. 121, K. 128.  
 Wohlthätigkeits-Anstalten d. Civl. Coll. Allg. Fürs. L. 112.  
 Zarskoe-Selo Lyceum unter Casarewitsch Constantin. S. 57.  
 Ziegel-Bereitungs-Privilegium. S. 166.  
 Zoll, auf Branntweins-Ausfuhr aufgehoben. S. 31, L. 66,  
 K. 127. — Auf Schellack u. Schweizer-Pfeffer. S. 108,  
 L. 125.  
 Zoll-Amt zu Scheltky. S. 85, K. 131.  
 Zoll-Rubel. S. 3.  
 Zoll-Tariff, neuer, S. 26, und dessen Gesezkrafts-Termin.  
 S. 29, L. 56, E. 81, 159, K. 132. — Abänderungen.  
 S. 98, L. 114, E. 157.  
 Zoll-Verhältnisse zwischen Rußland und Polen. S. 97.  
 Zusammenkünfte, angeblich religiöse. L. 126, E. 159.

# U k a s e n, Patente und Verordnungen von 1822.

---

I. Sen.-Ztg. Nr. 1. S. 1. Im.-Ukas vom 21. Nov. 1821. Zurückgabe des Dermanischen Klosters im Gouvernement Wolhynien an Mönche der orientalischen Kirche. S. Nr. 3. d. Bl. S. 28. unter den historischen Nachrichten.

II. Sen.-Ztg. Nr. 2. S. 9. Im.-Uk. 24. Nov., Sen.-Uk. 5. Dec. 1821. — Kurl. Reg.-Patent 16. Dec. 1821, Nr. 54. — Livl. Reg.-Pat. 19. Dec. 1821, Nr. 89. — Esthl. Reg.-Pat. 21. Dec. 1821. Ueber die Krepost-Poschlin, das Krepost-Stempel-Papier, das Papier zu Wechselln und Leih-Briefen, das gewöhnliche Stempel-Papier, das Papier zu kaufmännischen Büchern, zu Mäkler- und Notarial-Büchern, zu Pässen und zu Scheinen für handeltreibende Bauern.

Gestattet, seiner Natur nach, durchaus keinen Auszug des Details; sondern muß von denen, welche seiner bedürfen, im vollständigen (viertelhalb Bogen starken) Contexte nachgesehen werden.

III. Sen.-Ztg. Nr. 3. S. 43. Rapport des Hrn. Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Volks-Aufklärung an den Senat (ohne Datum). Da das Kurl. Consistorium des Rechtes: die Erlaubniß zum Eintritt in eine zweite Ehe für Solche, denen dieser bei der Scheidung verboten gewesen, nach Kirchen-Ordn. C. XVI. §. 6., zu erteilen, bloß durch Mißverständnis einer Justiz-Collegiums-Instruction, 1802 dem Justiz-Collegium überlassen, von welchem es an die General-Verwaltung, und 1817 an das geistliche Ministerium gekommen; dessen aber nicht durch einen Ukas verlustig gegangen, — man in solchen Fällen nur örtliche und persönliche Rücksichten nehmen kann, die der obersten Behörde nicht immer bekannt sind, — alle übrigen, dem Kurländischen gleich gestellte, Consistorien sich dieses Rechtes bedienen, — und es überhaupt angemessener ist, daß ein solches Recht, "als aus der bischöflichen Gewalt fließend, mit welcher die Consistorien versehen sind, der örtlichen Evangelischen Behörde, als dem Ministerium" zugehöre: so hat der Herr Minister der kirchlichen Angelegenheiten, bei der Minister-Comität, auf Zurückgabe jenes Rechtes an das Kurländische Con-

istorium angetragen, und diese den 5. Julius 1821 das bestätigtet.

IV. Sen.-Ztg. Nr. 4. S. 49. Im.-Uf. 6. Jan. 1822, (Sen.-Uf. 16. Januar). Nach Ufas v. 30. Sept. 1821 vom Bessarabischen Salze 60 Kop. B. U. vom Pude Einfuhr-Accise. Von dem Ebeleischen und anderm Salze, welches aus der Kirgisischen Steppe über das Drenburgische Zollamt und die Sibirische Linie eingeführt wird, eben so viel. Von ausländischen Salzen, zu Wasser und zu Lande, bei allen Zöllen, wo deren Einfuhr erlaubt ist, vom Pude 25 Kop. S. in Assign. nach dem Zoll-Kurs.

V. Sen.-Ztg. Nr. 4. S. 51. Reichs-Raths-Beschluß, Allerhöchst bestätigt d. 7. Dec. 1821. Sen.-Uf. 12. Jan. 1822. Bei Erhebung des Zolls, 1822, von den Ein- und Ausfuhr-Waaren, sowohl im Europäischen, als Asiatischen Handel, den Silber-Rubel zu drei Rubel sechszig Kopelen Reichs-Assignationen zu rechnen.

VI. Sen.-Ztg. Nr. 5. S. 5. Reichs-Raths-Gutachten, Allerhöchst bestätigt d. 17ten Nov. 1821, Sen.-Uf. 12. Jan. 1822. Die Beamten im Lehr-Fache stehen in dem Range ihrer Classe von dem Tage ihrer Be-

stätigung im Amte — "wie dieß von den Doktoren, Magistern, Kandidaten und Studenten, von dem Tage ihres Eintritts im Dienst verstanden wird." Da aber der Lehrer-Titel leichter zu erwerben, als die erwähnten gelehrten Grade, und der Mißbrauch eines baldigen Austritts mit dem nun erhaltenen Classen-Ränge statt finden könnte: so muß Einer vier Jahre im Amte gestanden haben, um den Classen-Rang desselben, auch nach dem Austritte aus demselben, beizubehalten, und das Patent darüber zu bekommen; die Anciennität dieses Ranges aber wird von dem Tage der Bestätigung zum Amte an gerechnet.

VII. Livl. Reg.-Pat. 10. Jan. 1822, Nr. 1. Zum Behufe der, zwischen dem 15ten Febr. u. 1. März d. J., zur Ritter-Casse zu erhebenden Landes-Abgaben: 1) Gage- und Canzlei-Gelder für die Messungs-Revisions-Commission 22,766 Rbl. 66 Kop. B. A. — 2) Kosten des Militair-Campements bei Riga 1819: 6905 Rbl. 28 Kop. — 3) Beheizung und Erleuchtung der Militair-Waisenhäuser in Pernau 3888 Rbl. — 4) Etappe-Stationen von 1821: 2249 Rbl. 78 Kop. — 5) Ritterschafts-Etats- (Laden-) Gelder 22,051 Rbl. 44 Kop. — 6) Renten-Gelder 19,192 Rbl. 92 Kop. —

7) Erhöhung der Pastorats-Getränk-Steuer für 1821: 4396 Rbl. 50 Kop. — 8) Einführungs-Commissions-Delegirten-Diäten-Gelder 7,330 Rbl. — 9) Pensionen, Unterstützungen und Gagen-Zulagen 7,377 Rbl. 68 — — sind von sämtlichen publikten und Stadts-Patrimonial-Gütern und Pastoraten, für die Nr. 1—4, von jedem Oekonomie-Haken 5 Rbl. 55 Kop. B. Assign. Und von sämtlichen privaten und Stadts-Gütern, von jedem Oekonomie-Haken 4 Rbl. 47 Kop., von jedem Privat-Haken 8 Rbl. 8 Kop., von jeder männlichen Revisions-Seele 13 Kop. B. A. zu entrichten. Auch haben die Privat-Güter des Dorpat- und Werro-ischen Kreises ihre bewilligten Gagen-Zulagen für die Ordnungs-Gerichte des Dörptischen Kreises, à Oekonomie-Haken 1 Rbl. 50 Kop., des Werro-ischen Kreises 50 Kop. zu entrichten.

VIII. Livl. Reg.-Pat. 14. Jan., (Finanz-Minist. 19. Decbr., Kameralhof 31. Decbr. 1821.) Ueber die Ausführung von N. II.; insbesondere in Hinsicht auf Kaufleute, Mäkler, Notar. Publ., handeltreibende Bauern und die nöthigen Schnur-Bücher der Behörden.

Es gilt hier eben das, was oben bei N. II. erinnert worden.

IX. Livl. Reg.-Pat. 27. Jan., Nr. 3.  
 Weil man, um der Poschlin-Zahlung zu entgehen, Fluß-Fahrzeuge, als vom See-Strande kommend, angegeben: so soll jedes Fahrzeug oder Floß, welches die Bolderaaische Gasta-we passirt, oder auf dem Na-Flusse oder der Bolder-Na aus- oder ein-ladet, mit einem Certificate von dem Absender versehen seyn, über den Ort der Abladung und Bestimmung, und die Waaren, nach Qualität und Quantität.

X. Livl. Reg.-Pat. 27. Jan., Nr. 4.  
 (Sen.-Uf. 25. Nov. 1821.) Vollmachten über den Besitz und die Dienstbarkeit von Bauern, an Personen ausgestellt, welche dazu kein Recht haben, dürfen von den Behörden, zum Eintragen in's Buch und zum Attestiren nicht angenommen werden.

XI. Livl. Reg.-Pat. 27. Jan., Nr. 8.  
 (Nr. 5—7. werden später erscheinen). Im.-Uf. 6. Jan., Sen.-Uf. 16. Jan. Salz-Zoll f. N. IV.

XII. Kurl. Reg.-Pat. — Jan., Nr. 1.  
 Termin zur Einführung des neuen Stempel-Papiers aller Art. Außerdem wie N. VIII.

XIII. Kurl. Reg.-Pat. — Jan., Nr. 2.  
 Die zur Unterlegung an das Cabinet anzu-

fertigenden Conduiten-Listen der Classen-Beamten der Behörden sind vorschristmäßig auf dem verordneten Papier zu schreiben, und ohne Besiegelung, zum bestimmten Termin alljährlich an die Gouv.-Regierung einzusenden. Widrigensfalls ist, auf Kosten der Behörde, ein Bote an dieselbe zu senden, welcher so lange dort verweilen muß, bis ihm die Listen, nebst dem Berichte eingehändigt werden. Dasselbe gilt von der (nach R.P. 31. Jan. 1808) beizufügenden, und von einem beeidigten Translatteur zu beglaubigenden, russischen Uebersetzung der Conduiten-Listen.

XIV. Kurl. Reg.-Pat. — Jan. Nr. 51. Da, nach Im.-Uk. 8. Januar 1800, über die Hehlung der Deserteure von der Gouvernements-Regierung zu entscheiden ist, bei dießfalls schuldigen Beamteten aus dem Bauer-Stande aber deren Amts-Entsetzung dadurch verzögert wird: so soll hinführo die vorläufige Suspension sofort statt finden, sobald das Verbrechen erwiesen ist. Und haben die Kreis-Gerichte sowohl diese provisorische Suspension, als die von der Gouv.-Regierung verfügte förmliche Absetzung, ohne Weiteres zu verhängen.

Esthländ. Regierung hat im Januar kein Patent publicirt.

Dorpat. Poliz. Jeder Hausbesitzer, welcher während des Jahrmarkts Hebräer in Quartier nimmt, hat dieß, unter Einlieferung ihrer Pässe, spätestens binnen drei Stunden bei der Polizei anzuzeigen. Bei 25 Rubel Strafe. D.Z. N. 5.

Dieselbe 31. Jan. Wegen eingegangner Klagen: "Daß wieder mehrere Hunde auf den Straßen herumlaufen, Menschen und Pferde anfallen, und Schaden verursachen:" geschärfter Befehl, "daß jeder Einwohner seinen Hund auf dem Hofe festhalten, und unter keinem Vorwande auf den Straßen frei herumlaufen lasse." Sonst die Hunde erschlagen, und der Eigenthümer zum Schaden-Ersatz angehalten. D.Z. N. 10.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 17. Februar 1822.

Ober-Lehrer Keusler,  
stellvertr. Rig. Gouv.-Schulen-Director.

# U f a s e n, Patente und Verordnungen v o n 1 8 2 2.

## Nr. 2.

XVII. Sen.-Ztg. Nr. 6. S. 62. Reichs-Raths-Gutachten, Allerhöchst bestätigt den 28sten Decbr. 1821. Die in Sen.-Uf. v. 18. Febr. 1798 vorgeschriebne Zusendung der Criminal-Sachen von der Polizei an die untern Gerichts-Behörden, und von diesen zur Revision an den Criminal-Gerichtshof, auch in den Fällen, wo kein Verbrecher ausgemittelt worden, wird jetzt dahin näher bestimmt: 1) Alle Untersuchungen der Polizei über Vorfälle, sind, wie seither, zur Prüfung, an die untern Gerichts-Behörden, als: Kreis- und Hofgerichte und Magistrate einzusenden. 2) Wenn aber die Polizei keinen Schuldigen entdeckt hat, und die Untersuchung nur sonst bei der Gerichts-Behörde, als zu Recht beständig, befunden worden, so wird die Sache daselbst entschieden, und braucht nicht zur Revision an den Criminal-Gerichtshof zu gehen, sondern wird nur 3) an den Civil-Gouverneur berichtet. 4) Findet dieser aber die Verhandlung nicht befriedigend, oder gehen bei ihm Beschwerden darüber ein, so hat Er sie dem Criminal-Gerichtshofe zur Revision zu übergeben.

XVIII. Sen.-Ztg. Nr. 6. S. 64. Reichs-Raths-Gutachten, Allerhöchst bestätigt den 28.

Beilage z. Stadt-Bl. Nr. 15.

Decbr. 1821. Zur Beschleunigung des Geschäfts-Ganges, Erleichterung der Beklagten und Bequemlichkeit der Privat-Personen sollen, ohne die seitherige Dazwischenkunft der Gouvernements-Regierung: 1) Alle (sowohl Gerichts- als Regierungs- und Polizei-) Kreis-Behörden, bei einzuziehenden Erkundigungen, mit den ihnen gleichen Kreis-, so wie mit den höhern Gouvernements-Behörden, und mit den in andern Gouvernements oder unter andern Befehle stehenden Behörden, direct correspondiren. Ausgenommen bloß, wo eine Person durch die Gouv.-Regierung vor ein Gericht gestellt werden soll. 2) Ueber den directen Schriftwechsel mit andern Behörden ist, von den Kreis-Behörden, der Gouv.-Regierung nur dann vorzustellen, wenn auf die geschehene Requisition keine Antwort erfolgt, und also ein Antreiben nöthig ist.

XIX. Sen.-Ztg. Nr. 6. S. 66. Reichs-Raths-Gutachten, Allerhöchst bestätigt den 28. Dec. 1821. Zur Beschleunigung des Geschäfts-Ganges und zur Erleichterung sowohl für die Gouv.-Regierung, als für die Privat-Personen, sind nicht mehr, wie seither, alle Prä-tensionen auf Wechsel und andre Schuld-Documente an die Gouv.-Regierung, und von dieser, nach Befund, die klaren an die Polizei-, die streitigen an die Gerichts-Behörden abzugeben; sondern: 1) Wechsel und Schuld-Documente sind, zur Beitreibung an diejenige Polizei-Behörde einzureichen, unter welche der Beklagte, nach seinem Wohn-

orte gehört. 2) Erklärt Beklagter die Forderung für streitig, so fertigt die Polizei-Behörde das Document dem competenten Gerichte zu. 3) Zeigt sich die Polizei im Vorzeigen oder Zusenden des Documents säumig, so hat Kläger das Recht, bei der Gouv.-Regierung sich zu beschweren. 4) Wechsel und Schuld-Documente, welche auf Personen in andern Gouvernements lauten, wohin die Gläubiger, ihres Dienstes wegen, sich nicht persönlich verfügen können, werden, wie seither, zu deren Beitreibung an die Gouv.-Regierung eingereicht. (Ueber diese N. weiterhin noch Näheres.)

XX. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 78. Im.-Ukas v. 26. Jan. 1822. Zu besserer Verwaltung der Sibirischen Gouvernements wird — nach dem Entwurfe des damit beauftragten General-Gouv. von Sibirien, Geh. Rath Speransky, und der durch eine eigne Committee statt gehaltenen Prüfung — zuvörderst eine neue Eintheilung von Sibirien gemacht. Zwei Haupt-Verwaltungen. Die westliche enthält die Gouvernements Tobolsk, Tomsk und die Provinz Omsk; die östliche das Gouvernement Irkutsk, das (zu errichtende) Jeniseisk, die Provinz Jakutsk, nebst den beiden See-Verwaltungen Ochotsk und Kamtschatka. Das Gouv. Jeniseisk wird zusammengesetzt aus den vom Gouv. Tomsk und Irkutsk abzutheilenden Kreisen; die Verwaltung wird in Krasnojarsk seyn. Die Provinz Omsk aus Abtheilungen von den Kreisen der Gouv. Tobolsk

und Tomsk. Die Verwaltung in Omsk. Jede Haupt-Verwaltung steht unter einem General-Gouverneur; der der westlichen residirt in Tobolsk, der östliche in Irkutsk. Sie erhalten besondere Reglements, und bestimmen (was auch die Civil-Gouverneurs thun) zuvörderst die Gränzen, nach einer vorbildlichen Karte. Im Gouvernement Tomsk wird die Narymsche Kreis-Verwaltung aufgehoben, der Kreis zum Tomskischen geschlagen, und im Dorfe Togur ein denselben verwaltender Bezirks-Commissair angestellt. Eben so wird der Turuchanskische Kreis zum Jeniseiskischen geschlagen, und erhält einen Bezirks-Commissair. Das neue Gouvernement Irkutsk erhält Kreis-Verwaltungen in Utschinsk, Minussinsk und Kansk. Die Unterhaltungs-Summen für die General-Gouverneurs, die Gouvernements und die Kreis-Verwaltungen von Jeniseisk werden, aus dem Kameralhose von Irkutsk, nach dem Etat des Tomskischen Gouv., verabsolgt.

XXI. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 91. Rapport d. Minist. d. Innern an d. Sen., 9. Jan. 1822. (Min.-Committee-Beschluß, Allerhöchst bestätigt den 9. Nov. 1821.) Nach Maaßgabe des Sen.-Uk. v. 19. Febr. 1820, daß Adels-Deputirte zu Land-Commissairs gewählt werden können, welche nach der Gouv.-Verordnung in der 9ten Classe stehen, sollen auch die Deputirten der adelichen Deputations-Versammlungen, falls sie nicht höhern Rang haben, so lange sie im Amte stehen, zur 9ten Classe gerechnet werden; und können zwar in die (gleich-rangigen)

Kreis-Gerichte, aber, wenn sie ein vollständiges Triennium ausdienen, nicht zu niedrigeren Aemtern, als zu Assessoren der (Nieder-) Land-Gerichte, Aufsehern der Landkorn-Magazine u. dgl., gewählt werden.

XXII. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 92. Sen.-Uf. v. 31. Jan. 1822. Nachdem das Manufaktur-Departement, von dem Ministerium des Innern, zu dem Finanz-Ministerium, abgetheilt worden: so wird die Bestimmung des Manifestes vom 17. Jun. 1812, welches die Privilegien-Ertheilung dem Ministerium des Innern überträgt, dahin abgeändert, daß alle dergleichen Sachen, welche sich auf das Manufaktur-Fach beziehen, künftig im Finanz-Ministerium geprüft, von diesem dem Reichs-Rathe vorgelegt, und dessen Beschlüsse durch das Finanz-Ministerium in Ausführung gebracht, also die dießfälligen Privilegien von letzterem ertheilt, werden.

XXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 5. d. 27sten Jan. 1822. (Sen.-Uf. 31. Oct. 1821, Reichs-Raths-Gutachten, Allerhöchst bestätigt den 18. März 1821.) So wie Personen, welche gerichtlich ihre Freiheit zu behaupten suchen, durch Sen.-Uf. v. 25. Febr. 1818, wegen ihrer Mittellosigkeit, von Entrichtung der Appellations-Poschline und des Stempel-Papier-Geldes befreiet worden, so soll, aus demselben Grunde, auch die, durch Ukas v. 14. Jan. 1802, auf unrechtmäßige Appellation festgesetzte Strafe von ihnen nicht beigetrieben werden.

Zumal da dieselbe, wenn sie verlieren, am Ende auf den Erbherrn fallen würde.

XXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 6. d. 27sten Jan. 1822. (Sen.-Uf. 21. Oct. 1821, Reichs-Raths-Gutachten, Allerhöchst bestätigt den 27. Jun. 1821.) In Sachen, welche "Ehescheidungs-Vergehungen, Ursachen zum Ehebruche, und gegenseitige Beschwerden der Eheleute rücksichtlich desselben, in sich schließen," sollen die weltlichen Behörden durchaus kein Verfahren anstellen, sondern selbige an die geistlichen Obrigkeiten, als vor deren Gericht sie unmittelbar gehören, verweisen.

XXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 7. d. 27sten Jan. 1822. (Sen.-Uf. 16. Jan. 1822.) Werth des Silber-Rubels beim Zoll. S. oben Nr. V.

Livl. Reg.-Pat. Nr. 8., s. oben S. 6.

XXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 9. d. 28sten Jan. 1822. (Sen.-Uf. 31. Oct. 1821.) Da durch Im.-Uf. v. 31. Jul. 1799 befohlen ist, Verbrecher, welche über 20 Rubel gestohlen, mit der Plette zu bestrafen, und, falls sie tauglich, zu Rekruten abzugeben (die Untauglichen zur Ansiedelung nach Sibirien) — durch Im.-Uf. 14. Mai 1802: diejenigen, welche eines Diebstahls von 20 bis auf 100 Rubel zum erstenmale gerichtlich überführt worden, in ihrer Heimath zu bestrafen, und daselbst zu lassen; mit denjenigen aber, welche eines solchen Diebstahls zum zweitemale überführt sind, so wie mit denen, welche über 100 Rbl. gestohlen, nach Ufas vom 31. Jul. 1799 zu verfahren — in der Rekruten-

Empfangs-Berordn. v. 20. Oct. 1808 aber verboten ist, Leute als Rekruten anzunehmen, welche durch den Scharf-Richter bestraft worden: so sind "Leute, welche für Diebstahl zu körperlicher Strafe und zur Abgabe in Kriegsdienste verurtheilt werden, damit sie in letztere treten können, nicht durch den Scharf-Richter, sondern durch Unter-Polizei-Diener, zu bestrafen."

XXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 10. d. 30sten Jan. 1822. Da nach R.P. 21. Jun. (Sen.-Uf. 24. Mai) 1820 für zurückgelangte Entwichene, deren frühere Abgaben von den Hehlern doppelt beigetrieben werden sollen, nach R.P. 24. Nov. (Sen.-Uf. 31. Aug.) 1821 aber, wo die Fehler nicht auszumitteln, die Zurückgekehrten ohne Weiteres nur im Oklad anzuschreiben sind: so ist den, beim Cameralhose einzureichenden Gesuchen um Wiederanschreibung Verschollener oder Entlaufener, jedesmal das Untersuchungs-Protocoll der Polizei-Behörde darüber: wo sie sich aufgehalten, und wer sie gehet, beizufügen. Uebrigens sind diese Untersuchungen mit der größten Sorgfalt zu führen, und den Interessenten die Protocolle zu extradiren.

XXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 11. d. 30sten Jan. 1822. (Sen.-Uf. 31. Oct., Reichs-Raths-Gutachten, Allerh. bestätigt d. 27. Jun. 1821). Auch die, vor Erscheinung des Ukases vom 25. Febr. 1818, zu zahlen gewesenen Pöschlin-, Appellations- und Stempel-Papier-Gelder von Solchen, die ihre Freiheit gerichtlich zu behaup-

ten, vergebens versucht haben, sind nicht beizutreiben; die bereits entrichteten jedoch auch nicht zurückzuzahlen.

XXVIII. Esthländ. Reg.-Pat. 27. Jan. 1822., Im.-Uf. 6. Jan., Sen.-Uf. 16. Jan. Salz-Zoll, s. Nr. IV.

XXIX. Esthl. Reg.-Pat. 3. Febr. 1822. Sorge auf den 11ten, 14ten und 18. April, beim Kameralhose, zum Wasser-Transporte des Proviants und Hafers aus Petersburg in die Esthländ. Kronsmagazine.

XXX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 5. — März, (Kurl. Medicinal-Beh.). Das Hasenpothische und Grobinische Hauptmanns-Gericht haben sich, in Betreff des Bezirkes der dortigen Kreis-Ärzte, nach den Anordnungen der Medicinal-Behörde vom 7. Jul. 1819 zu richten. Alle Gerichts- und Polizei-Behörden des Gouvernements, welche die Kreis-Ärzte zu gerichtlich-medicinischen und medicinisch-polizeilichen Geschäften requiriren, haben, in allen Fällen von einiger Wichtigkeit, bei der Requisition, zugleich ein Glied der Behörde zuzuordnen, um theils der Verhandlung als Zeuge beizuwohnen, theils die vom Kreis-Ärzte angerathenen Maßregeln zur Heilung, Verpflegung oder Sperrung sofort anzuordnen, und die Interessenten zur Ausführung zu verpflichten.

---

Ist zu drucken erlaubt worden.  
Riga, den 24. März 1822.

Ober-Lehrer Keufler,  
stellvertr. Rig. Gouv.-Schulen-Director.

# U f a s e n, Patente und Verordnungen v o n 1 8 2 2.

## Nr. 3.

XXXI. Sen.-Ztg. Nr. 9. S. 93. Im.-Uf. 2. Jan. 1822. In Moskwa wird ein einsteuelliges Gericht erster Instanz errichtet, — (1 Richter à 1000 Rbl.; 2 Assess. v. d. Krone à 750 Rbl.; 2 vom Adel und 2 von d. Kaufmannschaft à 600 Rbl.; 5 Secretaire à 500 Rbl.) — welches binnen 5 Jahren alle unbeeidigte Proceß- und Wechsel-Sachen des 2ten, 3ten und 4ten Magistrats-Departements, des 2ten Kreis-Gerichts-Departements und des 2ten und 3ten Hof-Gerichts-Departements, zu entscheiden hat. Das 4te Magistrats-Departement wird aufgehoben.

XXXII. Sen.-Ztg. Nr. 9. S. 98. Im.-Uf. 22. Decbr. 1821. Da die angesehensten Bürger von Moskwa, um der Wahl für die, mit Arbeit und Verantwortlichkeit verknüpften, öffentlichen Posten auszuweichen, Kirchen-Vorsteher-Ämter suchen, welche, nach Ufas 26. März 1808, von andern Wahl-Ämtern befreien, beiderlei Ämter aber vereinbar sind und von einigen bereits vereinigt werden: so sollen, — bis auf weitere allgemeine Vorschriften für die öffentlichen Wahlen — Kirchen-Vorsteher auch, für jeden andern

öffentlichen Dienst, bürger-wahl-fähig seyn; unbeschadet ihrer übrigen, in jenem Uk. bestimmten, Auszeichnungen.

XXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 9. S. 106. Bsttg. Rchs.-Rth.-Beschl. 7. Sept. 1821. a) Der Ober-Bergmeister Karl Baird erhält, für zehn Jahre, ein Privilegium auf Maschinen zur Bindung des Hanfes und Flachses, für die Verführung ins Ausland. b) Der Tit.-Rath Was. Swerew auf eine Destillir-Blase zum Aquavit, "vermittelst welcher, aus dem, zum Erhalt gewöhnlichen Branntweins angefertigten, Vorlauf, Aquavit gewonnen wird, der an Geschmack und Reinheit alle dieser Art übertrifft." — Von beiden Maschinen ist eine Beschreibung und Auseinandersetzung ihrer Vortheile beigefügt.

XXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 116. Bsttg. Rchs.-Rth.-Stcht. 27. Jun. 1821. Sen.-Uk. 30. Nov. 1821. In Beklagten-Sachen, welche durch Senatoren bei Gouvernements-Revisionen veranlaßt worden, sind (nach Im.-Uk. 9. Nov. 1817) die Urtheile der Criminal-Höfe (ohne sie in Erfüllung zu sehen, auch wenn die Beklagten gerechtfertigt worden) an den Senat zur Revision einzusenden.

XXXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 12. d. 30. Jan. 1822. (Im.-Ukas 8. Octbr., Sen.-Ukas 16. Decbr. 1821.) Begünstigungen für Handel und Industrie in Grusien. Alle russischen Unterthanen und Ausländer, welche dort Handelshäuser zum Großhandel errichten und fortführen, genießen, vom 1. Jul.

1822 an, auf 10 Jahr, die Rechte der ersten Gilde, ohne Zahlung irgend einer Gilden-Abgabe; sind von persönlichen Diensten und Abgaben, und ihre Häuser und Magazine von Einquartierung und Auflagen, frei. Nur die Local-Abgaben haben die Häuser zu tragen. Sie können in jener Gegend unbewegliches Eigenthum kaufen und verkaufen, (die Ausländer auch, ohne in Unterthänigkeit getreten zu seyn,) bloß gegen die gesetzliche Pöschlin. Die Regierung verkauft ihnen, zu ihren Anlagen, Landstücke, zu dem dort gewöhnlichen Preise. Alle aus der Fremde nach Grusien eingeführten Waaren zahlen an Zoll bloß 5 Procent vom angegebenen Werthe; bei der Versendung aus Grusien nach Rußland aber (über die zu errichtenden Sastawen) den gewöhnlichen Zoll. Die Begünstigungen des Ukases von 1819, für die Häfen des schwarzen Meeres, daß Waaren aus dem Mittelländischen Meere, in Kisten und Ballen, mit doppelter Emballage und von russischen Consuln plombirt, keine Quarantaine zu halten brauchen, werden auch auf die Mingrelischen Häfen ausgedehnt. Die Waaren-Transporte, auf dem Flusse Gasa, und zu Lande von Baku und von Nedaut Kale und Maran bis Tiflis und rückwärts, erhalten eine Militair-Bedeckung. Auf dem Wege zwischen Baku und dem schwarzen Meere kann jeder Handelsmann ein Caravanenhaus bauen, und von der Orts-Obrigkeit Holz und andre Materialien verabfolgt erhalten. Der vorläufige Landungs-Platz ist das bei Nedaut Kale bele-

gene Gestade des schwarzen Meeres. Weiterhin sind förmliche Häfen anzulegen. Alle diese Begünstigungen gelten nur für Grusien und Imeretien; nicht für die diesseits des Kaukasus belegenen Gouvernements; imgleichen für alle Handelsleute, fremde wie russische Unterthanen; nur daß die Fremden rechtliche Leute und mit Pässen Russischer Missionen versehen seyn müssen.

XXXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 13. d. 3. März 1822. Wegen sich ergebener Unordnungen, haben — in Beziehung auf Reg.-Pat. 18. Oct. 1815, und Bauer-Berordn. S. 12, 141, 142 u. 170, — die Magistrate in den Städten, (wo besondre Polizei-Verwaltungen sind, in Gemeinschaft mit diesen,) so wie die Gemeinde-Gerichte, unter Aufsicht der Guts-Verwaltungen und Kirchspiels-Gerichte, "sofort Untersuchungen anzustellen, ob die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Personen, ordnungsmäßig, bei der letzten Revision, oder später, angeschrieben sind; und diejenigen, welche den Beweis darüber nicht führen können, in ordnungsmäßiger Art und ohne Aufenthalt, an die Gouv.-Reg. einzusenden." Daß keine vorhanden, braucht nicht ausdrücklich berichtet zu werden. Geht aber aus einem Bezirke, bis zum 1. Mai, kein Bericht über Nicht-Angeschriebene ein, und es finden sich deren in der Folge doch: so unterliegt die Behörde oder Verwaltung derselben Strafe, als ob sie ausdrücklich berichtet hätte, daß keine vorhanden seien.

XXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 14. d. 6. März 1822. (Min.-Com.-Beschl.) Die Bestimmung, daß Böde von vier Faden Länge vom Flußfahrt-Zolle frei sind, ist (bis auf Weiteres) auf die Flösser von gleicher Länge nicht auszudehnen.

XXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 15. d. 7. März 1822. Mit Beziehung auf Uk. 7. Febr. 1817, haben alle im Gouv. befindlichen Militair-Witwen und Waisen, wegen der ihnen gesetzlich zukommenden Pensionen, Invaliden-Unterhalte oder temporellen Unterstützungen, sich an den Commandeur des Reg. innern Garnis.-Bat., Oberst-Lieut. und Ritter v. Dreyer, zu wenden.

XXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 6. d. 16. März 1822. Die Kopf- und Getränk-Steuern, so wie die Wege- und Wasser-Communications-Gelder für die erste Hälfte des Jahres bis zum 15. März, für die andre bis zum 31. Decbr., zu entrichten; desgleichen die Restanzien, zu deren executivischer Beitreibung die Ordnungs-Gerichte die strengste Vorschrift erhalten haben.

XL. Livl. Reg.-Publicat. vom 14. März 1822, in den Reg. Anzeigen Nr. 12. (In Beziehung auf Sen.-Ukas 23. Jul. 1774 und Im.-Ukas 14. August 1821.) Den, von den Feld-Apotheken, zum Auffuchen und Sammeln der, auf den Wiesen und andern Stellen wildwachsenden, Kräuter und Wurzeln, welche zu Medicamenten gebraucht werden, abgeschickten, und durch einen Schein von der

Livl. Medicinal-Verwaltung legitimirten, Beamten und Invaliden, haben sämmtliche Güter und besizliche Einwohner des Gouvernements nicht bloß keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern vielmehr dabei allen möglichen Beistand zu leisten; auch die erforderlichen Quartiere ihnen anzuweisen.

XLI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 4. 1822, aber datirt vom 17. Sept. 1821; lettisch und deutsch neben einander. Zur Vereinigung der Bauer-Verordnung mit Manifest 16. Mai 1816 und Sen.-Ukas 7. Novbr. 1818, wird, nach den eingeforderten Vorschlägen der Einführungs-Commission, festgesetzt: §. 22. des Manifestes von Abgebung der Restanten in die Arbeitshäuser, leidet keine Anwendung. Zu §. 25 — 31. Die Rückstände sind von den Gütern selbst beizutreiben, nur dann, wenn sie aus frühern Zeiten sich herschreiben, und wenn sie die Hofes-Leute, oder die Getränk-Steuer betreffen. Auch nur für diese Fälle kann Curatel-Anlegung auf die Privat-Güter statt finden, und dieß auch nur alsdann, wenn die Restanz nicht augenblicklich aus den Gefällen beigetrieben werden kann.

Uebrigens ist 1) in den Abgaben-Repartitionen (s. B. V. §. 23. 237. 238.) in besondern Rubriken abzuschneiden, was jedes Gemeinde-Glied zu entrichten hat a) an jährlich wiederkehrenden Krons-Abgaben (Kopfsteuer), b) an außerordentlichen (Rekruten-Steuer), c) an Gemeinde-Verpflichtungen (Landes-Obliegenheiten und Lasten für Gemeinde-Zwecke). Diese

Repartition ist, von sämmtlichen Gliedern und dem Schreiber des Gemeinde-Gerichts, zu unterschreiben, vom Gutsherrn schriftlich zu genehmigen, im Gemeinde-Gerichte aufzubewahren, und jedem Gemeinde-Mitgliede zur Durchsicht zu gestatten. 2) Gemeinde-Gericht und Vorsteher haben die Krons-Abgaben von den Wirthen in derjenigen Jahreszeit einzusammeln, wo es diesen am leichtesten wird; so wie die Wirthe die Knechts-Beiträge von deren Lohn zu rechter Zeit. 3) Alle Abgaben (auch die der Gutsherrn für die Hofleute) werden, so wie sie eingehen, in die Gebiets-Lade niedergelegt; müssen (zum Behufe der Restanzen-Beitreibung) bei dem Gemeinde-Gerichte, drei Wochen vor dem 1. März und 1. October, eingeliefert werden, und vom Gemeinde-Gericht zum 1. März und 1. Octobr. in die Kreis-Kenterei. 4) Damit, in jedem Termine, die ganze Summe an die Kenterei eingeliefert werden könne, müssen die etwanigen Restanzen, falls die Gebiets-Lade sie nicht auslegen kann, nach einer, ohne allen Zeitverlust, mit Bestätigung der Gutsverwaltung, zu machenden Repartition, von den gesammten zahlbaren Gemeinde-Gliedern erhoben werden. 5) Von den säumigen Wirthen sind die für sie gezahlten Abgaben sofort wieder beizutreiben, und zwar durch den Verkauf der bei ihnen vorhandenen Crescentien (mit Ausnahme des inventarienmäßigen Gesinde-Bestandes). 6) Kann diese Beitreibung nicht statt finden, so giebt das Gemeinde-Ge-

richt, mit Genehmigung der Guts-Polizei, das Gefinde an ein zuverlässiges Gemeinde-Glied in Curatel-Verwaltung, bis zur Berichtigung des Abgaben-Rückstandes, 7) und der Curator legt monatlich Rechenschaft ab, und thut dar, warum er noch nicht liquidiren könne. 8) Alle Gemeinde-Gerichte haben, bis zum 15. März und 15. October, an ihr Hauptmanns-Gericht zu berichten, ob die volle Zahlung ihrer Gemeinde-Abgaben entrichtet worden; oder ob nicht? und warum letzteres? 9) Bleibt dieser Bericht aus, so schickt das Hauptmanns-Gericht, für Rechnung der Mitglieder und des Schreibers vom Gemeinde-Gericht, einen Delegirten hin, zur Untersuchung und zur Herbeischaffung der Abgaben. Ist zehörig berichtet, daß und warum nicht hat abgeliefert werden können, so hat das Hauptmanns-Gericht Maaßregeln zu nehmen, zur Beseitigung der Hindernisse. 10) Das Gemeinde-Gericht muß, in der Vollziehung der ihm erteilten Vorschriften, von der Guts-Polizei und vom Hauptmanns-Gerichte, an welche es sich bei allen Hindernissen zu wenden hat, auf das nachdrücklichste unterstützt werden, und die Guts-Polizei unterliegt einer indirecten Verantwortlichkeit, wenn sie nicht darüber wacht, daß die Krons-Rückstände sich nicht anhäufen.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 8. April 1822.

Ober-Lehrer Keufler,  
stellvert. Rig. Gouv.-Schulen-Director.

# U f a s e n,

## Patente und Verordnungen

v o n 1 8 2 2.

Nr. 4.

---

XLII. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 119. Minist.-Comit.-Beschl., bestätigt d. 24. Decbr. 1821. Zu näherem Verhältnisse mit den Branntweins-Halbbrand-Preisen, der Spiritus in den Krons-Magazinen herabgesetzt, vier-probiger der Eimer zu 12 Rbl., doppelter d. E. zu 16 Rbl. Drei-probiger Spiritus wird nicht mehr verkauft, sondern gehörigermaassen zu Halbbrands-Branntwein gemacht.

XLIII. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 124. Im.-Ufas 22. Febr. 1822. Zur Förderung der Geschäfte erhalten im Saratowischen Gouv. die (Nieder-)Landgerichte jedes andre noch einen, das Saratowische noch zwei Beisitzer.

XLIV. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 125. Min.-Comit.-Beschl., bestätigt d. 24. Decbr. 1821. Die Scheine an die handelnden Bauern, auf das Recht des Handels im Jahre 1822, zu ertheilen, vom 1. Febr. desselben Jahres an.

XLV. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 127. Sen.-Ufas 31. Jan. 1822 (in Beziehung auf Im.-Ufas 11. Febr. und 29. Decbr. 1812). Auch Hofs-Erbleute haben, wenn sie von ihrer Herrschaft die Genehmigung dazu erhalten, das

Beilage z. Stadt-Bl. Nr. 18.

Recht, Handel zu treiben; da dieses ja selbst den landbesitzenden gutsherrlichen Bauern zugestanden worden.

XLVI. Sen.-Ztg. Nr. 12. S. 131. Im.-Ukas 28. Febr. 1822. Auch alle (Nieder-) Landgerichte im Pleskowschen Gouvernement erhalten noch einen Beisitzer über dem Etat.

XLVII. Sen.-Ztg. Nr. 12. S. 134. Sen.-Ukas 6. März 1822. In Beziehung auf Sen.-Ukas 7. Octbr. 1815, leidet Im.-Ukas 24. Nov. 1821, über die Krepost- und Stempel-Steuern, auf die Universitäten keine Anwendung; sondern bei diesen werden, ihren Privilegien gemäß, die Sachen, nach wie vor, auf ordinaiem, nicht auf Stempel-Papier verhandelt.

XLVIII. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 142. Minist. d. Inn. 27. Jan. 1822. Privilegium auf 5 Jahr, für den Schwedischen Unterthan Karl Heinrich, auf die, von dem Engländer Wilson erfundene und jenem überlassene Composition, das Reiben bei den Rädern der Dampf- und anderer Maschinen zu verhindern. Nebst näherer Beschreibung. S. auch Mit. I. B. N. 32.

XLIX. Sen.-Ztg. Nr. 14. S. 145. Im.-Ukas 12. März 1822. Neuer Zoll-Tariff, vom 31. März an in Kraft. Zu größerer Aufmunterung und Ausdehnung der jetzt schon zahlreich vorhandenen Manufacturen und Fabriken, hat eine besondere Comitât die seitherigen Ein- und Ausfuhr-Vorschriften prüfen und einen neuen Tariff entwerfen müssen. Dieser

ist vorläufig vom Monarchen Selbst bepruft, und dann vom Reichs-Rathe unterlegt worden. Mit Wiederherstellung der früheren Zoll-Linie auf den Land-Gränzen des Reichs, sind die im Zarthum Polen errichteten russischen Zoll-Aemter, und die Handels- und Zoll-General-Berwaltung zu Warschau, aufgehoben. Die ausländischen Waaren, deren Einfuhr ins Reich über Odessa verboten ist, dürfen dort nur niedergelegt werden zur Wieder-Ausfuhr. Die Bestimmungen über den zollfreien Tauschhandel mit den Escherkassen und Abasinern verbleiben in ihrer seitherigen Kraft. Von dem in Archangel eingeführten Rohzucker 50 Kop. S. M. aufs Pud, auch jetzt. Die in den Port- und Land-Zoll-Aemtern und Gastawen bestehenden Steuern ganz so wie seither.

(Der Tariff selbst eignet sich natürlich weder ganz noch im Auszuge für diese Blätter. Um den Lesern derselben aber, von diesem wichtigen Gegenstande des Tages, wenigstens eine Art von Begriff zu geben, heben wir Einiges aus. Bloß über Petersburg eingeführt werden darf: Rum, Arrak und Franz-Branntwein, Tuch, Halbtuch, Casimir, Hüte aus baumwollenem Gewebe, und Kunst-Blumen. Bloß über Odessa: türkische Shawls. Bloß über Petersburg, Odessa, Feodosia, Archangel und Riga: alle Shawls und Tücher, welche den türkischen gleich sind; alle Arten seidner und halbseidner Waaren; alle andre wollene Waaren, außer Tuch. Auch alle zur Einfuhr berechtigte Pelz-Waaren, Feodosia ausgenommen.

Gänzlich verboten ist einzuführen: Frisches, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, trockener und bereiteter Senf, getrocknete Tisch-Pilze, Eichorien, gebrannte Eichel, Früchte in Syrup und Zucker; Raffinade-, Melis-, Lumpen- und Candis-Zucker, in Hüten, Stücken und zerstoßen; Schromm, Branntwein, Spiritus und Liqueur; Bier, Bier-Essig und Cyder. — Gemachte Kleider; Leinwand jeder Art (weiße, bedruckte, gefärbte und gestreifte); grünes, weißes und schwarzes Tuch; die meisten Sorten von Pelzwerk; Nankins jeder Art; alle gestreifte, geblünte, bedruckte, gefärbte, ausgenähte, durchsichtige und undurchsichtige, baumwollene, wollene, seidne und halbseidne Waaren. — Die meisten Papiere, alle Schreibfedern und Oblaten. — Messer, Gabeln, Lichtpußen, Schlösser; Glas-Geschirre aller Art; Spiegel und Spiegel-Glas; Blech-Arbeiten, lakirt und unlakirt; Kupfer-Geschirre; Stellmacher-, Drechsler-, Tischler-, Sattler- und Töpfer-Arbeiten; Kinder-Spielsachen. — Rohe Baumwolle ist zollfrei. Der Zoll ist in Silber angesetzt; meist nach Pud. Ein Wallach zahlt 50 Rbl. S. M.; ein Orhof Wein 30 Rbl.; Porter Orh. 25 Rbl.; Rum, Arrak und Franz-Branntwein, von 10 Grad Stärke für den Anker 20 Rbl., von 10—15 Gr. 30 Rbl., über 15 Gr. 40 Rbl. Jedes Pud Salz 25 Kop. S. Roher Zucker aller Art das Pud 1 Rbl. 50 Kop.)

L. Sen.-Ztg. Nr. 15. S. 148. Im. = Ufas 12. März 1822. Des neuen Tariffs ungeachtet, können, in Gemäßheit der Ueber-

einkunft vom 7. Decbr. 1818, die Preussischen Flachs-, Hanf-, Wollen- und Leder-Fabrikate, mit dem dort bestimmten Zolle, ein-, und das Tuch, nach Ukas 10. Mai 1817, 15. Mai und 31. Decbr. 1818, durch-geführt werden; noch bis Ende Dec. 1822, (wo die neue Uebereinkunft abgeschlossen seyn wird). Jedoch Leinen- und Hanf-Fabrikate nur 500 Pud brutto, wollene 7000 Pud, Leder-Fabrikate nicht über eine Million Rubel B. A., Transit-Zücher 600,000 Arschinen.

In Hinsicht auf den Termin der Gesetzes-Kraft des neuen Tariffs (in den Häfen vom 31. März an; zu Lande vom Tage des Empfanges), wird näher bestimmt in

LI. Sen.-Ztg. Nr. 16, Im.-Uk. 12. März 1822. Wenn jetzt verbotne Waaren zur See eingebracht werden, und der Schiffer anzeigt, daß sie vor Eingang der Nachricht vom neuen Tariff abgefertigt worden, so dürfen die Zoll-Aemter sie zwar ausladen lassen, müssen aber, mit nächster Post, den Schiffs-Paß, das Journal und die Fracht-Papiere, zur Beprüfung an das Departement des äußern Handels nach Petersburg einsenden; von den zur Rückfahrt nöthigen bloß beglaubigte Duplicate. Landwärts eingebrachte Waaren solcher Art werden plombirt und in einem Niederlags-Magazin erster Classe oder im Gränz-Zoll-Amte aufbewahrt; Letzteres sendet die Fracht-Papiere, in derselben Art, wie oben erwähnt, nach Petersburg. Eine daselbst errichtete Commission untersucht die Papiere und entscheidet, ob mit den Waaren nach

dem alten oder neuen Tariffe verfahren werden soll, und das Departement des äußern Handels vollzieht den Schluß. Die in den verschiedenen Handels-Städten und Häfen Europa's befindlichen Russischen Consuls haben unverzüglich zu berichten, wenn an ihrem Orte der Tariff bekannt geworden und Schiffe abgegangen sind. Dergleichen Einsendungen von Papieren finden, bei den Land-Zoll-Ämtern, nur bis nach Ablauf von drei Monaten, nach der Bekanntmachung des Tariffs, statt; in den Port-Zoll-Ämtern bis nach sechs Monaten. Von den erlaubten Waaren muß, auch wenn die Abfertigung vor Bekanntwerdung des Tariffs erfolgt ist, der Zoll, ohne Ausnahme, doch nach dem neuen Tariffe entrichtet werden.

LII. Sen.-Ztg. Nr. 14. S. 151. Rchs.-Rth.-Stcht., bstgt. d. 24. Jan. 1822. Die Festsetzung für die Medicinal-Eleven in Wilna, 29. Decbr. 1806, §. 5., daß sie zu jeder Zeit vom Kronsdienste sich befreien können, wenn sie die auf ihre Erziehung verwandten Kosten zurückzahlen, wird, (wegen des gegenwärtigen Mangels an Aerzten in Rußland; da die Rückzahlung der Krone nichts hilft; und nicht einmal vollständig statt finden kann,) aufgehoben. Alle Kronsdieven müssen durchaus in Kronsdienste treten, und nicht unter der Hälfte des Terms (jetzt bestimmt zu 6 Jahren für die Eingebornen, und 8 Jahre für die Ausländer) in demselben verbleiben.

LIII. Sen.-Ztg. Nr. 15. Sen.-Ukas 31. März 1822. Die Inhaber von Porter-

Buden, wenn sie in Hinsicht des Was oder Wie gesekwidrig verschenken, zahlen das erste-mahl 6 Rbl. Strafe, das zweitemahl 12 Rbl., das drittemahl 24 Rbl., und verlieren dann auch das Recht, eine Bude zu halten. Das Getränk wird jedesmahl für die Krone confiscirt.

LIV. Sen.-Ztg. Nr. 15. S. 160. Im.-Uf. 27. Febr. 1822. Sen.-Uf. s. d. Dem Colleg.=Rathe Bojeikow ist die (neue) Herausgabe des Russischen Invaliden oder der Kriegs=Zeitung erlaubt worden, von deren Sub=scription er einen Theil zum Besten der In=validen darbringen wird. Was über den Sub=scriptions=Preis eingeht, wird zum Invaliden=Capitale geschlagen, und in jener Zeitung be=kannt gemacht. Eine besondre Beilage ent=hält den jetzigen neuen Plan dieses Blattes.

LV. Sen.-Ztg. Nr. 16. S. 169. Rchs.=Rth.=Gcht., bstgt. d. 24. Jan. 1822. Auf dießfallige Zuschrift des Civ.=Ob.=Befehlsha=bers der Ostsee=Provinzen, Marquis Paulucci, an den Finanz=Minister, wird die d. 31. Aug. 1814 angeordnete Abgabe von 50 Kop. für jeden Eimer Branntwein=Ausfuhr aus den Ostsee=Provinzen ins Ausland, da die Branntweins=Pachten jetzt aufgehoben sind, zur Erleichterung dieses Handels=Zweiges, abgestellt.

LVI. Sen.-Ztg. Nr. 16. S. 171. Rchs.=Rth.=Gcht., bstgt. d. 24. Jan. 1822. 1) Ein Verbrecher darf nur an Einem Orte be=straft werden. 2) Hat er in verschiednen Kreisen oder Städten Verbrechen begangen,

so bestimmt der Gouvernements-Chef, zur Vollziehung der Strafe, die volkreichere Stadt.

3) Die mit der Knute Bestraften dürfen ins Exil nicht eher abgefertiget werden, als nach ihrer völligen Genesung.

4) Für Mehrere, welche gemeinschaftlich, mehrere wichtige Verbrechen, an verschiedenen Orten, begangen haben, ist, nach Verhältniß der Zahl, für jeden oder für zwei, drei, ein besondrer Ort, und zwar der volkreichste, zur Bestrafung zu bestimmen.

LVII. Sen.-Ztg. Nr. 16. S. 172. Im.-Uk. 10. Febr., Sen.-Uk. 20. März 1822. Die auf dem, von der Kaiserin Maria Majestät, im Smolenskischen Gouvernement, dazu angekauften Gute, angesiedelten Zöglinge des Moskwa'schen Erziehungs-Hauses sind, die ersten zwölf Jahre hindurch, von jeder Art Leistungen, und vierzig Jahre von der Recrutirung, frei. Etwanige Quittungen für zum Militair-Dienste abgegebene Sträflinge kommen der Gemeinde, nach Ablauf der 40 Jahre, zu gut. Das Gut ist 10 Jahr lang von stehender Einquartierung, und auf immer von Getränk-Häusern und Trink-Buden, befreit. Die Angesiedelten und ihre Nachkommen können in die Kaufmannschaft treten und Ländereien erwerben, gleich den Krons-Bauern, aber mit Zustimmung des Pupillen-Rathes.

LVIII. Sen.-Ztg. Nr. 16. S. 174. Sen.-Uk. 23. März 1822. Wer einen Vorrath von altem Wechsel-, Krepost- und Leihbrief-Papiere besitzt, hat ihn ans Abgaben-

Departement einzusenden; mit Anzeige, was und wo er dafür von neuem Papier haben will. Mit Ausschließung des verdorbenen und zerrissenen, wird ihm dann, für das alte, eine gleiche Summe in neuem zugestellt. Dies dauert aber nur bis zum 1. August dieses Jahres.

LIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 17. d. 28. März 1822. (Im.-Uk. drch. Fin.-Min.) Die von Riga die Duna hinaufgehenden Fahrzeuge mit Getraide sind, als zur Versorgung der mangel-leidenden Gouvernements bestimmt, von der Poschlin-Zahlung des Tariffs vom 22. März 1818 befreit, und was bereits genommen worden, soll der Kameralhof zurückzahlen. S. auch Rig. Anz. Nr. 14.

LX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 18. d. 13. April 1822. (Minist.-Com. 25. Novbr. 1821.) In Militair-Diensten stehende Beamtete dürfen nicht zu Civil-, Landes- oder Gemeinde-Ämtern gewählt werden; wohl aber (nach Gouv.-Verordn. §. 215. und Uk. 22. Dec. 1785) zu Vormündern und Curatoren.

LXI. Univ.-Cons. 27. März 1822. Wenn bei den Anlagen auf dem Dome der Domwächter jemanden über Entwenden von Holz, Grassmähen, Rasenstechen u. dgl. ertappt, so arretirt er ihn, zur Ablieferung an die Polizei. Beschädigt Jemand Bäume, Gesträuche, Zäune, Brücken, Bänke u. dgl., so zahlt er 1 Rbl. B. A. Strafe, oder wird gepfändet. Wer über Zäune steigt, auf den Wällen klettert, auf den Grasplätzen mutwillig umhergeht, nach vergebner Warnung — eben so. (Für die Jugend ist ein

eigner Spiel-Platz eingewiesen.) Für Sand-Graben an der gehörigen Stelle ohne Billet, Wegnahme des Werkzeugs oder 1 Rbl. B. Strafe; an unerlaubter Stelle, Pfändung auch des Fuhrwerks oder 5 Rbl. B. Jedes betroffene lose Stück Vieh wird gepfändet und gelöst: ein Schaaf mit 50 Kop., ein Rind und Pferd mit 1 Rbl., ein Schwein mit 2 Rbl., eine Ziege mit 3 Rbl. Bleibt es länger als 6 Stunden unausgelöst, so wird auch noch ein bestimmtes Futter-Geld bezahlt. Wer der Pfändung sich widersetzt, wird arretirt, an die Polizei geliefert, und zahlt, außer der von dieser zu erwartenden Strafe, noch 2 Rbl. an den Dom-Boigt. Jeder Wächter ist an einer Hellebarde, und einem Brust-Schild mit dem Universitäts-Wapen, zu erkennen. D. Z. N. 26.

LXII. Rig. Rth. 12. Jan. 1822. (In Beziehung auf Im.-Uk. 24. Nov., R. P. 19. Dec. 1821 und Reg.-Rescr. 3. Jan. 1822.) Die zur Corroboration vorzustellenden Handlungs-Bücher für dieses Jahr bis Ende Febr., successive so wie sie gebunden werden, bei der Steuer-Verwaltung beizubringen; künftig aber bei Zeiten sich anzuschaffen, um sie, vor dem ersten December, zur Corroboration eingeben zu können. Rig. Anz. N. 3.

LXIII. Rig. Rth. 3. März 1822. (Wedd-Gericht.) Schlag-Leinfaat darf nirgend anders liegen, als unter der Aufsicht, Verwahrung und den Schlüsseln des Saat-Schreibers; und, in Ermangelung von Raum auf den publicen Böden, weder in großen noch kleinen Partien, an-

derswo, als auf solchen Böden, deren Schlüssel der Saat-Schreiber in Händen hat, niedergelegt und aufbewahrt werden. Rig. Anz. N. 10.

LXIV. Dorp. Pol. (Reg.) d. 4. März 1822. Mit vier Pferden in Einer Reihe zu fahren, ist nur den durchgehenden Post- und Reise- Equipagen erlaubt. Bei den in die Stadt oder aus der Stadt Fahrenden aber müssen die beiden Seiten-Pferde vor dem Einfahren in die Stadt ausgespannt, oder, bei dem Herausfahren, erst außerhalb der Stadt angespannt werden. D. Z. N. 19.

LXV. Dorp. Poliz. Von dem durch das Quartier-Collegium, nach den Quartieren gelieferten Brennholz, darf niemand etwas kaufen, als Geschenk annehmen, oder sonst unter irgend einem Titel an sich bringen. Sonst als Hehler fremden Eigenthums zu bestrafen. Auch ist jeder Diebstahl und jede Defraudation von Stadt-Holz, sofort bei der Entdeckung, dem Quart.-Colleg. anzuzeigen. D. Z. N. 19.

LXVI. Pern. Cassa-Colleg. 25. März 1822. Da manche neue Stadt-Cassa-Marken theils in dem Drucke und den Unterschriften muthwillig ausgekrakhet, theils zerrissen und zerschnitten worden: so sollen dergleichen nicht weiter eingelöset und angenommen werden, wofern nicht die Beschädiger, zum Behufe der verdienten Ahndung, zugleich mit angezeigt werden. Pern. Wch.-Bl. N. 14. S. 55.

LXVII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 6. d. 16. Jan. 1822. (Im.-Uk. 13. Sept., Sen.-Uk. 19. Sept. 1821.) Auf 20 Jahr erneuerte Privilegien

und Statuten für die Russisch-Amerikanische Compagnie. (Da dieses fünf Bogen starke Patent, als Gesetz, in unsern Provinzen wohl nur Wenige oder Keinen interessiert, so stehe hier bloß das Wesentliche von dem Allgemein-Interessanten daraus.) Die Compagnie umfaßt die Küsten des nordwestlichen Amerika, vom Nord-Cap der Vancouver-Inseln an, unter dem 51sten Gr. nördl. Br., bis zur Behrings-Straße, und weiter alle Inseln dieser Küste, die übrigen zwischen dieser und der östlichen Küste Sibiriens liegenden Inseln, und die Kurilischen, bis zum Süd-Cap der Insel Urup, unter 45 Gr. 50 Min. Die Compagnie ist gebildet aus den beiden vor 1797 bestandenen Privat-Compagnien, deren Capital, in Actien vertheilt, der Theilnehmung aller russischen Unterthanen freigegeben, und zu dessen Vermehrung 1799 noch 1000 Actien hinzugefügt worden. Mitglied werden kann jeder geborne oder gewordene russische Unterthan; eingeschlichene Fremde verlieren ihr Capital; und der Unterthan, der zu dem Betrage seinen Namen hergegeben, zahlt die Hälfte desselben als Strafe. Alle Actien-Inhaber haben gleichen Gewinn und Verlust, und freie Disposition über ihre Actien; nur mit Anzeige binnen drei Monaten. Alle zwei Jahre wird der Gewinn vertheilt; aber nur nach Abzug der Schulden und Kosten, und mit Zuschlagung von 10 Procent zum Capitale. Stimmrecht in der General-Versammlung hat nur ein Inhaber von wenigstens 10 Actien; und

die Mehrheit entscheidet. Die Verwaltung ist in den Händen einer, aus vier von der General-Versammlung zu wählenden Handels-Kundigen, bestehenden Ober-Direction, deren Keiner aber unter 25 Actien haben darf. Bei eintretenden Schwierigkeiten, sehr wichtigen und geheim zu haltenden Gegenständen, und bei Allem, was die Vollmacht der Ober-Direction übersteigt, berathet und entscheidet diese in Gemeinschaft mit einem aus drei Gliedern bestehenden Conseil.

Die Compagnie hat, in ihren Niederlassungen, für Kirchen und Geistliche, so wie für Wohnung, Kleidung und Arznei ihrer Beamteten, gehörig zu sorgen. Sie soll sich nicht ins Innere von Amerika hinein ausdehnen; die Küsten-Bewohner nicht sich unterwerfen; Factoreien nur mit deren Einwilligung anlegen; alle Collisionen mit fremden Mächten, besonders mit China, sorgfältig meiden. Ihre Angestellten genießen die Rechte der Krons-Beamteten. Der Ober-Verweser ihrer Colonien hat zugleich auf die Beobachtung der Reichs-Gesetze und ihrer Privilegien-Gränzen zu sehen, und wird deshalb zwar von der Compagnie vorgeschlagen, aber vom Monarchen gewählt, und muß ein See-Officier seyn. Ein Kriegsschiff wacht über den verbotenen Handel fremder Fahrzeuge mit den Eingebornen, und verarrestirt dergleichen. Die Comp. kann in den Krons-Waldungen jener Gegenden Holz fällen, ohne einzuziehende Erlaubniß, bloß mit nachheriger Anzeige; und erhält, aus Sibirien, für

Bezahlung, jährlich eine bestimmte Quantität Pulver und Blei. Alle Häuser ihrer Factoreien sind von Einquartierung frei.

Die Kreolen (von Russen mit den Eingebornen Erzeugte), zulezt 180 männl. und 120 weibl. Geschl., genießen gleiche Rechte mit den Russen bürgerlichen Standes; entrichten für jezt noch nichts an Abgaben und Leistungen; die auf Kosten der Compagnie Studirenden aber müssen wenigstens 10 Jahre in den Colonien dienen. — Die Insulaner haben ebenfalls gleiche Rechte mit den Russen, und weder an die Krone noch Comp. Abgaben; die Hälfte aber aller Männer von 18 bis 50 Jahren müssen der Comp. im Fange von Seethieren behülflich seyn, auf 3 Jahre, gegen Kleidung, Nahrung, Böte, und ein Jagtlohn, welches nicht unter einem Fünftheil von dem, was ein Russe erhält, betragen darf. Weiber und Kinder dürfen nur mit ihrem eignen freien Willen zu Arbeiten gebraucht werden. Die nicht-dienenden Männer haben die Jagd und Fischerei, an ihrer eignen Küste frei; etwaniger Verkauf ihres Fanges muß an die Comp., gegen Taxe, geschehen. Uebrigens ist ihr Eigenthum unantastbar, und regiert werden sie zunächst von Oberhäuptern (Toanen) aus ihrer eignen Mitte. U. s. w.

LXVIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 7. 23. Febr. 1822. (Sen.-Uf. 16. Jan. 1822.) Werth des Silber-Rubels beim Zoll. S. N. V. S. 3.

LXIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 8. d. — März 1822. (Sen.-Uf. 31. Oct. 1821.) Dieb=

stahls-Bestrafung bei den zum Militair-  
 Dienste Abzugebenden. S. oben N. XV. S. 14.  
 LXX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 9. d. 28. Febr.  
 1822. (Nchs.-Rth.-Stcht. bestgt. d. 14. März  
 u. Sen.-Ukas 4. Jul. 1821.), fünftehalb Bo-  
 gen, mit 104 §§. Gasthäuser, Restaura-  
 tionen, Kaffeehäuser, Traiteurs und  
 Garfküchen, können in den Gouvernements-,  
 Hafen- und Kreis-Städten angelegt werden —  
 die übrigen, so viel man will, gegen einen orts-  
 obrigkeitlichen Bewilligungs-Schein und eine  
 jährliche Accise; Traiteurs nur einzeln, auf  
 Gouv.-Erlaubniß und vierjährige Pacht —  
 beides zum Vortheile der Stadts-Casse. Der-  
 gleichen Anstalten halten können Kaufleute al-  
 ler Gilden, Bürger und handelnde Bauern;  
 aber nicht die Inhaber von Getränk-Häusern. —  
 Die Gasthäuser vermietzen Zimmer, halten  
 Tisch für die im Hause Wohnenden oder sie  
 Besuchenden, nebst den gewöhnlichen feineren  
 starken Getränken; desgleichen ein Billard.  
 Die Restaurationen: Tisch und dieselben Ge-  
 tränke. Die Kaffeehäuser: Kaffee, Chocolate,  
 Limonade u. s. w., Gefrorenes, eingemachte  
 Früchte, Kuchen und Liqueure. Die Trai-  
 teure: Tisch, Thee und Kaffee, Weine und  
 andre starke Getränke; zwei Billarde. Die  
 Garfküchen (nur von 3 Zimmern, bei 100 Abl.  
 Strafe): gekochte, gebackne, gebratne Lebens-  
 mittel, Tafelbier, Kwass, Kifli-Schtschi. Or-  
 dinairen Korn-Branntwein aber, und die dar-  
 aus bereiteten Aufgüsse, zu halten, ist allen die-  
 sen Anstalten verboten, bei Strafe der Uebergabe

an die Gerichte, Aufhebung der Anstalt, Confiscation des Getränks und für jeden Eimer das Dreifache von dem Preise des Halbbrandes. — Alle Getränke dürfen nur an Ort und Stelle verzehrt, nicht nach außerhalb verkauft werden; bei 50 Rbl. für den Eimer Schälchen und 6 Rbl. für andres Getränk. Auf Vermischung der Getränke mit schädlichen Ingredienzien, steht deren Vernichtung und die Uebergabe an die Gerichte. Wenn zu den Nahrungsmitteln nicht frische Bestandtheile genommen werden, so kostet das fürs erstemahl 50 Rbl. Strafe, dann 100, dann 200, dann den Nahrungs-Verlust und Uebergabe an die Gerichte. In allen diesen Anstalten sind, außer dem Billard, alle Spiele, Musik, Tanz und Gesang verboten. Nur von 9 Uhr morgens bis 11 Uhr abends darf (die Gasthäuser ausgenommen) etwas gereicht werden. Zutritt in Nr. 1—4 haben alle anständig gekleidete Personen beiderlei Geschlechts; aber nicht Soldaten und Livree-Bedienten, und in die Traiteurs keine Frauenzimmer. Keine solche Anstalt darf in Häusern seyn, wo Geistliche und Kirchen-Diener wohnen, oder auf Kirchen-Plätzen; Traiteurs bei Militair-Casernen und Hospitälern nicht näher als 150 Faden. Außerdem nun noch sehr umständliche Vorschriften über die Erfordernisse und das Verfahren für die Pachten-Bewilligungen, den stadt-obrigkeitlichen und den polizeilichen Antheil an an der Aufsicht. U. s. w.

In zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 29. April 1822.

Ober-Lehrer Keußler,  
stellvertr. Rig. Gouv.-Schulen-Director.

# U f a s e n,

## Patente und Verordnungen

v o n 1 8 2 2.

### Nr. 5.

LXXI. Kurl.Reg.-Pat. Nr.10. d.—März 1822. (Min. d. geistl. Angel. Civ.=Ob.=Bef. Stellvertr.) Prediger sollen, in allen ihr Amt betreffenden Angelegenheiten, weder durch die Polizei, noch andre Behörden, sondern nur durch das Consistorium befragt werden.

LXXII. Kurl.Reg.-Pat. Nr.11. d.—März 1822. Die Arrestanten sind, bei ihrer Abfertigung, mit den erforderlichen, nach Maaßgabe der Dauer ihres Transportes zu berechnenden, Alimenten=Geldern, bis zu ihrem Bestimmungs=Orte, zu versehen.

LXXIII. Kurl.Reg.-Pat. Nr.12. d.—März 1822. Daß zum Commandeur des Mitauischen innern Garnisons=Bataillons der Obriste und Ritter von Walkow der vierte, ernannt worden, und seine Function den 10. März angetreten habe.

LXXIV. Kurl.Reg.-Publ. 11. Jan. 1822. (Fin.=Min. u. Kmrhshf.) Gerichte und Magistrate sollen darüber wachen, daß jeder Kaufmann, Mäkler und Handels=Bauer mit den erforderlichen Büchern versehen sei, und die nachträgliche Poschlin entrichte. Die Verificirung der Notarien=Bücher geschieht

Beilage z. Stadt-Bl. Nr. 19.

bei den Ober-Hauptmanns-Gerichten.. Mit.  
Int.-Bl. N. 5.

LXXV. Kurl. Reg.-Publ. 12. Jan. 1822.  
(Kmrllhf.) Die Executiv-Behörden haben die  
von ihnen beigetriebenen Krons-Gel-  
der, von 8 zu 8 Tagen, an die competenten  
Kreis-Rentereien einzusenden, und dem Kame-  
ralhose zu berichten, wie viel und für welche  
Rückstände eingesendet worden. M. I. B. N. 5.

LXXVI. Kurl. Kamrlhf. 5. Jan. 1822.  
Bei Unterlegung der Mäkler- und Nota-  
riats-Bücher ist zu berichten: wie viele  
Blätter sie enthalten, und wie viel dafür an  
Stempel-Poschlin entrichtet worden. M.  
I. B. N. 5.

LXXVII. Kurl. Ob.-Forst-Amt, 14. Jan.  
1822. Alle Eingaben, welche nicht das  
Interesse der Krone, sondern das der Sollici-  
tirenden betreffen, auf Stempel-Papier  
zu 50 Kop. zu schreiben, und zugleich das  
zu den Ausfertigungen nöthige mit einzurei-  
chen. M. I. B. N. 5.

LXXVIII. Mit. Poliz. 18. Jan. 1822. In  
Beziehung auf Reg.-Pat. 29. Jan. 1809,  
nicht in der Stadt schnell zu fahren.  
M. I. B. N. 7.

LXXIX. Mit. Poliz. 24. Jan. 1822. Die  
Vor- und Aufkäuferei verboten. M.  
I. B. N. 9.

LXXX. Kurl. Reg.-Publ. 9. Febr. 1822.  
(Min. d. Inn.) Die für die Transporte  
zur Versorgung der Krons-Apotheken ausge-  
zahlten Gelder sind, auf den gedruckten In-

structionen der Convoy-Invaliden anzuzeichnen, von dem, welcher den Antrag dazu macht; also in der Gouv.-Stadt von dem Civil-Gouverneur, in den Kreis-Städten von dem Polizei-Meister oder Statthalter. M. I. B. N. 13.

LXXXI. Kurl. Kamrllhf. 7. Febr. 1822.

Die zu revidirenden und die zu beglaubigenden Schnur-Bücher sind, jede Art, mit einem eignen Behikel einzusenden. M. I. B. N. 13.

LXXXII. Kurl. Reg.-Publ. 17. Febr.

1822. (Civ.-Gouv. u. Univ.-Cur., mit Beziehung auf Uk. 29. April 1757 u. Bestgg. 1812.)

Alle in Privat-Häusern befindlichen Lehrer müssen, von russischen Krons-Lehr-Anstalten, schriftliche Zeugnisse über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in den Fächern, in welchen sie Unterricht geben, besitzen. Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeien haben darüber zu wachen. Widrigenfalls mit ihnen, wie mit den nicht-bescheinigten Lehrern, nach jenen Gesetzen verfahren werden soll. M. I. B. N. 15.

LXXXIII. Kurl. Reg.-Publ. 21. Febr.

1822. (Min. d. Inn. u. Civ.-Gouv.) Niemand soll ohne Erlaubniß und vorschriftmäßigen Paß sich ins Ausland begeben; bei Verlust dortigen Schutzes und gesetzlicher Ahndung. M. I. B. N. 17.

LXXXIV. Kurl. Reg.-Publ. 21. Febr.

1822. (Sen.-Uk. 19. Oct. 1821 u. 21. Sept. 1815 S. 6.) Die vor Erlassung des Revisions-Manifestes gebornen Findlinge sind in die Familien ihrer Erzieher zu Abgaben anzuschreiben; die nach Veranstaltung

der Revision aber gebohrnen sind, bis zur folgenden Revision, von Abgaben befreit. M. I. B. N. 18.

LXXXV. Kurl. Reg. - Publ. 24. Febr. 1822. Die Arrestanten bei den Krons- Behörden müssen Medicamente erhalten; indem, wenn die Apotheker sie gegen die gehörige Anweisung hergeben, die den Privat- Personen verabfolgten von diesen selbst, oder von den Gütern, zu welchen sie gehören, und die der Uebrigen von dem Kameralhofe, bezahlt werden müssen. M. I. B. N. 18.

LXXXVI. Kurl. Reg. - Publ. 1. März 1822. (Kameralhf.) Die Polizei- Behörden haben darauf zu sehen, daß niemand, außer den wirklichen Kaufleuten und handelnden Bauern, ein kaufmännisches Gewerbe treibe, und daß die Prikaschtschiks (welche nach Sen.-Uk. 19. Dec. 1802 und 23. Jul. 1819, aus den handelnden Bauern oder aus den Kaufleuten seyn müssen,) ihre Accreditive genau nach dem Zoll- Reglement 1755, C. 2. §. 12., haben; damit, nach Sen.-Uk. 21. Jan. 1821, wer kein Recht zum Handel hat, nicht in fremdem Namen, d. h. unter dem Deckmantel eines Beglaubigungs- Briefes, auf sein eignes Capital, handle, ohne Entrichtung der, der Krone zustehenden, Abgaben. M. I. B. N. 19.

LXXXVII. Kurl. Reg. - Publ. 10. März 1822. (Min. d. Inn. 23. Dec. 1821.) "Kinder, welche vor dem 7ten Jahre in Militair- Waisen- Abtheilungen getreten, sind, bei zustößenden Krankheiten, in Städten, wo

keine Kriegs-Hospitäler sind, von 5jährigem Alter in Stadts-Krankenhäuser anzunehmen, und wo auch diese nicht vorhanden, die Heilung sowohl dieser, als der Kinder unter fünf Jahren, den Kreis-Ärzten der Civil-Jurisdiction zur Pflicht zu machen.“ Die Medicamente werden aus den Krons-Apotheken verabsolgt, und, wo diese nicht sind, den Privat-Apotheken vom Commissariate bezahlt. M. I. B. N. 22.

LXXXVIII. Kurl. Reg.-Publ. 14. April 1822. Die Polizei-Behörden sollen, mit aller Aufmerksamkeit und Strenge, darauf sehen, daß der Handel mit ausländischen Spielkarten nicht mehr statt finden könne. M. I. B. N. 31.

LXXXIX. Esthl. Reg.-Publ. 21. Dec. 1821 \*). Der Krepost-Poschlin- und Stempel-Papier-Ukas vom 24. Nov. 1821. S. oben N. II. S. 1. Rv. Nchr. N. 1—3.

LXC. Rev. Rth.-Publ. 30. Dec. 1821. Nähere Bestimmungen über die Ausführung erwähnten Ukases beim Rev. Rathe. Rv. Nchr. N. 1. S. 40.

LXCI. Esthl. Reg.-Publ. 17. Dec. (Sen.-Uk. 12. Oct.) 1821. Obschon in den Ordens-

---

\*) Diese Erlassungen noch vom vorigen Jahre, werden hier nachgeholt, damit man die Nachweisungen der, in den Provinzial-Blättern des Jahres 1822 enthaltenen, Gesetze hier vollständig beisammen habe. Aus demselben Grunde ist N. LXC., aus den Probe-Blättern für die Provinz, hier wieder mit aufgenommen. Was die Universität betrifft, wird an seinem Orte zusammengestellt werden.

Diplomen für Geistliche, statt des sonst gebräuchlichen Ausdrucks: "zum Ritter ernannt," jetzt schicklicher gefunden wird, zu sagen: "dem Orden beigezählt;" so müssen doch (nach Adels-Ordn. §. 92., Uk. 22. Febr. 1784 und Sen.-Uk. 21. Oct. 1815,) "diejenigen von der Welt-Geistlichkeit, welche zum St. Annen-Orden zweiter Classe, und andern Russischen Orden, beigerechnet worden, und in Folge dessen das Adels-Diplom erhalten haben, nach den dem Adel vorbehaltenen Rechten, zur Ausfertigung von Kreposten zugelassen werden." Rv. Nchr. N. 2. S. 60.

LXCII. Esthl. Reg.-Publ. 31. Dec. 1821. (Im.-Uk. 12. Sept., Sen.-Uk. 3. Oct. 1821.) Das Saratowische Evangelische Consistorium ist, bis zu seiner vollständigen Organisation, auf Grundlage der allgemeinen Verordnungen für die übrigen protestantischen Consistorien in Rußland, vorläufig zu eröffnen. Rv. Nchr. N. 3. S. 117.

LXCIII. Esthl. Reg.-Publ. 31. Dec. 1821. (Sen.-Uk. 10. Nov. 1821.) Nirgend sollen angesiedelte Colonisten ohne gesetzmäßige Pässe, oder mit verjährten Scheinen, geduldet werden; wer sie hehlt, ist, nach den Gesetzen über Läuflings-Hehlung, zu bestrafen. Rv. Nchr. N. 4. S. 153.

LXCIV. Rev. Poliz. 20. Jan. 1822. Jeder Ankommende und Abreisende ist von den Hausbesitzern und Einwohnern dem Quartal-Aufseher anzuzeigen; bei 2 Rbl. für den Tag Strafe. Rv. Nchr. N. 4. S. 153.

LXCV. Esthl. Reg.-Publ. 2. März 1822. (Sen.-Uk. 1821.) Da, nach Manif. 17. März 1775, §. 46., die von den Gutsbesitzern mit Freibriefen freigelassenen Leute sich nie wieder als erb anschreiben lassen dürfen; durch Im.-Uk. 20. Jul. 1781 und 20. Oct. 1783 es verboten ist, freie Leute anzuschreiben und in erblichen Besiz zurückzukehren; durch Kchs.-Kth.-Gcht. 20. Nov. 1810 sogar Solche, die durch Betrug sich in Freiheit gesetzt, nicht den Besitzern zurück-, sondern als Recruten oder auf den Festungsbau ab-zugeben, (und Jenen für sie die ukafenmäßige Recruten-Summe auszuzahlen ist): so können um so weniger Leute, welche Freibriefe, oder durch den Spruch einer Gerichts-Behörde, die Freiheit erhalten haben, wieder erb gemacht werden; sondern ihre Besitzer erhalten dafür Zugutrechnungs-Quittungen. Rv. Nchr. N. 10. S. 371.

LXCVI. Esthl. Civ.-Gouv. 24. Febr. 1822. (Min. d. Inn., in Bzhg. auf Im.-Uk. 7. Febr. 1816.) Pension und Invaliden-Gehalt von Militair-Beamten und deren Angehörigen, nachzusuchen bei den nächsten Commandeuren der Garnison-Regimenter oder Bataillone. Rv. Nchr. N. 10. S. 384. — Vergl. oben. N. XXXVIII. S. 21.

LXCVII. Rev. Poliz. 28. Febr. 1822. Künftig werden von der Polizei nur solchen Erb-leuten Dienst-Scheine ertheilt, welche, von ihrer Erbherrschaft, Ablass-Scheine mit deren Siegel und Unterschrift erhalten haben. Rv. Nchr. N. 10. S. 395.

LXCVIII. Esthl. Reg.-Publ. 28. Febr. 1822. (Sen.-Uf. 20. Dec. 1821.) Den Medicinal-Beamteten bei den Hospitälern und ähnlichen Anstalten wird aufs strengste eingeschärft: mit den Lieferanten von allerlei Bedürfnissen an solche Anstalten, nicht in Geld-Verbindungen und Rechnungen zu stehen; und wenn dergleichen Präntensionen entdeckt werden, sollen sie nicht nur als gravierlich für die Betheiligten erscheinen, sondern auch ganz vernichtet werden. Rv. Nchr. N. 11. S. 415.

LXCIX. Esthl. Reg.-Pat. 9. März 1822. (Sen.-Uf. 16. Aug. 1821.) Einschärfung der Vorschriften in Dekon.-Verordn. 7. Aug. 1797 und Sen.-Uf. 18. Jun. 1808, daß Streitigkeiten über das Privat-Vermögen der Kronsbauern, nicht bei den Kameralhöfen, sondern zuerst bei den Guts-Verwaltungen und dann bei den Kreis-Gerichten, oder, in Hinsicht erlittener Gewaltthätigkeit, dann zuerst vor dem Ordnungs-Gerichte, verhandelt werden sollen.

C. Esthl. Reg.-Pat. 16. März 1822. (Rchs.-Rth.-Stcht., bstgt. d. 28. Dec. 1821.) Zusendung der Criminal-Sachen von der Polizei an die Gerichte. S. oben N. XVII. S. 9.

---

Ist zu drucken erlaubt worden.  
Riga, den 6. Mai 1822.

Ober-Lehrer Keufler,  
stellvertr. Hög. Gouv.-Schulen-Director.

# U f a s e n, Patente und Verordnungen v o n 1 8 2 2.

## Nr. 6.

Cl. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 181. Rchs.-Rth.-  
Gechtn., bstrgt. d. 28. Dec. 1821. Alle Instanzen,  
wo Beschlagnahme auf Vermögen gelegt,  
ein solcher Beschlagnahme aufgehoben oder der Be-  
sitzer eines solchen Vermögens verändert wird,  
zeigen dieß, durch die Gouv.-Reg., der Se-  
nats-Buchdruckerei an; unter Beilegung von  
5 Rubel Druckkosten und des nöthigen Stempel-  
Papier-Geldes. — Diese Mittheilungen  
druckt die Sen.-Buchdr. wöchentlich und ver-  
sendet sie an alle Instanzen, in denen Krepost-  
Acten ausgefertigt werden (welche sie viertel-  
jährlich müssen einbinden lassen), so wie an die  
Pränumeranten der Senats-Zeitung. Das-  
selbe geschieht mit einem vierteljährlich und jähr-  
lich anzufertigenden alphabetischen Register über  
diese Bekanntmachungen. Die Form für das  
Alles bestimmt das Justiz-Ministerium; der  
Anfang geschieht vom 1. Januar 1822; und  
bis zum Schlusse des Jahres bleibt auch noch  
die seitherige Einrichtung der dießfalligen Cor-  
respondenz der Behörden mit einander. Von  
1823 an sind jene Bekanntmachungen in der  
Senats-Zeitung das einzige Publicitäts-Mittel  
für den Beschlagnahme. Was bis 1822 belegt wor-

Beilage z. Stadt-Bl. Nr. 24.

den, wird von drei, an verschiednen Orten zu ernennenden, Commissionen durchgesehen, das noch Bestehende in ein eignes Buch nach dem Alphabete gesammelt, dieses beim Senate gedruckt, an die Instanzen versandt, und auch an Privat-Personen verkauft. Zu seiner Zeit werden dann die jetzt bestehenden Beschlags- und Beschlags-Aufhebungs-Bücher vernichtet.

CII. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 185. Rchs.-Rth.-Gchtn., bestgt. d. 8. Febr. 1822. (Der Bedenklichkeit des Senats, wegen Manif. 18. Febr. 1762, daß nur die Adlichen gewisse Begünstigungen für die Rang-Erhöhung genießen können, ungeachtet, wird) Im.-Uk. 19. Dec. 1803. — Daß die in Grusien angestellten Beamten, wenn sie, nach vier Jahren dortigen Dienstes, ihren Abschied nehmen oder außerhalb Grusiens versetzt werden, außer ihrer etwanigen Beförderung im Laufe dieser Zeit, bei der Entlassung den folgenden Rang erhalten — ausgedehnt, ohne Unterschied, auf Adliche und Nichtadliche.

CIII. Sen.-Ztg. Nr. 18. S. 191. Im.-Uk. 4. Dec. 1821. Eine Gesellschaft von Guts-Besitzern, welche in Moskwa eine Dampf-Maschine zu einer Luchwalke, Mühle und Metall-Arbeiten-Werkstätte anlegen will, erhält die Erlaubniß dazu, unter der Bedingung, daß sie das nöthige Holz (500 Kubik-Faden), ihrem Erbietem und Uk. 13. Jun. 1805 gemäß, weder von den Vorräthen für die Stadt noch für das Gouv. Moskwa, sondern von den Demidowschen Gütern im Kalugaischen,

oder aus andern Gouvernements, bezieht. Die nachgesuchte Annehmung von Compagnons und Uebertragung ihrer Rechte an Andre, bleibt der Genehmigung der Mitglieder unter sich und den allgemeinen Gesetzen überlassen.

CIV. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 192. Im.-Uf. 26. Dec. 1821. Die vorgeschlagne Ausdehnung der Anstalten und neuen Bauten des Slobodisch-Ukrainischen Collegiums Allgemeiner Fürsorge, wird bestätigt. Von den dazu nöthigen 220,786 Rbln., sind 100,000 Rbl. aus den im Coll. circulirenden, den Städten zugehörigen, Summen zu nehmen; das Uebrige aus des Coll. eignen Capitalien. Der Bau in zwei oder drei Jahren auszuführen, auf Lieferungs-Contracte oder eigne Besorgung, nach dem Ermessen des Coll.

CV. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 193. In Beziehung auf die Post-Convention mit Preußen, das innere Porto für Briefe, nach Preußen und nach dem ferneren Auslande, so wie von dort hierher, nach Preussischem Gewichte zu nehmen; und zwar, in allen übrigen Städten des Reichs, für das Preussische Loth anderthalbmahl so viel gegen das, was für das Russische Gewicht genommen wird; im Theilen der Lothe und in der Ordnung der Einnahme dem XV. Art. d. Convent. zu folgen; in Riga, in der Bolder-Na und in Kurland, verbleibt das Porto, wie seither, in Silber, nur wird für das Preussische Loth das genommen, was bis jetzt für das Russische. In den übrigen Städten Liv- und Esthlands,

von wo Briefe über Riga und Mitau nach dem Auslande abgefertigt werden, wird, vom Orte der Absendung bis Riga oder Mitau, das Porto nach Preussischem Gewichte, in Kupfer oder Papier, anderthalbmahl so hoch genommen, als jetzt fürs Russische Gewicht gezahlt wird; von Riga und Mitau aber nach der Gränze, und weiter, geht es nach der obigen Bestimmung. In den andern privilegirten Gouvernements, wo Postporto in Silber, verbleibt das innre Postgeld ebenfalls so, wie es nun ist; nur daß fürs Preussische Loth erhoben wird, was jetzt fürs Russische. Das Porto an Preußen wird nach Pr. Taxe erhoben, und jeder Preussische Groschen zu anderthalb Kop. S. gerechnet. Für Memel und Tilsit sind, zu den frankirten Briefen nach Russischen Städten im Innern, besondre Taxen anzufertigen; und für jede 2 Kop. des innern ausländischen Portos Ein Preussischer Groschen zu rechnen.

CVI. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 195. Rchs.-Rth.-Stchn., bstgt. d. 24. Jan. 1822. Zur Erleichterung der Circulation der Schuldtilgungs-Commissions-Billete, kann jedes Billet, von dessen, im Reichs-Schuld-buche verzeichneten, Besitzer, auf seiner Rückseite, nach vorgeschriebener Form, an einen Andern abgetreten werden; in den Städten, wo es Comtoirs der Reichs-Commerz-Bank giebt, in diesen, und zu Kiew, Wilna und Minsk im Kameralhofe; unter gehöriger Beglaubigung des wirklich rechtmäßigen Besitzes. Die Ab-

treten kann, von dem Einen auf den Andern, immer fortgehn, — so lang Raum auf dem Billet ist; ist keiner mehr, so muß aus der Commission ein neues genommen werden. Die Zahlung der Renten geschieht für die ganze verfllossene Zeit ohne Hinsicht auf den Abtretungs-Termin; und will der Inhaber sie aus einer andern Rentkammer, als der bisherigen empfangen, so hat er darüber nur durch letztere an die Commission die Anzeige zu machen.

CVII. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 198. (Mit Beziehung auf Sen.-Uk. 11. Jun. 1816, — 21. März 1798, 17. Nov. und 19. Dec. 1803, 29. Oct. 1809 und 21. März 1810, — 1. März 1815, — 16. Dec. 1790 und 28. Jul. 1808.) Auch diejenigen Medicinal-Beamteten, welche keinen Classen-Rang, sondern nur gelehrte Grade besitzen, als: Doctoren der Medicin und Chirurgie, Doct. d. Medicin, Stabs-Aerzte oder Medico-Chirurgen, Aerzte und Veterinair-Aerzte, werden, bei ihrer Anstellung in Sibirien, Grusien und Kaukasien, "zu dem Range, der den Graden derselben, nach dem Reglement der Med. Chir. Akad., zugeeignet ist, befördert;" müssen aber, um diesen Rang behalten zu können, dort die Zeit ausdienen, welche für die Civil-Beamteten festgesetzt ist.

CVIII. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 201. Sen.-Uk. 12. Apr. 1822. (Nchs.-Rth.-Gchtn., bftgt. d. 8. Febr. d. J.) In Erwägung der von den Gouvernements-Schul-Directoren zu fordernden Kenntnisse, ihrer Verpflichtung, unter Um-

ständen, das Amt eines Oberlehrers versehen zu müssen, und besonders in Hinsicht darauf, daß ältere Gynn.-Lehrer, für Auszeichnung im Lehrfache, zu Gouv.-Schul-Directoren erhoben werden, sollen die Gouvernements-Schul-Directoren, nach neunjährigem Dienste (4 Jahre für die 9te und 5 für die 8te Classe), den Rang der siebenten Classe erhalten; und diejenigen, welche als Collegien-Räthe in dieß Amt treten, bekommen, nach vierjährigem Dienste in demselben, Etats-Raths-Rang, ohne das im Uk. 6. Aug. 1809 geforderte Examen zu untergehen.

CIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 19. d. 18. April 1822. (Zm.-Uk. 1. Jun., Sen.-Uk. 7. Jun. 1821.) Um die, den Ein- und Um-wohnenden von dem Freihafen Odessa, so lästige, Zoll-Gränz-Linie mit Gräben, Wall und Schlagbäumen, 24 Werst im Umfang, aufheben zu können, und doch den unerlaubten Handel zu verhüten, wird der Freihafen auf ein eignes Local beschränkt, welches bloß Speicher in sich schließt, mit einer Mauer umgeben und einer besondern Zoll-Aufsicht untergeordnet ist. Hier werden, nach abgehaltener Quarantaine, ohne Zoll-Besichtigung und Declarations-Eingabe, alle zur See eingeführt werdenden Waaren, welche durch das Manifest vom 16. April 1817 von der Zahlung des, durch den allgemeinen Tariff verordneten Einfuhr-Zolles befreiet sind, niedergelegt, unter Sigel und Schloß der Eigenthümer; eben so die zu Lande ankommenden Waaren, nachdem sich

der Zollhof von der Unverletztheit ihrer Plomben überzeugt hat; Transit-Waaren aber gehn in die Zoll Pacht Häuser. Die in den Freihafen gebrachten Waaren können dort liegen, so lang der Eigenthümer es will; und herausgeführt werden zum Verbrauche in der Stadt und ihrem Bezirke, oder ins Innre des Reichs, oder zurück über die Gränze. Was in die Stadt und ihren Bezirk zum eignen Verbrauche kommt, zahlt einen Consumtions-Zoll, zum Besten der Stadt. Was ins Innre geht, zahlt nach dem Tariffe den vollen Einfuhr- und Consumtions-Zoll. Was zurückgeht, zahlt nichts. U. s. w.

CX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 20. d. 24. April 1822. (Manif. 12. März, Im.-Uk. 12. März und Sen.-Uk. 22. März d. J.) Manif. und Im.-Uk. s. oben Pat.-Ausz. S. 26 und 28, N. XLIX. u. L. Die im gegenwärtigen Patente beigefügten nähern Bestimmungen über die Erfordernisse zur Ein- und Durchfuhr Preussischer Waaren, und über die Art und Weise derselben, sind keines Auszuges fähig.

CXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 21. d. 25. April 1822. Uebersetzung des, auf Verlangen des Kameralhofs, jetzt erst anher gesandten Sen.-Uk. 15. Mai 1805, daß gedruckte Placat-Pässe auch für Frauens-Personen auszufertigen sind. Wobei denn bekannt gemacht wird: 1) daß, in Folge dieses Ukases nicht bloß, sondern auch schon der fruheren von 1743, 1744, 1791, 1792 und 1803, den Frauen und Töchtern der Kaufleute, Bürger und Bauern, eben so wie den Männern, Pla-

cat-Pässe zu erteilen sind; 2) in Folge von Sen.-Uk. 21. Dec. 1814 und 4. Febr. 1815, ein Placat-Paß nie für mehr als Eine Person gegeben werden, und also selbst nicht der Vater mit seinen Kindern einen gemeinschaftlichen Paß haben darf; und 3) daß schriftliche Pässe bloß für den Kreis, in welchem die Stadt, zu der die Steuerpflichtigen gehören, belegen ist, und auf keine weitere Entfernung als 30 Werst, sonst aber nur Placat-Pässe gültig sind.

CXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 22. d. 25. April 1822. (Im.-Uk. 12. März.) Termin der Gesetzeskraft des neuen Tariffs. S. oben Pat.-Ausz. S. 9. N. LI.

CXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 23. d. 28. April 1822, (von der Einführungs-Commission). In Beziehung auf Bauer-Berordn. §. 453. u. 454. Wofern nicht, in den, ins Buch des Kirchspiels-Mäklers einzutragenden, Dienst-Bedingungen, der Dienstherr bestimmt erklärt, daß der Dienstbote selbst, von seinem Lohne, die Beisteuer zu den Krons-Abgaben zu tragen habe, und der Dienstbote nicht diese Abmachung vor dem Mäkler anerkannt hat, soll es in jedem Falle so angesehen werden, als ob der Dienstbote, außer dem, als accordirt, verschriebnen Lohn, auch noch besonders die Entrichtung aller auf dem Dienstboten haftenden Beisteuern zu den Krons-Abgaben, unbedingt über sich genommen habe.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 10. Junius 1822.

Ober-Lehrer Keusler,  
stellvert. Rig. Gouv.-Schulen-Director.

# U f a s e n, Patente und Verordnungen

von 1822.

Nr. 7.

In der vorigen (sechsten) Beilage des Pat.-Ausz. sind N. CIV. bis CVIII. nicht aus Nr. 17., sondern Nr. 18. der Senats-Zeitung, genommen.

CXIV. Sen.-Ztg. Nr. 19. S. 208. Im.-Uf. 18. März 1822. Damit "alle Wirkungen zur Bildung der Jugend, die für den Militair-Dienst erzogen wird, einerlei Richtung haben", so wird das Lyceum zu Zarskoje-Selo, nebst dessen Pension, aus welchem ein Theil der Zöglinge ins Militair tritt, dem Cesarewitsch Constantin und dem General-Director des Pagen- und der Cadetten-Corps untergeordnet.

CXV. Sen.-Ztg. Nr. 19. S. 209. Im.-Uf. 30. März 1822. Zu fördernderer Verhandlung der Sachen, wird der Gouv.-Regierung zu Orenburg noch ein Secretair, mit dem Etats-Gehalte von 350 Rbl., zugegeben.

CXVI. Sen.-Ztg. Nr. 19. S. 210. Im.-Uf. 5. April 1822. Bei den Post-Instanzen sind die Bittschriften von Privat-Personen, wegen der mit der Post und durch Estafetten zu versendenden Briefe und Pakete, nicht auf Stempel-, sondern auf ordinaiem Pa-

Beilage z. Stadt-Bl. Nr. 28.

piere anzunehmen, und eben so auch die Antworten zu ertheilen. Auch die Vollmachten zum Empfange der Briefe und Pakete auf ordinärem Papiere entgegen zu nehmen.

CXVII. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 219. Im.-Uf. 14. Apr. 1822. Die Ausfuhr der Bast- und Doppel-Matten mit 3 Kop. S. fürs Stück, der Matten-Säcke mit 2 und der -Säckchen von 1 Kop., erlaubt; in Archangelsk und Onega nach dem Tariff. Bei Ausfuhr andrer Waaren in Matten u. s. w. kein Zoll von diesen.

CXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 21. S. 225. Im.-Uf. 10. April 1822. Den Krons-Bauern aller Gouvernements ist erlaubt, in die Sibirischen überzuziehen. Auch den seitherigen Einwohnern von Sibirien aus einem dortigen Gouvernement in das andere. Die Sich-umsiedeln-wollenden dürfen Bevollmächtigte schicken, die Ansiedelungs-Orte vorher zu besehen. Zum wirklichen Ueberziehen müssen sie die Erlaubniß der Kameralhöfe haben; die Entlassung von ihren Gemeinden, nach Berichtigung aller Restanzen; und die Zustimmung der neuen Gemeinden. Zur Niederlassung auf noch nicht schon vertheilten Stellen, gehört die Erlaubniß des dortigen Kameralhofs und Civil-Gouverneurs. Ansiedelungen auf Ländereien der Nomaden (mit Ausnahme der Kirgisischen Steppe) sind nicht erlaubt.

CXIX. Sen.-Ztg. Nr. 21. S. 226. Im.-Uf. 14. April 1822. Zur Sicherung des Lebens-Unterhalts bei Mißwachs — (mit Ausnahme von Liv-, Kur- und Esthland, wo

es bei den Vorschriften der Bauer-Verordnungen verbleibt, imgleichen von den Sibirischen Gouvernements, Archangelsk, Grusien und Bessarabien, den Ausländer-Colonien und den Bergwesens-Magazinen, welche (insgesamt ihre eigene Organisation haben,) — wird, in jedem Gouvernement, eine Vorsorge-Commission errichtet, aus Gliedern des Adels und der Ober-Behörden, welche, zur Bestreitung der jährlichen Saat- und Nahrungs-Bedürfnisse, nach Maaßgabe des Locals, die Anlegung von Korn-Magazinen oder Bildung eines Capitalien-Fonds, zu veranstalten hat. Zum Naturalien-Vorrathe fürs Jahr wird, auf die Revisions-Seele, 2 Eschetwert gerechnet, der Beitrag zur allmählichen Zusammenbringung beträgt für die Seele 4 Garniß. Bei den Capitalien (die von allen übrigen Geldern genau abzusondern und durchaus zu nichts Anderem zu verwenden sind,) wird auf die Seele zu 1 Eschetwert gerechnet, nach einem Fünfjahr-Durchschnitts-Preise; und von der Seele 25 Kop. Der in eignen Magazin-Gebäuden aufzubewahrende Vorrath soll in Körnern bestehn; nur da, wo er aus andern Gegenden her zugeführt wird, auch in Mehl. Bei Winter-Korn kann ein Viertel Sommer-Korn seyn. Der seitherige Land-Magazin-Bestand wird zum Magazin mit zugeschlagen. Ueber die Magazin-Vorräthe werden Vorschläge an die Commission eingesandt, und aus dieser ein Jahres-Bericht durch den Min. d. Inn. und die Min.-Committ. an den Monarchen. Wenn

der Getraide- oder der Capital-Bestand nicht zureicht, wird ein Darlehn von der Krone gesucht. Unterstützung (zu 6 Procent, auf Bürgschaft des Gutsheerrn oder eines Fremden, und der Gemeinden) ausgegeben wird nur auf Ein Jahr; Frist noch auf ein Jahr; dann dem Minister des Innern zu unterlegen. Bei den Capitalien erhält jeder beitragende Stand Unterstützung von dem ihm zugehörigen Theile. Die Aufsicht über die Magazine und Capitalien führen, für die Privat-Bauern, die zur Unterstützung verantwortlichen Gutsbesitzer (ohne Einmischung Anderer), — bei freien Ackerleuten die Gemeinden, für die Kronsbauern der Kameralhof, — für die Apanage-Bauern das Apanage-Contoir. Alle diese Vorschriften treten vom 1. Jul. 1822 an in Kraft.

CXX. Sen.-Ztg. Nr. 21. S. 238. Rchs.-Rth. = Stchn., bstgt. d. 3. März 1822. (In Veranlassung zweier Leibeigenen aus dem Nowgorodischen, welche ihr Erbfrau haben vergiften zu wollen, angeklagt, aber nicht überwiesen worden waren, und von denen der Eine zum Recruten abgegeben, der Andre aber dazu nicht angenommen war und auch nicht nach Sibirien geschickt werden konnte.) Die Kraft des Uk. 6. Febr. 1763, "daß wenn, bei großer allgemeiner Untersuchung, offenbarer Verdacht auf einen, übrigens niederträchtigen, Menschen, und für den niemand Bürgschaft leisten will, fällt, demselben Sibirien zur Wohnung angewiesen werden soll." — und Uk. 30. Sept. 1812, "daß, für schlechte Handlungen, die

zum Militair untauglichen Apanage-Bauern auf Ansiedelung zu schicken sind.“ — ausgedehnt auch auf andre Erbleute, welche die Gutsbesitzer “wegen Böllerei und anderer verwegenen Handlungen nicht bei sich zu haben wünschen und die zum Militair-Dienste untauglich befunden werden“; so, daß sie auf Ansiedelung nach Sibirien, ohne Anrechnung als Recruten, geschickt werden können.

CXXI. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 245. Allerhöchst bftgt. d. 22. Jun. 1821. Ein Gutsbesitzer im Taurischen Gouvernement, Taranow-Belosorow, † d. 31. März 1819, hat sein Vermögen, wovon die Immobilien gegen 15,000 und die Capitalien gegen 8000 Rubel B. A. Renten tragen, zu einer milden Anstalt unweit Symferopol bestimmt, in welcher franke Arme, alte gebrechliche Personen beiderlei Geschlechts, und vorzugsweise, Wunden oder Alters wegen, entlassene Militaire, verpflegt werden sollen. Die Testaments-Executoren haben Ihre Majestät, die Kaiserin Maria, gebeten, die Anstalt unter Ihren Schuß zu nehmen; und der Monarch genehmiget alle dießfallige Vorschläge; nur daß, statt einer besondern Wache bei dem Hause, (welches aus zwei Etagen für 50 Verpflegten, und einer eignen Kirche, bestehen wird,) Invaliden gebraucht werden sollen.

CXXII. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 249. Im.-Uf. 30. Jan., Sen.-Uf. 29. April 1822. Die, durch Uf. 23. März 1816 bestimmten, 10 Procent Abzug von Geld-Gratificationen

zum Besten der Invaliden, sind nicht zu nehmen von den Prämien für Einfangung Entwichner und Rettung ins Wasser Gefallner; auch nicht von Reise-Geldern und "Zulage-Gehalt." Von Summen, welche ein- für allemahl gezahlt werden, an entlassene Beamtete, statt der Pension, oder an Witwen und Waisen nach dem Ableben der Ihrigen, nur dann, wenn sie über 500 Rubel betragen. Von allen übrigen Summen, welche zu Schulden-Bezahlungen, zur Einrichtung, zum Bau, zur Unterstützung und zur Aussteuer verliehen werden, bleibt es bei obigem Ufas.

CXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 250. Sen.-Uf. 4. Mai 1822. Freie Leute in den Ostsee-Provinzen können, auch ohne in die Bürger- oder Kaufmannschaft überzutreten, wenn sie nur nach Uf. 20. Febr. 1812, außer ihrem Kopfgehalte, noch 5 Rubel von jeder männlichen Revisions-Seele zahlen, Scheine auf Handels-Rechte der vierten Classe erhalten, wie die Bauern; nach Uf. 29. Dec. 1812 und 24. Nov. 1821.

CXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 252. Min. d. Inn. 11. Febr. 1822. Privilegium für zehn Jahre an den Ing.-Gen.-Maj. P. Bazaine und den Ing.-Capit. J. Tachouzin, auf einen verbesserten Destillir-Apparat.

CXXV. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 259. Inn.-Uf. 11. Mai 1822. Nachdem, bereits durch Inn.-Uf. 10. Oct. 1821, die Stadt-Verwaltungen von Odessa, Taganrog, Feodosia und Kertsch-Jenikol, der General-Direction des

Kriegs-Gouverneurs von Cherson untergeordnet worden, soll "der Ober-Verweser in den Gouvernements Cherson, Jekatherinoslaw und Taurien, in Zukunft General-Gouverneur von Neu-Rußland benannt werden."

CXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 262. Rchs.=Rth.-Gtchn., bstgt. d. 24. Jan. 1822. Ein Kaufmann dritter Gilde darf zwar, während er einer Untersuchung unterliegt, welche eine Leibes-Strafe zur Folge haben könnte, nicht in eine höhere Gilde, die ihn von dieser befreien würde, übergehen. Aber wenn Einer als Kaufmann zweiter Gilde ein Verbrechen begangen hat, und nachher in die dritte Gilde tritt, ist er, für jenes Verbrechen, nicht der körperlichen Strafe zu unterwerfen.

CXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 263. Rchs.=Rth.-Gtchn., bstgt. d. 25. Jan. 1822. Sen.=Uk. 22. April d. J. Die Ufasen 9. Dec. 1796 und 22. Mai 1801 kommen den Mahomedanischen Geistlichen bei Criminal-Verbrechen nicht zu gut; sondern, als unter Kopfsteuer stehend, sind sie auch körperlichen Strafen unterworfen. Bevor aber diese an ihnen vollzogen werden, ist ihnen ihr gouvernementliches Mallas-Constitutivium abzunehmen.

CXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 264. Vergl. Uk. 7. Febr. 1816. Nicht beim General-Staffe Inspect.-Departement einzureichen sind: 1) Die Eingaben der Militaire über Schuldforderungen an Militaire, sondern an die Ober-Befehlshaber und Com-

mandeure der abgesonderten Corps. 2) Die Wittwen und Kinder der Stabs- und Ober-Officiere, und der vom untern Range, mit Gesuchen um Pension und Wittwen- und Waisen-Gehalte, wenden sich an die Bataillons-Commandeure derjenigen Gouvernements, wo sie wohnen. 3) Die vom Militair-Dienste entlassenen Beamteten, wegen ihrer Pension, an das Finanz-Ministerium, und wegen Invaliden-Gehalt an das Kriegs-Ministerium. 4) "Personen der Civil-Behörde" mit Beschwerden über Militair-Beamtete, an die Civil-Gouverneure, und diese an die Ober-Befehlshaber der Armee und die Commandeure der abgesonderten Corps. Erhält aber jemand, auf seine, in dieser vorgeschriebenen Ordnung eingereichten Eingaben, nicht die gefesliche Befriedigung, so kann er alsdann an den Chef des General-Stabes sich wenden, mit der Anzeige: wann und an wen er vorher eingereicht hatte.

CXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 266. Sen.-Uf. 12. Mai 1822. Die Militaire vom untern Range, denen bei ihrer Entlassung Pensionen zugetheilt worden, behalten dieselben, auch beim Eintritt ins Civil (als Geschworne, Zähler, Wächter) neben ihrer Gage; weil diese für ihren jetzigen Dienst bestimmt ist, und jene ihnen für erhaltne Wunden oder Militair-Dienst über den Termin gegeben wurde.

ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 7. Julius 1822.

Ober-Lehrer Reußler,  
stellvertr. Rig. Gouv.-Schulen-Director.

# U k a s e n, Patente und Verordnungen v o n 1 8 2 2.

## Nr. 8.

CXXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 24. d. 29sten April 1822. Sen.-Uk. 23. März d. J. Um-  
wechselung des alten Wechsel-, Kre-  
post- und Leihbrief-Papiers. S. Nr. LVIII.  
S. 32.

CXXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 25. d. 29sten April 1822. Der bei dem Sen.-Uk. 16. Febr. d. J. übersandte Sen.-Uk. 12. Oct. 1776 über  
Beitreibung von Pacht-Rückständen.  
(Mit Uebergehung dessen, was sich bloß auf jene Zeit bezog.) Auch wenn Jemand, dem die Beibringung einer schuldigen Pacht-Summe auferlegt worden, die Appellation ergreift und erhält, soll die Erfüllung des Urtheils und die Beitreibung der rückständigen Pacht-Summe durchaus nicht eingestellt werden. Im Nicht-  
zahlungsfalle ist das Vermögen der Pächter, ihrer Caventen und Bürgen, öffentlich zu ver-  
kaufen. Reicht es nicht hin, so sind die Päch-  
ter, ihre Caventen und Bürgen, zur Abarbei-  
tung, auf die Katorga zu verschicken; und  
nicht ohne Senats-Ukas gegen die jährlichen  
24 Rubel abzugeben. Die Wojewods- und  
Provincial-Kanzelleien sind für Nichtausmitte-  
lung solcher Personen zu bestrafen; eben so

Beilage z. Stadt-Bl. Nr. 31.

für jede andere dießfallige Vernachlässigung; und die Wojewoden selbst abzusehen.

CXXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 26. d. 29. Apr. 1822. Rchs.-Rchs.-Gschtn., bstgt. d. 24. Jan., Sen.-Uf. 22. März d. J. Zollfreie Ausfuhr des Kornbranntweins und der aus demselben gefertigten spirituosfen Erzeugnisse. S. Nr. LV. S. 31.

CXXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 27. d. 1. Mai 1822. Sen.-Uf. 29. März d. J. Bei Compagnie-Handlungen braucht, zu der, Im.-Uf. 24. Nov. 1821 anbefohlenen, Corroboration der Handels-Bücher, nicht mehr als Ein Exemplar beigebracht zu werden; für so viele Exemplare jedoch, als Compagnons sind, müssen die Poschlinen entrichtet werden. Sind im Laufe des Jahres neue Bücher nöthig, so werden so viel Blätter, als der Betrag der einzelen bereits bezahlten Compagnons-Bücher ausmacht, ohne neue Poschlin-Zahlung corroborirt; und nur für die Blätter, welche über jenen Betrag sind, wird gezahlt.

CXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 28. d. 2. Mai 1822. Sen.-Uf. 16. März d. J. Heinrichs Privilegium auf ein Sicherungs-Mittel gegen das Reiben der Räder. S. Nr. XLVIII. S. 26.

CXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 29. d. 4. Mai 1822. Sen.-Uf. 25. Jan. d. J. Bairds Privilegium auf eine Maschine zum Hanf- und Flachs-Binden, und Swerews Privilegium auf eine Destillir-Blase. S. auch Nr. XXXIII. S. 18.

CXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 30. d. 16. Mai 1822. Instr.-Com.-Bschl., bstgt. d. 19. Jul., Sen.-Uf. 30. Sept. 1821, (erscheint zugleich lettisch und esthnisch, und kann deshalb erst später ausgegeben werden). Um, auf die dießfallige Vorstellung des Civ.-Ob.-Befehlshabers, den freien Leuten ohne Land aus dem Arbeiter-Dklade (deren Anzahl in allen 3 Ostsee-Gouvernements gegen 26,000 beträgt) den Eintritt in den Stand der Ackerbauenden zu erleichtern, ist erlaubt, daß sie zu jeder Zeit sich bei Bauer-Gemeinden können anschreiben lassen, und also dann nur 3 Rubel 30 Kop. von der Seele zahlen, ohne zugleich, bis zur nächsten Revision, die seitherige Steuer der 7 Rubel 30 Kop. von der Seele zu entrichten. Aber unter folgenden Bedingungen: Sie haben sich in Livland bei dem Kirchspiels-Gerichte, in Kurland bei dem Kreis-Gerichte, und in Esthland bei dem Gemeinde-Gerichte, zu melden, und darzuthun: a) daß sie ihre seitherigen Abgaben, mit Einschluß auch des letzten Halbjahrs, entrichtet haben; b) daß die Gemeinde und der Grundherr, wo sie sich niederlassen wollen, in ihre Aufnahme willigen, und daß sie c) laut abgeschlossener Kauf- oder Pacht-Contracte über Gesinder und Land-Stellen, oder Dienst-Contracte mit Land-Eigenthümern und Pächtern, sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die erwähnten Behörden haben, zum 1. Jun. und 1. Dec., an den Kameralhof Verschlüge einzusenden, über Namen, Alter, Ehe, Kinder, seitherigen und jetzigen

Anschrifte-Ort solcher Ansuchenden; der Kameralhof sendet gleichfalls halbjährlich einen General-Verschlag an die Civil-Ober-Verwaltung; diese an den Senat; und nach dessen erfolgter Bestätigung wird die Umschreibung veranstaltet.

CXXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 31. d. 18. Mai 1822. (Mit Beziehung auf Reg.-Pat. 17. Jun. 1816.) Die Kirchspiels Gerichte haben 1) für die Erbauung der Bauer = Wohnungen aus Lehm = Mäßen, mit Legung eines steinernen Fundamentes, und eines starken, über die Wände hervorgehenden Stroh = Daches, zu sorgen; 2) die Verbreitung der Kenntnisse, wie ein solcher Bau gehörig zu bewerkstelligen, unter den Bauern zu veranstalten; 3) darauf einzuwirken: daß auf den Kron- und Privat-Gütern immer zu zehn Wirthe abgetheilt werden, welche in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, sich zur Erbauung abgesonderter Wohnungen Hülfe leisten; 4) daß, wo es die Localität gestattet, für zwei Wirthe immer nur Eine Kiege und Eine Badstube errichtet werde; und 5) daß der Allerhöchste Befehl, wegen Absonderung der Darren und Dreschtrennen von den Wohnungen, binnen 12 Jahren, mit Anwendung aller Kraft befolgt werde. Die Guts-Verwaltungen haben, nach Bauer-Verordn. S. 484. 11., ihre Bauern dabei zu unterstützen; die Guts-Gemeinden den, in dieser Hinsicht, von den Kirchspiels-Gerichten und Guts-Verwaltungen, an sie ergehenden Befehlen nachzukommen; und

die alljährlichen Berichte über den Fortgang der neuen Bauten, sind in der vorgeschriebenen Frist pünktlichst einzusenden.

CXXXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 52. d. 18. Mai 1822. Allgemein = auctorisirende Bekanntmachung nachstehender Bestimmung der Einführungs = Commission: "Die öffentlichen, nach bestimmten Verhältnissen, von den Guts = Besitzern und Bauer = Gemeinden zu tragenden Leistungen, — welche in Ansehung des auf beide Theile fallenden Antheils derselben, bis zum Eintritte der völligen Freiheit, und in so lange die gänzlich freien Pachtungen noch nicht statt finden, nach Maafgabe der im Reglement des Wackenbuchs enthaltenen Vorschriften, gemäß Punkt VIII. Cap. I. Theil I. der Allerhöchst bestätigten Verordnung vom 26sten März 1819, zu prästiren sind, — müssen, sobald sich in dem Repartitions = Bezirke, ein publiques, zu diesen Leistungen mit beitragendes Gut oder Besitzlichkeit befindet, nach Grundlage des, ausdrücklich nur hinsichtlich der privaten Güter und Besitzlichkeiten vorgeschriebenen IX. Punkts des I. Capitels und I. Theiles der neuen Livländischen Bauer = Verordnung, immer nach der Seelen = Zahl repartirt werden, inmaafsen, da in Rücksicht der Livländischen publicquen Güter und Besitzlichkeiten, — von denen bis jetzt nur ein sehr geringer Theil gemessen und reguliret worden, — das Verhältniß ihrer Seelen = Zahl gegen die der privaten Güter und Besitzlichkeiten die einzig richtige Basis der Repartition

geben kann, und diese letzteren dadurch in keiner Art behindert werden, hinsichtlich der nach solcher Haupt-Abtheilung auf sie fallenden Leistungen, sich genau nach der vorbemerkten gesetzlichen Vorschrift zu richten." —

CXXXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 33. d. 7. Jun. 1822. Des Herrn Civil-Oberbefehlshabers der Ostsee-Provinzen, Marquis Paulucci Erl., Rückkehr von seiner Reise ins Ausland.

CXXXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 34. d. 9. Jun. 1822. Sen.-Uf. 27. April d. J. (Mit Bezuhg. auf Manif. 16. Mai 1811 u. Rchsrth. 27. März 1812.) Die, durch das Rchs.-Rths.-Gchtn. 5. Mai 1821, festgesetzte, Pön von einem Kopelen auf den Monat, für Geld, das statt der Rekruten-Stellung zu zahlen gewesen, ist auch für diejenigen Rückstände beizutreiben, welche sich dießfalls in früherer Zeit aufgehäuft; jedoch nicht eher, als nach Verlauf von zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung. Auch muß die, durch Uf. 23. Jul. 1770, für Nichtstellung von Rekruten, verordnete Strafe beigetrieben, und, im Falle der Nichtzahlung, auch von ihr die festgesetzte Pön berechnet werden.

CXXXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 35. d. 9. Jun. 1822. Im.-Uf. 5. April, Sen.-Uf. 24. April d. J. Gesuche an die Post-Instanzen nicht auf Stempel-, sondern auf ordinärem Papier. S. Nr. CXVI. S. 57.

CXXXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 36. d. 12. Jun. 1822. Rchs.-Rths.-Gchtn., bstgt. d. 24. Jan., Sen.-Uf. 29. März d. J. Bestrafung der

Verbrecher, die an verschiedenen Orten Verbrechen begangen. S. Nr. LVI. S. 31.

CXXXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 37. d. 12. Jun. 1822. Im.-Uf. 14. Apr., Sen.-Uf. 4. Mai d. J. Matten-Ausfuhr. S. Nr. CXVII. S. 58.

CXXXVII. Livl. Rg.-Pat. Nr. 38. d. 12. Jun. 1822. Im.-Uf. 28. Febr., Sen.-Uf. 20. April d. J. Inneres Porto für die über Preußen gehenden Briefe. S. Nr. CV. S. 51.

CXXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 39. d. 30. Jun. 1822. Wer an einen, auf dem Gute Neu-Karrishof wohnenden, mit einem Dienst-Scheine eines Obrstl. Jos. von Löwenthal, versehenen, dreißigjährigen ledigen Menschen, namens Jaan, erbherrliche Ansprüche hat, soll binnen 6 Monaten beim Pern. Ordn.-Ger. sich melden. Widrigensfalls der Jaan als freier Mensch zu den Kronen-Abgaben angeschrieben werden wird. Auch sollen die Polizei-Behörden nachforschen und berichten.

CXXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 40. d. 4. Jul. 1822. Im.-Uf. 14. April, Sen.-Uf. 5. Mai d. J. Sicherung der Gouvernements gegen Mangel bei Niswachs. S. Nr. CXIX. S. 58.

CXL. Livl. Reg.-Pat. Nr. 41. d. 4. Jul. 1812. Wer an dem Branntweins-Poddråd fürs Petersburgische Gouvernement auf 1824 Theil nehmen will, hat sich bis zum 31. Jul. beim Ptbg. Kameralhofe zu melden.

CXLI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 42. d. 5. Jul. 1822. Da unter Takerort Uhla und Curry die Sibirische Krankheit oder Beulen-Seuche

unter Pferden, Hornvieh und Schweinen ausgebrochen: so ist alle Communication mit diesen Gütern aufzuheben, und kein Vieh von dort in andern Gütern zu lassen. Zugleich ist das, durch Reg.-Pat. 30. Jul. 1809, bekannt gemachte, und durch Reg.-Pat. 1. Jul. 1816 wiederholte Heil-Verfahren, hier wieder mit abgedruckt. (Siehe dasselbe auch in Sonntags Polizei für Livland, 1. Hälfte, S. 43.)

CXLII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 43. d. 6. Jul. 1822. Rths.-Rths.-Stchtn., bstgt. d. 28. Dec. 1821, Sen.-Uk. 27. März 1822. Anlegung und Aufhebung der Verbote auf bewegliches Vermögen. S. Nr. CI. S. 49. Hier zugleich mit den dort erwähnten nähern Bestimmungen und Formularen abseiten des Justiz-Ministers. Und außerdem mit folgenden Vorschriften der Livl. Gouv.-Reg.: 1) Alle, zu Verbot-Legung auf unbewegliches Vermögen, berechtigten Behörden, haben, wenn sie Legung oder Hebung decretiren, darüber der Gouv.-Reg. zu communiciren, oder Berichte zu erstatten, nach Schema A. u. B. 2) Ein Bericht nach Schema C. ist einzusenden, wenn eine Veränderung vorgegangen ist, in Ansehung des Besitzers, auf dessen unbewegliches Vermögen ein Verbot notirt war. 3) Jedem Berichte dieser Art sind 5 Rbl. B. U., für den Druck der Bekanntmachung bei dem Senat, nebst den Post-Procent-Geldern, beizulegen. 4) Auf dem Couvert der Communicate und Berichte ist zu bemerken, ob es Verbots-Legung oder Hebung oder Besitzes-Verände-

zung betrifft. Die Krepost-Verzeichnungs-  
Behörden haben die, ihnen wöchentlich zukom-  
menden, dießfalligen Senats-Bekanntmachun-  
gen, gehörig aufzubewahren, vierteljährig bin-  
den zu lassen und nach den Vorschriften zu  
gebrauchen.

CXLIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 17. d.—April  
1822. (Civ.-Ob.-Berw.) Bis zu treffender  
allgemeiner Anordnung, haben vorläufig die  
Behörden sofort sich in genaue Kenntniß von  
allen Depositen-Geldern zu setzen, die bei  
den Secretairen derselben niedergelegt worden,  
sie in dem Depositen-Kasten jeder Behörde  
aufzubewahren, und auch diese Gelder in die  
vorschriftmäßigen Verschlüge mit aufzunehmen.

CXLIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 18. d. 24sten  
März 1822. Sen.-Uf. 50. Nov. 1821. Ein-  
mahl Freigelassene dürfen nie wieder  
erb gemacht werden. S. Nr. XCV. S. 47.

CXLV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 19. d.—Mai  
1822. (Just.-Min. a. Gouv.-Proc. 31. März  
d. J. u. Man. 2. Febr. 1810.) Sämtliche  
Behörden, welchen Kanzellei-Gelder aus der  
Krons-Casse abgelassen werden, haben, von  
diesem Jahre incl. an, die Etat-Summen  
gehörig in Schnurbücher zu verrechnen,  
und über die Reste aus dem vorigen Jahre  
dem Gouv.-Proc. directe Anzeige zu machen.

CXLVI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 20. d.—Mai  
1822. Sämtliche Behörden haben ihre Schnur-  
bücher über verschiedene unbestimmte  
Krons-Revenüen immer mit dem 21sten  
jedes Monats zu schließen, und, am Schlusse

jedes Monats, an den Kameralhof Ber-  
schläge mit besondern Berichten einzusen-  
den: 1) über den Verkauf des Stempel-Pa-  
piers und der Pässe aller Art; 2) über Kre-  
post-Poschlinien; 3) über das Geld, welches  
für das, statt Stempel-Papiers verbrauchte,  
ordinaire Papier eingeflossen ist; 4) über die  
Verification der Kaufmanns-, Mäkler- und  
Notarien-Bücher; 5) über die früheren Po-  
schlinien u. s. w.; 6) über die Verwendung  
der zur Verpflegung der Arrestanten erhalte-  
nen Summe.

CXLVII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 21. d.  
17. April 1822. Sen.-Uf. 28. Sept. 1821.  
Die von Gerichten zu Fuhrknechten ab-  
gegebenen Leute sind in den Rekruten-Sessio-  
nen zu besichtigen, und an die örtliche Obrigkeit  
der Garnison-Regimenter und Bataillone abzu-  
geben. Auch unter dem gesetzlichen Maaße und  
mit einigen körperlichen Mängeln Behaftete,  
jedoch nicht über 45 Jahr Alte, sind anzu-  
nehmen. Zum Militair-Dienste, ohne Abrech-  
nung eines Rekruten, verurtheilt, müssen sie  
auf Krons-Unterhalt angenommen werden, da  
die vorschristmäßige Ausstattung nur für die  
völlig-untauglichen und abgerechneten Abge-  
gebenen gilt.

CXLVIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 22. d.  
17. April 1822. Im.-Uf. 3. Jul., Sen.-Uf.  
24. Aug. 1821. Geistliche Personen sind,  
für unanständiges Betragen in der Kirche,  
nach ausgemittelter Thatsache, nicht von den  
Criminal-Palaten, sondern von den Consi-

storien, nach Maaßgabe der Kirchen-Verordnungen und Gesetze, zu richten.

CXLIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 23. d. — Mai 1822. Bschl. d. Mnstr.-Comit. u. Sen.-Uf. 29. März d. J. Zur Erleichterung der Arrestanten, sind Ketten oder Fußseisen nur bei männlichen Arrestanten anzuwenden; weiblichen während ihres Transports Handsesseln, auf keinen Fall aber Fußseisen, anzulegen. Minderjährige beiderlei Geschlechts sollen gar keine Fesseln tragen. Das Gewicht der Fußseisen für Männer ist auf 5 bis 5½ Pfund bestimmt. Die um den Fuß zu legenden Ringe müssen mit Leder überzogen seyn. Die Fesseln für beide Geschlechter sollen, vom Departement der executiven Polizei, auf der Ptbg. Fußseisen-Fabrik bestellt, eben so das Ueberziehen mit Leder besorgt, beides aus der Reichs-Schatzkammer bezahlt, und eine Anzahl Exemplare in die Gouvernements versendet, weiterhin aber von diesen bestellt oder in denselben selbst angefertigt werden.

CL. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 24. d. 25. April 1822. Das Tariff-Manifest v. 12. März und der Im.-Uf. 12. März d. J., über den Handel mit Preußen. S. Nr. XLIX. S. 26. u. Nr. L. S. 28.

CLI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 25. d. 3. Mai 1822. Sen.-Uf. 15. März d. J. Ruinard de Brimont französischer Vice-Consul in Moskwa.

CLII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 26. (wird nachgetragen werden.)

CLIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 27. d. 5. Jun. 1822. Reglement für die Handwerks-  
 Nemter in Mitau (mit Zugrundlegung des  
 Rigaischen). Kein geschloßnes Amt! außer  
 das der Gold- und Silber-Arbeiter mit 7 und  
 das der Schornsteinfeger mit 2 Meistern. Nie-  
 mand Meister, der sein Handwerk nicht zünftig  
 erlernt hat! Für Ein Jahr jedoch kann auch  
 jeder Unzünftige noch Meister und Gesell wer-  
 den, wenn er, nach veranstalteter Prüfung,  
 noch auf ein Jahr in Verbund mit dem Amte  
 tritt, in welches er aufgenommen zu werden  
 wünscht, und die übrigen Ordnungs-Vorschrif-  
 ten erfüllt. Das Nuthen bleibt bloß bei den  
 Töpfern, Zimmerleuten, Maurern und Schlös-  
 fern; und nur auf Ein Jahr, so wie mit Gelde  
 unablosbar. Für die übrigen Nemter wird es  
 aufgehoben. Zum Meisterstücke muß (damit  
 es leichter veräußert werden kann) eine ein-  
 fache und zeitgemäße Arbeit aufgegeben werden.  
 An Kosten des Meisterwerdens ist durchaus  
 nicht mehr zu fordern, als die (jetzt zugleich  
 mit vorgeschriebne) Taxe besagt. Zur Erle-  
 gung der darin bestimmten milden Beiträge  
 wird zwei Jahr Frist gestattet. Alle Tracta-  
 mente beim Meisterwerden sind verboten; bloß  
 bei der Probe-Arbeit, in Gegenwart mehrerer  
 Meister, ist eine einfache Bewirthung gestat. et.  
 Die Geldstrafen für Fehler am Meisterstücke,  
 dürfen zusammen nicht die Summe von 5 Ru-  
 bel Silber übersteigen.

Bei allen Handwerken sollen alle freie  
 und unbescholtene Leute christlicher Religion,

als Pürschen, Gesellen und Meister zugelassen, und verheurathete Gesellen, gleich den ungeheuratheten, in Arbeit genommen werden. Alle Lehrpürschen müssen die bedungnen Lehrjahre ausdienen und in den Gesellenstand treten; eigenmächtig sich entfernende sind, selbst von anderwärts her, gerichtlich zurückzubringen. Kein Gesell darf sich auf eigne Hand setzen und arbeiten; namentlich darf von keinem beim Maurer- und Zimmer-Amte ein Contract abgeschlossen werden, ohne Aufsicht eines Meisters und Meister-Groschen. Unzünfrige können sich, mit ihrer Person, aber ohne Hülfe andrer Handwerker, Gesellen oder Lehrpürschen, ihren Unterhalt verdienen, ohne Probestück und Abfindung gleichviel jeder Arbeit; ausgenommen mit der eines Schlossers, und solcher, welche ohne Hülfe eines Werkkundigen nicht ausgeübt werden können, und durch höhere Vorschriften bereits ausgenommen sind. — Für die Aufnahme in die kleinen Aemter gelten dieselben Bedingungen, wie oben für die großen. Aber ihre Meister brauchen nicht Bürger zu seyn; können Meister werden auf Meisterstück, auch ohne ihr Handwerk zünftig erlernt zu haben; die von ihnen freigesprochenen Pürsche aber müssen, um als Gesellen in das große Amt überzugehen, bei diesem vorher, nach Verhältniß, ein halbes Jahr bis zwei Jahr, dienen.

Die Kosten und Beiträge zu Erlangung des zunftmäßigen Meister-Rechts, sind zu entrichten an die Stadt-Casse, die Aunts-Armen-

Casse, die Amts-Lade, und bei den meisten auch noch an die Amts-Stube, und betragen für die Bäcker 45 Rubel Silber; Böttcher 26 R.; Drechsler 32 R.; Fleischer 35 R.; Glaser 25 R.; Gold- und Silber-Arbeiter 30 R.; Handschuhmacher 14 R.; Hutmacher 25 R.; Lohgerber 25 R.; Maurer 25 R.; Müller 30 R.; Sattler 23 R.; Schlosser 25 R.; Schmiede 46 R.; Schneider 65 R.; Schuhmacher 45 R.; Stellmacher 29 R.; Tischler 50 R.; Töpfer 40 R.; Zimmerleute 45 Rubel.

CLIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 28. d. 4. Jun. 1822. Zu zweckmäßigerer Einrichtung des Hypotheken-Wesens, soll hinführo 1) die Eintragung eines Instrumentes in die Corroborations-Bücher von dem Secretair der Behörde nicht eher, als nach ergangener Verfügung der Behörde darüber, vollzogen werden; 2) das dießfallige Ansuchen geschieht ohne Kosten; 3) Corroborations und Deletion eines Instrumentes sind, mit Datirung, in ein Schnurbuch einzutragen; 4) das eine Ingrossationsbuch enthält die auf eine Hypothek contrahirten Schulden, und die auf liegende Gründe sich beziehenden Documente; mit genauer Registratur jeder einzelnen Besißlichkeit; das andre alle persönlichen Verschreibungen, mit alphabetischem Register. 5) Für Corroborations einer Urkunde auf 1 Bogen 2 Rubel S., und für jeden Bogen mehr noch 1 R. Deletion 1 R. 50 Kop. Aussage 1 R. 50 R. Vollmachts-Recognitions-Attest 1 R. Schulden-Extract à Bogen 1 Rubel 20 Kop.

6) Bei der Möglichkeit gleichzeitiger Meldungen, liegt, während der Sitzungen, in der Parten-Stube ein Schnurbuch, in welches, wer eine Urkunde bringt, sich einschreibt, oder vom Gerichts-Diener einschreiben läßt; und dann geht es nach der Reihe-Folge. Treffen sich Mehrere zusammen, so entscheidet über die Priorität die Behörde, und zwar nach Hypothek oder Persönlichkeit, nach dem Alterthum der Ausstellung, und, wo auch dieß gleich, nach der Größe der Summe; so daß die kleinere vorgeht. 7) Zum Behuf der Hypotheken-Consignationen in der Johannis-Zeit, muß, außer dem Secretair mit den Hypotheken-Büchern, von jedem Oberhauptmanns-Gerichte auch ein Mitglied dorthin delegirt werden.

CLV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 29. d. 5. Jun. 1822. Wer etwas gerichtlich zu deponiren hat, muß dieß (nicht, wie seither, bei dem Secretair, sondern) bei dem Gerichte selbst thun; gegen einen gehörig contrasignirten und von einem Gliede mit unterschriebenen Depositions-Schein. Das Gerichte hat eine solche Beibringung, so wie die Wieder-Auslieferung, in seinem Journale zu verzeichnen; so wie überhaupt dabei alle dießfalligen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten und die Depositen-Verschlüsse der Regierung zu unterlegen.

CLVI. Esthl. Reg.-Pat. 22. März 1822. Rchs.-Rchs.-Stchtn., bstgt. d. 26. Dec. 1821. Die mit im Preise des Salzes begriffenen Procente, welche durch Manif. 5. Nov. 1811 vom Zelezkischen Salze zu 60 Kop. fürs Pud,

von allen andern zu 40 Kop. bestimmt waren, der Gleichförmigkeit halber, von jeder Art Salz auf 60 Kop. zu setzen; und dem gemäß 1) in den Gouvernements, wo das Salz, der Herbeischaffung aus der Ferne wegen, der Krone selbst über 2 Kubel das Pud zu stehen kommt, für 1822 zu 2 Rbl. 20 Kop. anzusetzen; und von dem, in die Ostsee-Häfen und zu Lande eingeführten ausländischen Salze, statt der bisherigen Poschlin von 15 Kop., zu 20 Kop. Silber von jedem Pude zu nehmen.

CLVII. Esthl. Reg.-Pat. 24. März 1822. Im. = Uk. 3. Oct., Sen. = Uk. 16. Dec. 1821. Begünstigungen für Handel und Industrie in Grusien. S. Nr. XXXV. S. 18.

CLVIII. Esthl. Reg.-Pat. 24. März 1822. Namen- und Betrags-Verzeichniß nicht aufzufindender, Stadt Revalischer, Kron- = Abgaben- = Restanten.

CLIX. Esthl. Reg.-Pat. 26. April 1822. Sen. = Uk. 23. März d. J. Umwechsellung des alten Wechsel-, Krepost- und Leihbrief-Papiers. S. Nr. LVIII. S. 32.

CLX. Esthl. Reg.-Pat. 26. April 1822. Sen. = Uk. 29. März d. J. Corroboration der Handels- = Bücher von mehreren Compagnons, bloß für Ein Exemplar nöthig. S. Nr. CXXVI. S. 66.

---

Ist zu drucken erlaubt worden.  
Riga, den 29. Julius 1822.

Ober-Lehrer Keufler,  
stellvertr. Rig. Gouv.-Schulen-Director.

# U f a s e n, Patente und Verordnungen v o n 1 8 2 2.

## Nr. 9.

Statt daß die achte Beilage mit Nr. CXXX. anfangen sollte, fängt sie, durch ein Versehen, mit CXXIII. an. Bei künftigen Citaten wird also mit a) und b) ausgeholfert werden müssen. In gegenwärtiger neunter Beilage übrigens geht die Numerirung so fort, wie sie eigentlich seyn müßte.

CLXVIII. Esthl. Reg.-Pat. 19. Mai 1822.  
Im.-Uf. 12. März, Sen.-Uf. 5. April d. J.  
Wie mit den, vor Bekanntwerdung des neuen Tariffs, abgesandten Waaren zu verfahren. S. Nr. LI S. 29.

CLXIX. Esthl. Reg.-Pat. 25. Mai 1822.  
Das, im Jermischen Kreise und Ampelschen Kirchspiele belegene Gut Trilli, soll, nach dem Wunsche der jetzigen Käuferin, künftig Lilienbach heißen.

CLXX. Esthl. Reg.-Pat. 31. Mai 1822.  
Sen.-Uf. 30. April d. J. In den Zeugnissen und Entlassungs-Scheinen für Personen, die in Civil-Dienste treten wollen, müssen, bei Kaufleuten, Bürgern und Zunftgenossen, die Magistrate, bei Krons-Bauern die Land-Gerichte, anführen: 1) daß die ganze Gemeinde die Zahlung der Abgaben für dieselben bis zur neuen Revision übernimmt; 2) daß

Beilage 2. Stadt-Bl. Nr. 32.

das ausgefertigte Zeugniß oder der Entlassungs-Schein nur so lang seine Kraft hat, bis eine neue Revision statt findet; und daß Jeder, der bis dahin nicht mit Bestätigung des Senats in Dienst getreten ist, bei Verantwortlichkeit, eine Revisions-Anzeige von sich einzureichen hat; 3) daß der Inhaber eines solchen Zeugnisses oder Scheines nicht dar auf, sondern bloß auf einen Placat-Paß, sich aus seiner Stadt entfernen darf.

CLXXI. Esthl. Reg.-Pat. 7. Jun. 1822. Verzeichniß von Sachen, die bei der Gouv.-Reg. über ein Jahr unbetrieben liegen; mit der Verwarnung, daß sie, eventuell, nach 6 Monaten delirt werden sollen. Auch haben Alle, welche über bei der Regierung anhängig gemachte Sachen außergerichtlich sich vergleichen, dieses sofort daselbst anzuzeigen; bei Beahndung.

CLXXII. Esthl. Reg.-Pat. 9. Jun. 1822. Extraordinärer Landtag zur Besetzung von zwei Landraths-Stellen, auf den 22. Jun.

CLXXIII. Esthl. Reg.-Pat. 14. Jun. 1822. Vom Provincial-Consistorium vorgeschlagener Termin und Texte zum Bußtage auf den 2. Sept. d. J.

CLXXIV. Esthl. Reg.-Pat. 17. Jun. 1822. Sen.-Uk. 5. Febr. d. J. Der 5te §. des Im.-Uk. 5. Jan. 1817, dem zufolge die nicht zur Rang-Erhöhung Atestirten, in die Liste der Ordens-Candidaten für Dienst-Jahre, nicht anders als mit Allerhöchster Genehmigung ein-

getragen werden können, wird auch auf die Candidaten zum Wladimir-Orden für 35jährige Dienste ausgedehnt.

CLXXV. Esthl. Reg.-Pat. 17. Jun. 1822. Sen.-Uk, 12. Mai d. J. Beibehaltung der Pension für Militair-Unter-Beamte, beim Uebertritte in den Civil-Dienst. S. Nr. CXXIX, a) S. 64.

CLXXVI. Esthl. Reg.-Pat. 17. Jun. 1822. Sen.-Uk. 12. Mai d. J. Verweisung von Sachen vom General-Stabe hinweg, wohin gehörig. S. Nr. CXXVIII, S. 63.

CLXXVII. Esthl. Reg.-Pat. 17. Jun. 1822. Rchs.-Rchs.-Stchtn., bstgt. d. 24. Jan., Sen.-Uk. 16. Mai d. J. Zu Gunsten der Moskow. Synodal-Druckerei, wird den freien Meistern allerwärts verboten: Heiligen-Kalender mit Verzeichnissen der Festtage und Heiligen zu drucken und zu verkaufen. Als welches bloß obigem Institute vorbehalten bleibt.

CLXXVIII. Esthl. Reg.-Pat. 28. Jun. 1822. A.) (Nach dem, durch die Reg. an die Civ.-Ob.-Verw. gebrachten Landtags-Beschluß von 1821,) Branntweins-Halbbrand nicht unter 50 Kop. der Rev. Stooß zu verkaufen; faßweise zu niederm Preise nur an Gutsbesitzer, Kaufleute und beglaubigte Krug-Pächter. Auf dem Lande im Kleinen nur nach Kevalischen Stooßen oder Halbstoößen zu verkaufen; und nie als Geschenk oder Zugabe auf den Handel. Tausch des Branntweins aus dem Keller gegen Getraide, vom 1. Sept. d. J.

auf Ein Jahr erlaubt; aber nur gegen den Wochenblatts-Preis des Kornes, und den Branntwein zu 50 Kop. das Stoof, nach gleichmäßigen Branntweins- und richtigen Korn-Maassen. Bis zum 15. Sept. 1823 von den Land-Polizeien zu berichten, ob durch diesen Tausch Nachtheile für den Bauer entstanden. Auf Uebersetzung dieser, von der Ritterschaft unter sich selbst getroffenen, Bestimmungen (die den Kronsrrende-Inhabern als Befehl eingeschärft werden), eine Pön von 1000 Rbl. B. A. ans Colleg. der allgem. Fürs. Der Gutsbesitzer hat dießfallige Anzeigen, ohne Rücksichten, an den Ritterschafts-Hauptmann zu machen; Nichtadliche und Bauern zunächst an den Ober-Kirchen-Vorsteher; und erhalten die Hälfte der Pön. Bei wiederholtem Verschulden macht die Reg. Namen u. Vergeh'n durchs Wochenblatt bekannt.

B.) Mit Beziehung auf Reg.-Publ. 8. Nov. 1819, — daß das, aus den Wäldern, zum Schiffsbaue und sonstigem Gebrauche, erforderliche Holz, nur gesägt, und überall Handsägen angeschafft, auch Wind- und Säge-Mühlen angelegt werden sollen, — wird das Hauen und Spalten der Balken zu Brettern, mit dem Beile, jetzt in der Art verboten, daß wenn von Bauern Bretter, die mit Beilen aus Wäldern des Esthl. Gouv. gehauen sind, käuflich ausgeboten werden, selbige, zum Besten der Armen, zu confisciren sind.

Obige Bestimmungen über beide Haupt-Gegenstände sind viermahl des Jahrs in den Kirchen zu verlesen.

CLXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 268.  
 Min.-Com.-Beschl., bstgt. d. 18. März, Sen.-  
 Uk. 12. Mai 1822. In sofern die den Wit-  
 wen von Militair- und Civil-Beamteten ver-  
 liehenen Pensionen als ein, durch den Dienst  
 der Männer erworbenes, Vermögen zu betrach-  
 ten sind, welches, zur Befriedigung von Kron-  
 Forderungen, eben so verwendet werden kann,  
 als anderes: so wird, wenn an einen verstor-  
 benen Militair oder Civilisten Kron-For-  
 derungen sich ergeben, von der Witwen-  
 Pension die Hälfte einbehalten, bis zur  
 Tilgung von jenen.

CLXXX. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 270.  
 Rchs.-Rchs.-Gechtn., bstgt. d. 24. Jan., Sen.-  
 Uk. 16. Mai 1822. Heiligen-Kalender  
 mit Verzeichnissen der Festtage und Heiligen  
 bloß in der Moskow. Synodal-Druckerei zu  
 drucken. S. Nr. CLXXVII. S. 83.

CLXXXI. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 271.  
 Min.-Com.-Beschl., bstgt. d. 24. Jan., Sen.-  
 Uk. 18. Mai 1822. Für Kinder, welche, als  
 der mütterlichen Pflege noch bedürftig, bei  
 ihren Müttern im Gefängnisse sich be-  
 finden, wird die Hälfte von dem für einen  
 Arrestanten bestimmten täglichen Unterhalt,  
 also  $7\frac{1}{2}$  Kop. Kupf., verabsolgt.

CLXXXII. Sen.-Ztg. Nr. 24. S. 274.  
 Im.-Uk. 13. Mai 1822. Auf Veranlassung  
 der zwischen Bialoistock und Warschau gezo-  
 genen neuen Straße ist, auf der Gränze, in  
 S heltky, ein Zollamt dritter Classe zu  
 errichten.

CLXXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 24. S. 276.  
Jnn.-Uf. 2. April 1822. Das Walaamsche  
Epäköpreobraschensische gesellige Kloster wird  
in die erste Classe erhoben; doch so, daß es  
die geselligen Regeln beibehalte, und die Vor-  
steher stets Aebte seyn sollen.

CLXXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 24. S. 283.  
Rechtsrths-Grchn., bstgt. d. 8. Febr., Sen.-Uf.  
29 Mai 1822. In Allem, was sich auf die  
Pflichten der Vormundschaften bezieht,  
in den von Polen mit Rußland vereinigten  
Gouvernements, so wie in den Klein-Russis-  
chen, sich an die nämlichen Geseze zu halten,  
die für die Groß-Russischen Gouvernements  
erlassen sind, und für diesen Gegenstand noch  
werden erlassen werden.

CLXXXV. Sen.-Ztg. Nr. 24. S. 283.  
Rechtsrths-Grchn., bstgt. d. 8. Febr., Sen.-  
Uf. d. 29. Mai 1822. Wenn die von irgend  
Jemanden auf Güter ertheilten Vollmach-  
ten, um sie als Unterpfand bei Entre-  
prise und Lieferungen für die Krone zu über-  
geben, bei den Gerichts-Instanzen, zum Be-  
hufe der Zulassung bei Handels-Geboten, be-  
reits eingereicht sind, dürfen sie unter keinem  
Vorwande aufgehoben werden, sondern sind  
in Kraft zu lassen.

CLXXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 24. S. 285.  
Minist. d. Jnn. 11. Febr. 1822. Privile-  
gium an den Ober-Hütten-Verwalter Clark  
und den Engländer Will. Giffith u. Comp.,  
für zehn Jahre, auf die Zubereitung eines

Gas aus Del und andern brennbaren Stoffen, außer Holz und Steinkohlen.

CLXXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 290. Rchs. Gsch. d. 8. Febr., Sen.-Uf. 30. Mai 1822. Diejenigen, welche, bei den Kirgisen, Kalmücken, und andern Asiaten, Kinder eintauschen oder kaufen, und selbige, nach Uf. 23. Mai 1808, wenn sie 25 Jahr alt sind, freilassen, erhalten für jede Seele, von der Krone, eine Entschädigung von 150 Rubeln.

CLXXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 292. Minist. d. Inn. d. 11. Febr. 1822. Privilegium an den Commiss. 8. Cl. Pichon, für 10 Jahre, auf ein Mittel: Getraide, Hülsenfrüchte, Färberei-Pflanzen, Wolle u. dgl. zu trocknen, und gegen Feuchtigkeit, Mäuse und Insekten zu sichern.

CLXXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 26. S. 297. Im.-Uf. 17. März 1822. Die Festsetzung des Uf. 9. Mai 1817, "über die Ertheilung der Pensionen nach den neuen Etats, an die Stabs- und Ober-Officiere, die sich bei der activen Armee, während der Feldzüge von den Jahren 1812, 13 u. 14, befunden haben, ist auf die Stabs- und Officiere aller activen Armeen gegen die Feinde, die in jenen Jahren in den Feldzügen und Treffen mit gewesen, auszu dehnen."

CXC. Sen.-Ztg. Nr. 26. S. 299. Rchs.-Rchs.-Gsch. d. 12. April, Sen.-Uf.

22. Jun. 1822. Beamtete im Dienste können, bei den Gerichts-Instanzen, Sachen von Privat-Personen betreiben; nur nicht bei derjenigen selbst, wo sie angestellt sind; und mit dem Vorbehalte, daß sie ihr eigentliches Amt darüber nicht vernachlässigen dürfen.

CXCI. Sen.-Ztg. Nr. 27. S. 305. Jm. Uf. 30. Mai 1822. Medicinal-Wesen. Der seither beim Minist. d. geistl. Angel. u. d. Volksaufkl. befindliche Medicinal-Rath, die Medicinisch-chirurgische Akademie zu Petersburg und die zu Moskwa, so wie das Hebammen-Institut zu Bialoistock, werden dem Minist. des Innern untergeordnet; und hat dieser, über die Verbindung jenes Rathes mit den in diesem Minist. bereits bestehenden, das Nöthige zu unterlegen. Ebenfalls dem Minist. d. Inn. zugetheilt wird die Beförderung zu medicinischen und pharmaceutischen Würden, die Verschreibung ausländischer Aerzte, die Erlaubniß zur ärzlichen Praxis, die Censur der medicinischen Schriften, und die Untersuchung neuer Entdeckungen im medicinischen Fache. Die medicinischen Facultäten der Universitäten verbleiben in ihrem seitherigen Verhältnisse und bei ihrem Rechte, sowohl der Promotionen, als der Censur.

---

ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 5. August 1822.

Ober-Lehrer Keuffler,  
stellvertr. Dir. Gouv.-Schulen-Director.

# U f a s e n,

## Patente und Verordnungen

v o n 1 8 2 2.

Nr. 10.

CXCII. Sen.-Ztg. Nr. 27. S. 306. Im.  
 Uk. 9. Jun. 1822. Die Begränzung des  
 Freihafens Odessa wird ganz nach der  
 Stadt-Gränze verlegt, so daß die Vorstädte  
 Moldawaake und Pereßyp außerhalb derselben  
 verbleiben. Längs der Linie geht ein Graben  
 und ein Wall mit spanischen Reutern, nebst  
 sechs Häusern für die Zoll-Reuter. Von al-  
 len, in Odessa eingebrachten, ausländischen  
 Waaren, gleichviel ob für die Stadt oder für's  
 Reich, wird ein Fünftheil des im neuen Ta-  
 riff bestimmten Zolles, und von den in letz-  
 term verbotenen Waaren, ein Fünftheil des,  
 durch den Tariff 1819 verordneten, vollen Zolls  
 erhoben; zum Besten der Stadt, welche da-  
 von die obenerwähnten Zoll-Sicherungs-An-  
 stalten zu unterhalten hat. Die Quarantaine  
 nimmt, oder verfertiget, ein Verzeichniß von  
 allem Eingebachten, und theilt es dem Zoll-  
 amte mit. Bei beiden Anstalten hat die Stadt  
 zwei Delegirte. Bis zur Erlegung des Zol-  
 les werden die Waaren in einem Magazine  
 deponirt. Erlaubte Waaren zahlen, bei ihrer  
 Beführung in's Innere, die vier Fünftheile  
 nach; verbotene dürfen nur in Odessa selbst

Beilage z. Stadt-Bl. Nr. 37.

consumirt oder seewärts wieder ausgeführt werden. Salz, Eisenwaaren, und alle Arten von Branntwein, dürfen gar nicht eingeführt werden. Außerdem nun noch Maaßregeln zur Verhütung der Contrebande ins Innre, durch Reisende, Bewohner der Umgegend, u. s. w.

CXCIII. Sen.-Ztg. Nr. 28. S. 314. Im.-Uf. 29. Jun. 1822. Sr. Kaiserl. Hoheit, dem Casarewitsch Konstantin Pawl., werden, als Commandeur des abgesonderten litthauischen Corps, alle die Rechte zugeeignet, die dem Ober-Befehlshaber, nach dem Reglement der activen Armee, zugestanden sind.

Ebenderfelbe erhält, durch Im.-Uf. von demselben Datum, über die Gouvernements Wilna, Grodno, Minsk, Wolhynien, Podolien und die Provinz Bialoistock, die Gewalt eines Ober-Befehlshabers der activen Armee, nach dem Reglmt. 27. Jan. 1812.

CXCIV. Sen.-Ztg. Nr. 28. S. 319. Rch.-Rth.-Gerchn., bstgt. d. 16. März, Sen.-Uf. 30. Jun. 1822. (In Veranlassung der Namens-Unterschrift eines Rathmanns zu Sosniza in Klein-Rußland, der selbst nicht schreiben kann, unter einen falschen Paß, durch den Raths-Secretair.) Personen, die von einer Stadt-Gemeinde zu Aemtern beim Rathe und ähnlichen Posten gewählt worden, dürfen, wenn sie selbst nicht schreiben können, gerichtliche Ausfertigungen nicht, durch einen Andern, in ihrem Namen, unterschreiben lassen, sondern sollen, statt der Unterschrift, ihr Petschaft mit ihrer Namens-Chiffer unterdrücken.

CXCV. Sen.-Ztg. Nr. 29. S. 325. Im. Uk. 23. Jun. 1822. Die, zu London, mit dem Banquier N. M. Rothschild abgeschlossene Anleihe von drei und vierzig Millionen Rubeln Banco-Silbermünze, wird in das Staats-Schuldbuch, unter die Rubrik "der terminlosen Schulden," eingetragen; mit jährlicher Zahlung einer immerwährenden Rente von fünf Procent. Die dazu-erforderliche Summe, so wie Ein Procent zur Tilgung der Anleihe, werden (außer den 30 Millionen Rbl., die in dem Tilg.-Comm.-Regl. zur Schulden-Bezahlung bestimmt sind,) von den allgemeinen Staats-Einkünften verabfolgt. Die Scheine zum Renten-Empfange, nebst 24 Coupons, werden ausgestellt auf 720, 960, 3360, und 6720 Rubel Silber. Die mit 1. März 1822 beginnenden Renten werden halbjährlich, den 1. März und 1. Sept., ausgezahlt; zu Petersburg oder zu London, wo der Inhaber es wünscht; und zwar dort in gegenwärtiger Silberbank-Münze; da zu drei Schilling und ein Pence Sterling für den Silb.-Rbl. Jeder Inhaber kann seinen Schein in die Reichs-Schuldtilgungs-Commission einliefern, und ein terminloses Billet dagegen nehmen. Dann erhält er aber die Renten nur in Petersburg.

CXCVI. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 329. Im. Uk. 4. Jun., Sen.-Uk. 11. Jul. 1822. (In Veranlassung von einer Anzahl in Livland aufgegriffener Deserteur.) Wenn auf irgend einem Gute, in Livland, Esthland und Kurland, Deserteur oder Läuflinge andern Standes entdeckt werden, und die Bauern sie ohne

Wissen des Gutsherrn gehalten haben, so wird von der ganzen Bauer-Gemeinde 2000 Rubel Strafe beigetrieben. Ist die Hehlung dem Gutsherrn bekannt gewesen, so zahlt dieser überdem noch eben so viel. Hat bloß der Gutsherr den Deserteur oder Läufling bei sich gehabt, so zahlt er allein die Strafe; und wird noch überdieß dem Gerichte übergeben. Wer den Wohnort eines Deserteurs oder Läuflings anzeigt, erhält von jener Summe 500 Rubel Belohnung. — Von Erlassung des Ukases an, wird den Gutsbesizern ein zweimonatlicher Termin vergönnt, innerhalb dessen sie, von den bei ihnen befindlichen Deserteuren und Läuflingen Anzeige machen können, wodurch sie von der Strafe sich befreien. Die Landpolizei hat den Gutsbesizern, und, in deren Abwesenheit, ihren Verwaltern, diese Festsetzungen bekannt zu machen, und von ihnen einen schriftlichen Revers zu nehmen, daß sich auf ihren Gütern keine Deserteure und Läuflinge befinden.

(Der vollständigeren Uebersicht wegen möge das hierzu gehörige Livländische Reg.-Pat. sich sogleich anschließen.)

CXCVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 50. d. 4. Aug. 1822, (giebt obigen Ukas zugleich russisch, lettisch und esthnisch, und befiehlt, daß derselbe von sämtlichen Predigern des Gouvernements, in den Russischen Kirchen russisch, in den übrigen deutsch und lettisch oder esthnisch, an jedem Sonntage der zweimonatlichen Frist, publiciret, und zugleich die Wichtigkeit dieses Ge-

genstandes eindringlichst dargestellt werden soll). Alle Stadt- und Land-Polizei-Behörden haben denselben in ihrem Bezirke nicht nur überhaupt nach aller Möglichkeit bekannt zu machen, sondern auch jedem Guts- und Pastorats-Inhaber, gleichviel unter welcher Benennung er dieß ist, ein deutsches Exemplar für den Hof, und ein lettisches oder esthnisches zur Abgabe an das Gemeinde-Gericht, zuzustellen. Ueberall die sorgfältigsten Nachsuchungen nach Deserteuren und Läuflingen! Die zweimonatliche Frist, zur noch strafflosen Ausgabe und Einlieferung, geht vom 30. August bis zum 30. October dieses Jahres. Bei deren Ablauf hat jedes Gut und Pastorat, an sein Ordnungs-Gericht, ein Reversale, nach beigefügtem Formulare, einzusenden, daß der Ukas ihm zugefertiget worden, und sich unter dem Gute weder Militair-Deserteure, noch Läuflinge andern Standes, befinden. Sobald die Zeit der Verantwortung und Strafe eintritt, ist aufs strengste darauf zu halten; die Straf-Summe an die Regierung einzusenden, und die Anzeige-Prämie von 500 Rbl., gegen beizubringende Quittung des Empfängers, davon abzuziehen.

CXCVIII. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 331. Im.-Uk. 12. Mai 1822. Das Nowotichwinische gefellige Kloster zu Jekatharinenburg wird zu einem Etat-Nonnenkloster erster Cl. erhoben.

CXCIX. Sen.-Ztg. Nr. 31. S. 337. Im.-Uk. 30. Mai 1822. Die, bloß durch die Wolga getrennten, beiden Städte des Jarosl. Gouv.,

Romanow und Borissoglebsk, werden, unter dem vereinten Namen R. B., in Eine Kreisstadt, mit zwei Polizeitheilen, vereinigt.

CC. Sen.-Ztg. Nr. 31. S. 342. Sen.-Uk. 10. Jun. 1822. Jedes mit Korn beladene Fahrzeug muß seinen Frachtbrief haben. Legt es zwischen Petersburg und Rybinsk an, um zu überwintern oder mahlen zu lassen, so zahlt es beym Ausladen seine Steuer, erhält eine Quittung, und mit derselben passirt es nachher, ohne fernere Abgabe, weiter. Von den Flußschiffahrts-Ausssehern aber sind über das Alles genaue Verzeichnisse zu halten und Berichte einzusenden. Was seither an dießfalligen Steuern zu viel gezahlet worden, muß erst genau erwiesen werden, eh es zurück verlangt werden kann.

CCI. Sen.-Ztg. Nr. 32. S. 346. Memorial d. Min. d. Unterr., bstgt. d. 25. Jun. 1822, und

CCII. Ein zweites, ohne Datum der Bestätigung, Nr. 34. S. 374. Umformung der höheren Petersburgischen Lehr-Anstalten. (Das Gymnasium, als vor Errichtung der Universität [1819] organisirt auf Univ. Rechte [Uk. 10. Febr. 1817 u. 14. Febr. 1818], hatte 150 Zöglinge, ohne Lehrer zu bilden; die Universität nur 27 Studenten, und zog ihre Krons-Eleven aus den geistlichen Seminarien.) Die Kreis- und Pfarr-Schule beim Gymnasium, und die Pantaleimonische Kreis-Schule, so wie das Lehrer-Institut, werden aufgehoben. Aus den Seminarien werden nicht mehr die Krons-Zöglinge genom-

men, sondern aus dem Erziehungs-Hause der menschenliebenden Gesellschaft; dessen Unterrichts-Pläne deshalb jetzt noch einige Lehr-Gegenstände mehr beigefügt sind. Die seitherigen 30 Zöglinge des Lehrer-Instituts gehn ins Gymnasium über; noch kommen 30 andre Krons-Zöglinge hinzu; außerdem können noch 40, die auf eigne Kosten studiren, gegen eine weiterhin zu bestimmende jährliche Pension, Wohnung, Beköstigung und Unterricht mit genießen; auch kann, für möglichst niedriges Schulgeld, bloß der Unterricht besucht werden. Der Zweck des Gymnasiums (mit einem Etat von 63,000 Rubeln, einem Inspector, Gehülften und Aufsehern,) ist: Lehrer der niedern Schulen zu bilden, und der Universität Studenten zuzuziehn. Die Universität erhält ebenfalls 60 Krons-Studenten. Alle auf Krons-Kosten Gebildete sind verpflichtet, 6 Jahr im Schulfache zu dienen. Die Gymnasiasten auf eigne Kosten können Krons-Studenten werden, ohne diese Verpflichtung. Die seitherige Pension des Gymnasiums erhält, mit Beibehaltung der frühern Gymnasiums-Rechte, den Namen einer "Ober-Schule von St. Petersburg"; steht unter einem eignen Inspector, und mit der Universität in derselben Verbindung, wie die adeliche Universitäts-Pension.

CCIII. Sen.-Ztg. Nr. 32. S. 357. Rch. = Rth. = Stchtn., bstgt. d. 15. März, Sen. = Uk. 24. Jul. 1822. (Die Nowgorodische Gouv. = Reg. hatte einen Kanzellisten, wegen Böllerei und Nachlässigkeit, nach Uk. 14. Oct. 1798,

ohne Weiteres zum Soldaten abgegeben; das erste Sen.-Depart. ihr dafür einen Verweis zuerkannt, und befohlen, daß künftig die adlichen Kanzellei-Verwandten, in solchen Fällen, erst dem Gerichte übergeben werden sollen. Der Justiz-Minister vertheidigte die Regierung; in der General-Versammlung des Senats traten 8 Glieder Ihm bei, und 11 der Meinung des ersten Departements. Das Reichsraths-Civil-Departement entschied für die letztern; die General-Versammlung, mit Ausnahme von 2 Stimmen, ebenfalls; und der Monarch bestätigte die Stimmen der Mehrheit.) Der Uk. 14. Oct. 1798 hebt die Grund-Gesetze des General-Reglements §. 45., daß auch die untersten Diener in den Collegien nicht anders als nach Urtheil und Recht zu behandeln sind; und: der Gouv.-Verordn. Kap. 4. §. 81., daß niemand ohne Gericht bestraft werden darf, nicht auf; und ist diese Vorschrift, da das Gesetz selbst keine Ausnahme macht, nicht bloß auf die adlichen, sondern auf alle Kanzellei-Officianten, anzuwenden.

CCIV. Sen.-Ztg. Nr. 32. S. 363. Im.-Uk. 17. Jul. 1822. Die (Nieder-) Land-Gerichte des Kurskischen Gouvernements erhalten noch einen dritten Beisitzer.

CCV. Sen.-Ztg. Nr. 52. S. 366. Rchs.-Rth.-Stchtn., bstgt. d. 25. Mai 1822. Bis zur Erscheinung des neuen Reglements für die Gerichts-Verhandlungen, haben, nach Uk. 14. Febr. 1801, in allen, den Gerichtshöfen untergeordneten, Instanzen, unter den Appella-

tions-Beschwerden die Bittsteller selbst anzumerken, in welchem Jahre, Monate und Tage jene eingereicht worden.

CCVI. Sen.-Ztg. Nr. 34. S. 370. Im.-Uk. 24. Jul. 1822. Das Kaukasische Gouvernement wird zu einer Provinz umbenannt; hat, mit Vertheilung des Alexandrowischen Kreises, vier Kreise; Stawropol ist die Hauptstadt; Befehlshaber: der Commandeur der Kaukasischen Linie; mit Aufhebung des Ober-Gränz-Gerichts zu Mosdok, sind alle Gerichts-Sachen bei den Kreis-Gerichten zu verhandeln. Die Völkerschaften jenseits der Linie folgen bei Processen ihren Gebräuchen; in Criminal-Sachen stehen sie unter dem Kriegs-Gerichte.

CCVII. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 383. Im.-Uk. 1. Aug. 1822. Zoll-Verhältniß zwischen Rußland und Polen. Alle beiderseitigen Fabrikate aus eignen rohen Erzeugnissen, zahlen, bei der Durchfuhr aus dem einen Staate in den andern, 1 Procent. Inländische Fabrikate ausländischer Erzeugnisse 3 Proc. Beide müssen Ursprungs-Scheine haben, und gehen über die Zoll-Aemter zu Kowno, Brestlichowsk, Ustiluga und Choroschtschensk. Die Transit-Ein- und Ausfuhr fürs Zarthum, über die Häfen und Zoll-Aemter der Ostsee-Gouvernements, nach Uk. 14. Aug. 1818. Vom Haus-Vieh der Zoll nach dem Tariff. Baumwollen-Fabrikate und Garn, dürfen, drei Jahre hindurch, ins Reich gar nicht eingeführt werden, und zahlen bei der Ausfuhr 15 Procent; Zucker in Hüten, Stücken und zerstoßen, ins

Reich, drei Jahr, gar nicht; heraus 25 Procent. Krons = Monopols = Gegenstände weder in den einen noch andern Staat einzuführen. Alles tritt in Wirksamkeit vom 1. Jan. 1823 an.

CCVIII. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 386. Im.-Uk. 30. Jun. 1822. Der Uk. 22. Dec. 1821 (s. S. 17), daß die Kirchen = Aeltesten zu allen öffentlichen Aemtern, gleich den übrigen Bürgern, wählbar sind, auch auf Petersburg auszu dehnen.

CCIX. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 386. Im.-Uk. 1. Aug. 1822. Abänderungen des neuen Tariffs (auf die, von dem Rigaischen Kriegs = Gouverneur, eingereichte Note) zu Gunsten der Ostsee-Provinzen. Für den Rigaischen Hafen ist die Einfuhr von Tüchern, Halbtüchern und Kasimiren erlaubt, mit Zoll nach dem Tarif. Für Liebau und Reval (statt in den Niederlage-Zoll-Aemtern) in den dasigen Zoll-Aemtern zu clariren 25 Artikel, (worunter linnene und hanfene Waaren und Fabrikate, Wollengarn, Wolle, Uhren, Fayance, Wein, Porter, Kaffee, allerlei Gewürz; Apotheker-Materialien u. s. w.) Zur See ausgeführte Russische Waaren geben in Liebau denselben Zoll, wie zu Lande. Russische und Provinzial-Producte können, von Einem Ostsee-Hafen zum andern, ohne Zoll verführt werden, auch auf ausländischen Fahrzeugen.

CCX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 44. d. 12. Jul. 1822. (Mit Beziehung auf Sen. Uk. 31. Jan. 1821 und 29. April 1822.) Livl. Gutsbesitzer, denen ein, während der Dienstzeit entlaufener oder verstorbener, Kosak noch nicht als Re-

krut angerechnet worden, haben ihre dießfalligen Rechte, mit den nöthigen Beweisen, beim Kameralhofe geltend zu machen.

CCXI. Livl. Rg.-Pat. Nr. 45. d. 12. Jun. 1822. (Sen.-Uk. 16. Mai d. J.) Livl. Bauern, welche sich als Rekruten losgekauft, können nicht wieder als rekruten-pflichtig aufgenommen werden. Die Abgaben trägt (wie bei wirklich abgegebenen Soldaten), für deren Person, bis zur nächsten Revision, für deren Kinder aber bis zu dieser ihrer Selbstständigkeit, ihre seitherige Gemeinde. Der Losgekaupte kann sich anschreiben lassen, bei den Städten oder auf dem Lande, wo er will (namentlich, nach Reg.-Pat. 16. Mai 1822 [s. oben S. 67], als freier Ackerbauer auch bei seiner seitherigen Gemeinde), und trägt dann ebenfalls alle, mit dem von ihm erwählten Stande verbundenen, öffentlichen Abgaben und Lasten; außer der Rekruten-Pflichtigkeit.

CCXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 46. d. 15. Jul. 1822. Das Reg.-Pat. Nr. 21. d. 25. April 1822 (s. oben S. 55), wird, nach der Meinung des Depart. verschdn. Abgb. u. Steuern, dahin abgeändert, daß die Ehefrau und die noch nicht erwerbsfähigen Kinder eines Paß-Inhabers keiner besondern Placat- oder Nahrungs-Pässe bedürfen, weil es schon in dem Haupt-Passe mit steht, daß der Inhaber verheurathet ist; wenn aber der Vater verstorben, und die Mutter will sich, weiter als 30 Werst vom Orte der Anschreibung, entfernen, so muß sie einen Nahrungs-Paß, und für die noch nicht

erwerbsfähigen Kinder ein Zeugniß der Orts-Obrigkeit, ausnehmen. Bereits erwerbsfähige Kinder, die sich weiter als 30 W. weit entfernen wollen, müssen dann den verordnungsmäßigen besondern Paß lösen.

CCXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 47. d. 14. Jul. 1822. Deutsch und russisch. Die Post-Commissaire sind verpflichtet, den in Kron-Angelegheiten reisenden Militair-Beamteten, vom Haupt-Wege ab, bis auf 30 Werst, Post-Pferde zu geben; die Reisend müssen aber auch die Progon dafür, auf der Prbg. Straße mit 8 Kop., auf den übrigen mit 5 Kop. fürs Pferd, auf die Werst, zahlen. Widrigenfalls die Gouv.-Obrigkeit den Ersatz wird zu bewirken wissen.

CCXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 48. d. 4. Aug. 1822. Mit Aufhebung des Reg.-Pat. 17. Oct. 1802, ist die 1802 von dem Livl. Adel beschlossene Post-Fourage-Zulage nicht bloß auf den Privat-Gütern, sondern auch auf sämtlichen Kron-Gütern, nicht von den Bauern, sondern von den Höfen, zu tragen.

CCXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 49. d. 4. Aug. 1822. (Rchs.-Rth.-Stchtn., bstrgt. d. 24. Jan., Sen.-Uf. 6. März d. J.) Circulation der Schuldtilgungs-Commissions-Billete. S. oben Nr CVI. S. 52.

CCXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 50. S. oben S. 92.

CCXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 51. d. 8. Aug. 1822. (Mnstr.-Comt.-Bschl., bstrgt. d. 29. Apr., Sen.-Uf. 13. Jul. d. J.) Jeder Bürger, wel-

cher Handel oder Gewerbe, nach Stadt-Ordn. S. 140. — 144., von mehr als 1000 Rubel treibt (Meschtschanin), hat die verordneten Bücher, zur Corroboration bei den Stadt-Magisträten, beizubringen; und diese, bei der Blätterzahl-Beglaubigung, auf der letzten Seite zu beglaubigen, daß selbiges Buch einem Bürger zur Treibung bürgerlichen Gewerbes, nach der Stadt-Ordn., ertheilt sei.

CCXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 52. d. 10. Aug. 1822. Vom Ober-Forstamte in diesem Jahre zu verkaufendes Bau- u. Brennholz, nebst Preisen. Mit Beziehung auf Reg.-Pat. 21. Jan. 1821.

CCXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 53. d. 17. Aug. 1822. (Sen.-Uf. 15. Mai d. J.) Erlaubniß für die Krons-Bauern, sich in die Sibirischen Gouvernements überzusiedeln. S. oben Nr. CXVIII. S. 58.

CCXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 54. d. 17. Aug. 1822. (Sen.-Uf. 16. Mai d. J.) Heiligen-Kalender-Monopol. S. Nr. CLXXVII. S. 83.

CCXXI. Livl. Reg.-Pat., ohne Numer, d. 17. Mai 1822. Bestimmungen für die Krons-Abgaben-Entrichtung der Livl. Bauern. (Obwohl meist übereinstimmend mit Kurl. Reg.-Pat., Nr. XLI. S. 24., wird das Livländische dennoch, hauptsächlich der Local-Bestimmungen wegen, hier ebenfalls extrahirt.) 1) Für jede Gemeinde ist eine Repartition der Abgaben auf jedes Glied anzufertigen: a) der bestimmten jährlich wiederkehrenden (Kopf-, Wege- und

Flußschiffahrts-Steuer); b) der unbestimmten (Rekruten-Steuer). Zu unterschreiben von den Gemeinde-Gerichts-Gliedern, dem Gm.-Vorsteher und dem Gm.-Schreiber; und jedem Gm.-Gliede die Durchsicht zu gestatten. Eben so zu verfahren mit den Kirchen-, Pastorats- und Postirungs-Bauten, und allen andern Gemeinde-Obliegenheiten. Vor Eintreibung der Abgaben ist die Repartition von der Guts-Verwaltung durchzusehn und zu unterschreiben. Hat diese etwas zu erinnern, und das Gm.-Gericht stimmt nicht bei, so muß es dem Kirchspiels-Gerichte unterlegt werden. 2) Die Einsammlung der Krons-Abgaben durchs Gm.-Gericht muß in derjenigen Jahreszeit geschehen, wo es den Gesinde-Wirthen und andern Zahlenden am leichtesten wird, sie von ihrem Wirthschafts-Errage zu bestreiten. 3) Unzuverlässigen Zahlern kann, wenn sie kein Unterpfand stellen, das Gm.-Gericht, gleich nach der Aerndte, jeden Verkauf von Getraide und Vieh untersagen, das Ueberschießende, unter Aufsicht, auf den Märkten veräußern lassen, die nöthige Abgaben-Summe in die Gebiets-Lade niederlegen, und dann ist der Producten-Verkauf wieder freizugeben. Den 1. März und 15. Dec. muß das Gm.-Gerichte die ganze Summe der halbjährlichen Krons-Abgaben in die Kreis-Kenterei abliefern; alle Entrichtenden aber (auch die Guts-Verwaltungen für die Hofleute und sonst bei ihnen Angeschriebnen) müssen die Abgaben für die erste Jahres-Hälfte bis zum 1. Febr., für die zweite bis zum

15. Nov., einzahlen. Auf Desel zahlen die Gerichte zum 15. Jun. und zum 15. Dec., und die Steuernden zum 15. Mai und 15. Nov.; Runoe zahlt im Jun. das Ganze. 4) Fänden doch Rückstände statt, und die Gebiets-Lade kann nicht aushelfen, so ist das Fehlende, nach §. 1., sogleich zu repartiren, damit die ganze Summe immer ungetheilt in die Renterei abgeliefert werden kann. Mit Verantwortlichkeit der Guts-Polizei. 5) Die Restanten zahlen ein Procent monatlich Strafgeld; die Straf-Prozente an die Krone trägt die Gemeinde; zur Beitreibung der Restanzien wird, durchs Gm.-Gericht, von den Effecten des Schuldigen so viel als nöthig (mit Ausnahme des Inventariums und unentbehrlichsten Wirthschafts-Bedarfs) verkauft. 6) Restanten, welche weder ansäßig sind noch dienen, müssen ihre Rückstände abarbeiten. Findet bei einem Ansäßigen obige Beitreibung nicht statt, so wird, mit Genehmigung der Guts-Verwaltung, zur Tilgung des Rückstandes (aber auch nur so lang) eine Curatel gesetzt, die jeden Monat dem Gm.-Gerichte Rechenschaft ablegt. 7) Jeder Wirth muß sich zum Curator hergeben; nur nicht, wo Bauer-Verordn. §. 374. eintritt, und nicht in zu weiter Entfernung; und erhält, beim Abgange, 5 Procent des reinen Ertrags der Wirthschaft. 8) Die Gm.-Gerichte müssen (in Livland bis zum 15. März u. 30. Dec., in Desel bis 30. Jun. u. 30. Dec.) an ihr Ordn.-Ger. (Rig. Patrim. ans Landvogt. Ger.) berichten, ob die volle Abgaben-Zahlung erfolgte

sei; und wenn nicht, warum nicht, und wie zu bewirken. Für jeden ausbleibenden Bericht zahlen die Glieder und der Schreiber des Gm.-Gerichts 10 bis 25 Rubel Strafe. Ist in Livland bis zum 15. April u. 30. Jan., in Desel bis 30. Jul. u. 30. Jan., weder die Abgaben-Zahlung legitimiret, noch der Bericht S. 9. eingegangen, so haben die Land-Polizeien einen Delegirten abzuordnen, zur Herbeischaffung der Restanzien, und Untersuchung, ob der Hof oder die Gemeinde Schuld hat. Der schuldige Theil trägt Strafe, Kosten und die Straf-Procente. 9) Bei der Revision der Gebiets-Lade haben die Kirchspiels Richter die Rechnungen über die Krons-Abgaben genau zu prüfen, und das Resultat, so wie die Namen der sich dabei verdient gemacht habenden Richter und Vorsteher der Gemeinde, bekannt zu machen.

#### Uebergangne Kurländische Patente.

CCXXII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 13. d. 7. März 1822. (Rchs.-Rth.-Stchn., bstgt. d. 5. Dec. 1821, Sen.-Uf. 30. Jan. 1822.) Die zehnjährige Verjährung zur Aufhebung der Prä-tension nach einem auf mehrere Jahre abgeschlossenen Contracte, soll nicht anders gerechnet werden, als von dem Ablaufe des Termins an, der zur Wirkung dieses Contractes, nach der gegenseitigen Uebereinkunft, bestimmt war.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 9. September 1822.

Ober-Lehrer Keußler,  
stellvertr. Rig. Gouv.-Schulen-Director.

# U f a s e n, Patente und Verordnungen

v o n 1 8 2 2.

Nr. 11.

Uebergangne Kurländische Patente.

CCXXIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 14. d. 10. März 1822. (Instr.-Cmt.-Bschl., bstgt. d. 2. Aug., Sen.-Uf. 11. Oct. 1821.) Den Gouvernements-Chefs und andern Personen sollen nicht, als Zeichen der Erkenntheit, Geschenke gegeben werden; weil das Veranlassung zu Mißbräuchen im Dienst werden kann.

CCXXIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 15. d. 15. März 1822. (Instr.-Cmt.-Bschl., bstgt. d. 6. Sept., Sen.-Uf. 20. Dec. 1821.) Gegen ökonomische Verbindungen der Hospitals-Medicinal-Beamteten mit den Lieferanten. S. Nr. XCVIII. S. 48.

CCXXV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 16. d. 15. März 1822. (Instr.-Cmt.-Bschl.) Flösser von 4 Faden Länge nicht flußfahrzollfrei. S. Nr. XXXVII. S. 21.

CCXXVI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 26. d. — Jun. 1822. Die Militair-Arrestanten, sowohl auf dem Transporte, als in den Gefängnissen, mit den erforderlichen, der Jahreszeit angemessenen, Kleidungsstücken zu versehen, aus den Summen zu extraordinairern Ausgaben; und darüber jährlich ans Ministerium des Innern Vorschläge einzusenden.

Beilage z. Stadt-Bl. Nr. 41.

CCXXVII. Esthl. Reg.-Pat. 7. Jul. 1822.  
(Rchs.=Rth.=Stchn., bstgt. d. 24. Jan., Sen.=  
Uf. 6. März d. J.) Circulation der Schuld=  
tilgungs=Commissions=Billete. S.  
Nr. CXVI. S. 52.

CCXXVIII. Esthl. Reg.-Pat. 4. Jul. 1822.  
(Civ.=Ob.=Befehlsh.) Brauhäuser und  
Malzdarrren sind von der Orts-Polizei un=  
ter besondere Aufsicht zu nehmen, mit Zuzie=  
hung der Brandmeister von Zeit zu Zeit zu  
besichtigen, die Besitzer für deren Feuerfestig=  
keit, die Brandmeister für die gehörige Zeit  
des Segens, verantwortlich zu machen, und bei  
schadhaftem Zustande deren Gebrauch auszu=  
setzen. Zu neuen Anlagen gehört eine aus=  
drückliche Erlaubniß der Orts-Obrigkeit, und,  
vor dem Anfange der Arbeiten, eine Untersu=  
chung durch die Polizei, ob das Local gehörig  
feuerfest, und wie sie sonst eingerichtet sind.

CCXXIX. Esthl. Reg.-Pat. 5. Jul. 1822.  
(Mit Beziehung auf Reg.-Pat. 31. Oct. 1806  
und Im.=Uf. 17. Nov. 1783.) Die Stadt=  
und Land=Polizeien des Gouv. sollen darauf  
sehen, daß freie Leute, die bei den Städten  
oder den Inseln Worms und Dagdö angeschrie=  
ben sind, nicht in Dienst genommen, oder  
ihnen Aufenthalt gestattet werde, ohne daß  
dieselben hinlängliche Beweise über die Er=  
füllung ihrer Obliegenheiten gegen ihre Ge=  
meinden besitzen. Die Polizeien der Inseln  
aber sollen niemanden ohne geschene Abfin=  
dung sich von dort entfernen lassen.

CCXXX. Esthl. Reg.-Pat. 6. Jul. 1822.

(Rchs.-Rth.-Stchtn., bsteigt. d. 17. Nov. 1821. Sen.-Uf. 12. Jan. 1822.) Rang der Beam-  
teten im Lehrfache. S. Nr. 6. S. 3.

CCXXXI. Esthl. Reg.-Pat. 21. Jul. 1822.  
(Im.-Uf. 28. Febr., Sen.-Uf. 20. April d. J.)  
Inländisches Porto für die über Preußen  
gehenden Briefe. S. Nr. CV. S. 51.

CCXXXII. Esthl. Reg.-Pat. 21. Jul. 1822.  
(Im.-Uf. 30. Jan., Sen.-Uf. 29. April d. J.)  
Abzug von Geld = Gratifikationen.  
S. Nr. CXXII. S. 61.

CCXXXIII. Esthl. Reg.-Pat. 21. Jul. 1822.  
(Sen.-Uf. 4. Mai d. J.) Freier Leute Han-  
dels = Recht. S. Nr. CXXIII. S. 62.

CCXXXIV. Esthl. Reg.-Pat. 4. Aug. 1822.  
(Im.-Uf. 4. Jun., Sen.-Uf. 11. Jul. d. J.)  
Gegen die Hehlung der Deserteure und  
Läuflinge. S. Nr. CXCVI. u. CXCVII. S. 91.

Das Esthl. Patent weicht von dem Libl.  
bloß in den sich von selbst verstehenden Local-  
Bestimmungen ab; z. B. statt lettrisch: schwe-  
disch; statt Ordn.-Ger.: Hafen-Richter, u. dgl.

CCXXXV. Sen.-Ztg. Nr. 36. S. 390.  
Im.-Uf. 2. Aug. 1822. Die Zöglinge der  
Alexandrowischen Manufactur können,  
wenn sie, nach erlangter Volljährigkeit, noch  
6 Jahr als Meisterleute verblieben sind, in  
Kronsdienste treten; jedoch wenn sie zu einem  
Stande angeschrieben waren, nur mit Abblas-  
sung von ihrer Gemeinde.

CCXXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 36. S. 394.  
Rchs.-Rth.-Stchtn., bsteigt. d. 19. April 1822.  
Der Betters-Sohn des Gen.-Lieut. Timaschow

Alex. Behring, kann zwar, nach Uk. 23. März 1714, den Familien-Namen und das Wapen Timaschows annehmen, aber nicht deshalb sofort als Erbe eintreten; als wozu, nach Rchs.-Rth.-Gschtn. 16. Nov. 1817, nähere Verwandte mehr Ansprüche haben. Weshalb denn L. über sein Vermögen, wo und wie gehörig, noch besonders zu verfügen hat.

CCXXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 37. S. 404. Sen.-Uk. 17. Aug. 1822. "Zoll von Pfeffer zu 10 Kop., von gestoßenem zu 30 Kop., vom Schellack zu 75 Kop. Silb. von jedem Pfunde vom Pude" zu erheben.

CCXXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 38. S. 406. Im.-Uk. 5. Aug. 1822. "Die Russischen Einwohner der Irkutskischen Provinz, von Dchotsk, Kamtschatka, und dem Kirenskischen, Turuchanskischen, Narymischen und Beresowischen Kreise, werden von der Rekruten-Leistung, sowohl in Natur als an Gelde, befreit."

CCXXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 38. S. 409, ohne Datum. Die (Civil-) Medicinal-Beamteten in Kamtschatka bekommen ihren Gehalt nach der Tabelle vom 6. Nov. 1819; Dentschiks und Quartier aber nicht so, wie die Militair-Aerzte. Weil jene, bei ihrer Abfertigung nach dorthin, Ranges- und also auch Gehalts-Erhöhung bekommen, was bei diesen nicht der Fall ist.

CCXL. Sen.-Ztg. Nr. 38. Sen.-Uk. 23. Aug. 1822. Mißbilligung, daß der Ptbg. Criminal-Gerichtshof eine Appellation zurückgegeben, weil keine Copie des Urtheils ausge-

nommen gewesen; und Einschärfung der Ufsen 23. Dec. 1802 — 23. Sept. 1803 — 20. Jan. 1813 und 16. Dec. 1818.

CCXLI. Sen.-Ztg. Nr. 39. Im.-Uf. 27. Jul. 1822. Da der Verkauf von Vermögen, welches zu Gunsten der Commerz-Bank sequestrirt ist, durch die Berücksichtigung des zehnjährigen Ertrags-Durchschnittes, zu lang aufgehalten wird; was mit der Bestimmung jener Gelder sich nicht verträgt: so sind Häuser, Buden, Gebäude und Gärten, wegen Nichtbezahlung von Schulden an die Commerz-Bank, öffentlich zu versteigern, auch wenn der Bot dem Ertrags-Durchschnitte nicht gleichkommt; (und gewisse sequestrirte Immobilien zu Gunsten der Odessaischen Bank, nicht bei der Chersonischen Gouv.-Reg., sondern, wegen mehrerer Concurrenz, im Odess. Commerz-Gerichte zu versteigern).

CCXLII. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 415. Sen.-Uf. 31. Aug. 1822. Wenn Vermögen eines Bankrouteurs in der Reichs-Leihbank verpfändet ist, so haben die Curatoren der Concurs-Masse dasselbe einzulösen, und hernach "in die Verfügung desselben, nach Grundlage des Bankrout-Reglements, zu treten."

CCXLIII. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 416. Rescr. der Kaiserin Maria an den Min. d. geistl. Angel. 30. Aug. 1822. Dankfest für die Geburt der Großfürstin Olga Nikolajewna zu halten, und sie ins Kirchen-Gebet einzuschließen.

CCXLIV. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 418. Journ. d. Instr.-Cmt. 10. Mai u. 11. Jul., Sen.-Uf.

— Sept. 1822. Beamtete, welche auf Gehalt der Stadt-Gemeinden stehen, haben, bei ihrer Entlassung vom Dienste, die verdiente Pension nicht von der Krone, sondern aus den Stadt-Einkünften zu beziehen.

CCXLV. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 419. Mnstr.-Emt. 2. Mai, Sen.-Uk. — Sept. 1822; mit Beziehung auf Im.-Uk. 26. Jan. 1820. Die Collegien der Allgemeinen Fürsorge, sollen Summen, die von Privat-Personen, Gerichts-Instanzen, oder Vormundschaften, auf 5 Procent, bei ihnen niedergelegt werden, nur dann entgegennehmen, wenn dieselben auf nicht weniger als drei Jahre abgegeben werden, und wenn die Möglichkeit abzusehen ist, sie als Darlehne wirklich unterbringen zu können.

CCXLVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 55. d. 17. Aug. 1822. (Mnstr.-Emt.-Bschl., bstgt. d. 21. März, Sen.-Uk. 30. April d. J.) Leute steuerpflichtigen Standes, welche im Krons-Dienste angestellt gewesen, wenn sie entlassen werden, bevor sie sich einen Ober-Officiers-Character erworben, sollen sogleich an die Gouv.-Reg. zur Anschreibung zu irgend einem Stande, Behufs der Abgaben-Zahlung, verwiesen werden.

CCXLVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 56. d. 17. Aug. 1822. (Kchs.-Kth.-Stchn., bstgt. d. 8. Febr., Sen.-Uk. 12. Aug. d. J.) Rang der Gouvernements-Schuldirectoren. S. Nr. CVIII. S. 53.

CCXLVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 57. d. 17. Aug. 1822. (Sen.-Uf. 6. März d. J.) Universitäts-Sachen nicht auf Stempel-Papier. S. Nr. XLVIII. S. 26.

CCXLIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 58. d. 17. Aug. 1822. (Rchs.-Rth.-Gtchn., bstgt. d. 5. Dec. 1821, Sen.-Uf. 30. Jan. 1822.) Berechnung des zehnjährigen Präscription-Termins. S. Nr. CCXXII. S. 104.

CCL. Livl. Reg.-Pat. Nr. 59. d. 21. Aug. 1822. (Im.-Uf. 23. Jun., Sen.-Uf. 8. Jul. d. J.) Die Rothschildische Anleihe. S. Nr. CXCIV. S. 91.

CCLI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 60. d. 21. Aug. 1822. (Rchs.-Rth.-Gtchn., bstgt. d. 16. März, Sen.-Uf. 30. Jun. d. J.) Für Schreibens-unkundige Richter, statt der Unterschrift, Sigel mit ihrer Namens-Chiffer. S. Nr. CXCIV. S. 90.

CCLII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 61. d. 21. Aug. 1822. Mit Beziehung auf Bauer-Berordn. S. 8. 17. u. 18. Punct VI. C. II. Th. 1. und S. 5. u. 7. Am Georgen-Tage 1823 gelangt die erste Hälfte der Bauern-Wirthe, nebst Weibern und Kindern unter 14 Jahren, zur persönlichen Freiheit, und dadurch zu dem Rechte freien Vertrages auf Dienst oder Pacht, für die ersten drei Jahre innerhalb desselben Kirchspiels u. s. w. Am Michaelis-Tage ds. J. also sind sie, vor versammeltem Gemeinde-Gerichte, davon zu benachrichtigen. Bis Martini haben sie, ebendasselbst, sich zu erklären, ob sie das Gesinde, auf die seitherigen Lei-

stungen, noch drei Jahr behalten wollen. Zugleich, nach §. 11., sich einen Zunamen beizulegen, der in das, nach §. 5., spätestens zum 22. Jan. 1823, beim Kirchspiels-Gerichte einzureichende, Verzeichniß aufzunehmen ist. Wo die allendlichen Wakenbücher noch nicht ausgeheilt worden, gilt die Erklärung nur für das bis dahin geltende Verhältniß der Leistungen, und kann, 6 Wochen nach Empfang der Wakenbücher, widerrufen werden.

CCLIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 62. d. 22. Aug. 1822. Begleitung eines Aufrufes des Collegiums Allgemeiner Fürsorge, an die Einwohner Livlands: Zur ersten Einrichtung der, auf Alexandershöhe bei Riga errichteten, Gouvernements = Irren =, Kranken =, Arbeits = und Verpflegungs = Anstalt, Beiträge an Geld, Effecten und Materialien darzubringen.

CCLIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 63. d. 22. Aug. 1822. (Zr. Veranlassung eines bedeutenden Geschenkes eines Kaufmanns zu Kasan, zur Reparatur des dasigen Gouverneuren-Hauses.) Privat-Personen dürfen, ohne besondere Erlaubniß der höchsten Behörde, keine Opfer zum Behuf solcher Gegenstände darbringen, deren Reparatur zu den unmittelbaren Verpflichtungen der Krone gehört.

CCLV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 64. d. 23. Aug. 1822. (Civ.-Ob.-Befehlsh.) Wenn die Amts-Verwaltung eines Kirchspiels-Richters, der eigentlich von 3 zu 3 Jahren gewählt wird, vor Ablauf dieser Frist gesetzlich aufhört, so tritt, bis zum Ablaufe, dessen Substitut, als

wirklicher Kirchspiels-Richter ein, und der Gerichts-Bezirk wählt sofort einen einstweiligen neuen Substituten.

CCLVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 65. d. 24. Aug. 1822. (Rchs.=Rth.=Stchtn., bstgt. d. 24. Jan., Sen.=Uf. 20. März d. J.) Die Wilnaischen Medicinal-Eleven können sich nicht mit Gelde vom Kronsdienste loskaufen. S. Nr. LII. S. 30.

CCLVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 66. d. 24. Aug. 1822. (Rchs.=Rth.=Stchtn., bstgt. d. 5. März, Sen.=Uf. 8. Mai d. J.) Gutsbesitzer können Erbleute von schlechter Führung nach Sibirien schicken. S. Nr. CXX. S. 60.

CCLVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 67. d. 24. Aug. 1822. (Mnstr.=Cmt.=Bschl., bstgt. d. 24. Jan., Sen.=Uf. 18. Mai d. J.) Unterhalt der mit ihren Müttern im Gefängnisse befindlichen Kinder. S. Nr. CLXXXI. S. 85.

CCLIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 68. d. 24. Aug. 1822. (Sen.=Uf. 31. Jan. d. J.) Handels-Recht der Hofserbleute. S. Nr. XLV. S. 25.

CCLX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 69. d. 24. Aug. 1822. (Mnstr.=Cmt.=Bschl., bstgt. d. 9. Jan., Sen.=Uf. 31. Jan. d. J.) Gang der Manufactur-Privilegien-Ertheilung. S. Nr. XXII. S. 15.

CCLXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 70. d. 24. Aug. 1822. (Rchs.=Rth.=Stchtn., bstgt. d. 27. Jun.,

Sen.-Uf. 30. Nov. 1821.) Urtheile über die bei Gouv.-Revisionen Angeklagten, zur Revision an den Senat. S. Nr. XXXIV. S. 18.

CCLXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 71. d. 24. Aug. 1822. (Rchs.-Rth.-Gschtn., bstgt. d. 17. Nov. 1821, Sen.-Uf. 12. Jan. 1822.) Rang der Beamteten im Lehr-Fache. S. Nr. VI. S. 3.

CCLXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 72. d. 28. Aug. 1822. (Mnstr.-Cmt.-Bschl., bstgt. d. 10. Mai, Sen.-Uf. 22. Jun. d. J.) Der 183ste §. der Getränk-Steuer-Verordnung, (daß Getränk-Häuser nur in einer Entfernung von 5 Werst von Kronen-Waffen-Fabriken, Salpeter-Siedereien und Pulver-Mühlen anzulegen sind,) wird auch auf die die privilegierten Gouvernements ausgedehnt.

CCLXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 73. d. 4. Sept. 1822. (Im.-Uf. u. Sen.-Uf. 1. Aug. d. J.) Zolltariffs-Abänderungen für die Ostsee-Provinzen. S. Nr. CCXIX. S. 98.

CCLXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 74. d. 1. Sept. 1822. Die Sorge für die Proviant-Lieferungen an die im Gouv. einquartirten Truppen, (11. 12. 13. und 16. 18. 19. Sept.)

CCLXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 75. d. 6. Sept. 1822. Nachdem seit 1818 nach Petersburg, und seit 1820 nach Moskwa, Arrestanten-Transports-Etappen angeordnet worden, gehn dergleichen, von nun an, auch nach Reval, Arensburg, Pleskow und Mitau; an bestimmten Tagen, wöchent-

lich einmahl. Die nicht an einer Etappenstraße belegenen Behörden haben ihre Arrestanten, bis an den nächsten Punct der Straße, transportiren und an das Commando gegen Quittung abgeben zu lassen. Die zum Nachtlager oder Kasstage angewiesenen Güter müssen für ein, im Winter heizbares, Local sorgen. Auf den, in der Gegend der Et.-Straße belegenen, Gütern ergriffene Leute sind, wo der Weg auf die Et.-Straße herauskommt, an das Et.-Commando abzuliefern, weshalb auf diesen Straßen die bisherigen Arrestanten-Tracte jetzt cessiren. (Das Detail der Marsch-Routen ist keines Auszugs fähig.)

CCLXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 76. d. 25. Sept. 1822. Sorge zur Truppen-Verpflegung für die erste Armee.

CCLXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 91. d. 3. Oct. 1822. (Sen.-Uf. 18. Sept. d. J.) Dankfest für die Geburt der Großfürstin Olga Nikolajewna. S. Nr. CCXLIII. S. 109.

CCLXIX. Livl. Reg.-Publ. — a) 29. April, Sen.-Uf. 15. März 1822. Ruinard de Brimont französischer Vice-Consul in Moskwa. Rig.-Anz. Nr. 19. — b) 3. Aug. 1822. (Mit Beziehung auf Keepschlager-Schragen 1665, Reg.-Verordn. 29. April 1762, Rig. Handl.-Ordn. 1765, Sen.-Uf. 23. Dec. 1814, Reg.-Publ. 21. April 1816 u. 1. Mai 1817, und Civ.-Ob.-Befehlsh. 28. Jul. 1822.) Tauwerk darf nicht von andern Orten nach Riga gebracht und hier verkauft oder ange-

kauft werden; bei Confiscation. Nr. 52. —  
 c) 17. Aug. 1822; Sen.-Uk. 21. März 1822.  
 Kaufmann Straus Mecklenburg = Stre-  
 litfcher Handels = Agent zu Riga.  
 Nr. 55. — d) 6. Sept. 1822. (Civ. = Ob. =  
 Befehlsh.) Es soll in Riga die, in Quartiere  
 vertheilte, Umgegend der Montirungs =  
 Scheunen, zur Cultivirung abgelassen wer-  
 den, unter folgenden Bedingungen: daß im-  
 mer ein ganzes Quartier, von Einem oder  
 Mehrern zusammen, übernommen wird. Zwan-  
 zig Frei = Jahre, mit Ausnahme der persönlichen  
 und der polizeilichen Obliegenheiten; und von  
 der Einquartierung nur auf zehn Jahr von  
 jetzt an, und für die erst nach 7 Jahren sich  
 Anbauenden dann noch auf 5 Jahr gerechnet.  
 Nach Ablauf der Frei = Jahre zahlt jede Quadrat-  
 Ruthe 2 Kop. S. Grund = Zins. Jedes Grund-  
 stück kann zu Gärten, Wiesen oder Gebäuden  
 benühet werden; letztere sind façadenmäsig  
 aufzuführen und mit Dachpfannen zu decken.  
 Wie jedes ganze Quartier, so dessen einzelne  
 Abtheilungen, zu umzäunen; und zwar nach  
 zehn Jahren ebenfalls façadenmäsig. Zur  
 Uebertragung eines Grundstückes an einen An-  
 dern, gehört eine Anzeige an den Grundherrn  
 (das Rig. Stadt = Cassa = Collegium). Nr. 57.  
 CCLXX. Rig. Rth. a) 3. Mai 1822.  
 A. Junges grünes Laubholz, als Birken, Ellern,  
 Küstern, Pappeln, unter dem Namen Maien,  
 soll nicht zur Stadt geführt werden. B. Wäh-  
 rend der Brut = und Hege = Zeit soll im Patrimo-  
 nial = Gebiet (mit Ausnahme der Schnepfen und

wilden Enten) kein Wild vor Jakobi, und nachher nur auf ein, vom Inspector der Stadts-Güter ertheiltes, Jagd-Billet, geschossen werden; bei Confiscation, Geld- oder Leibes-Strafe. C. Bauern dürfen gar nicht jagen, und weder Flinten noch Jagdhunde halten. D. In den Wäldern darf weder Vieh geweidet, noch Gras gemähet werden. Nr. 19. — b) 11. Jul. 1822. Vom 1. Aug. d. J. an, sind die Bewilligungs- und Armen-Gelder von einkommenden und ausgehenden Waaren, beim Clariren derselben, baar an das Bewilligungs-Comtoir zu zahlen. Ohne Attestat darüber, wird von der Samoschna keine Liquidation ausgefertigt. Nr. 29.

CCLXXI. Rig. Poliz. 28. Jul. 1822. (Civ.-Ob.-Befehlsh.) Niemand darf sich in der Düna, an andern, als an den von der Polizei bezeichneten Stellen, baden; bei Strafe nach Maaßgabe des Standes. Rig. Anz. Nr. 31.

CCLXXII. Dorpt. Rth. a) 2. Mai 1822. Die 1814, von der Revalischen Straße nach dem Stadts-Gute Jama, angelegte Allee, durch theils unvorsichtige, theils absichtliche Beschädigung, oder sogar gewaltsame Ausreißung der Bäume, zu ruiniren, wird, bei verhältnißmäßiger Geld- oder polizeilicher Leibes-Strafe, oder Uebergabe an die Gerichte, verboten; und dem Angeber 25 Rubel versprochen. Dorpt. Ztg. Nr. 36. — b) 13. Mai 1822. Nun endlich doch, und

zwar binnen 3 Monaten, den Besiß-Titel aller und jeder Immobilien, unter Berücksichtigung der Krone-Pöschlin, in Ordnung zu bringen. Sonst durch den Krone- und Oekonomie-Fiscal ex officio dieß zu bewerkstelligen, auf des Säumigen Kosten, mit 50 Rbl. Strafe, und noch besondrer Ahndung wegen verletzten Krone-Interesses. Nr. 43. — c) 30. Mai 1822. Erinnerung an einige Punkte des Gouvernements-Reg.-Reglements für die Handwerks-Meister der Kreis- und Land-Städte. §. 6. Burschen und Gesellen sollen sich nicht auf eigne Hand setzen. §. 8. Kein Maurer- oder Zimmermanns-Contract hat Gültigkeit, wenn nicht ein, für die Aufsicht verantwortlicher, Meister darin benannt worden. §. 9. Auf dem Lande etablirte Gesellen sind nicht genöthigt, incorporirte Meister einer Stadt zu werden; dürfen in derselben aber auch nicht die mindeste Arbeit verfertigen, auch nicht im eignen Hause ihres Dienstherrn. §. 10. Unzünftige dürfen, nur für ihre Person und ohne Hülfe, sich ihren Unterhalt erwerben. Verbinden sie sich mit Mehrern, so sind diese, wenn Fremde, aus der Stadt zu verweisen; wenn Einwohner, mit Arrest zu belegen. Schloffer-Arbeit, und Handwerke, die ohne Hülfe eines Werkkundigen nicht ausgeübt werden können, erfordern durchaus bloß zünftige Meister. — Ohne Anzeige eines Meisters vom Maurer-Zimmer-Amte, der die Aufsicht führen soll, wird vom Rathe gar kein Bau und keine wesentliche Reparatur nachgegeben. Nr. 44.

CCLXXIII. Dorpt. Poliz. a) 8. Jul. 1822.

Daß verdorbne, und sogar mit Würmern angefüllt gewesene, zum Verkauf nach der Stadt gebrachte Milch, confiscirt und weggegossen, so wie auf Bestrafung der Guts-Verwaltungen angetragen worden, wird zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht. Nr. 55. — b) 2. Aug. 1822. Wer auf den Straßen oder Gehöften Cigarren raucht, brennende Tabaks-Pfeifen trägt, oder selbige, auch unangezündet, aus Mutwillen an den Mund hält, wird, ohne Ansehn der Person, von den Poltzei-Beamteten und Kosaken-Wachen arretirt und zur gesetzlichen Strafe gezogen; und die Pfeifen, zum Besten der Stadt-Armen, confiscirt. Die Einwohner selbst haben allen dießfalligen (so leicht gefährlich werdenden) Unfug, auch wenn die Wachen ihn nicht bemerken, anzuzeigen. Nr. 63. — c) 12. Sept. 1822. Zufolge der Markt-Ordnung, müssen Getraide und Lebensmittel auf offenen Markt gebracht, und dort, die festgesetzte Zeit über, ausgedoten werden. Niemand darf mehr einkaufen, als zur Jahres-Consumtion in seinem Haushalt nöthig. Fuhrer, die zu Markte kommen, dürfen nicht in den Straßen, oder vor der Stadt, aufgehalten und behandelt werden. Bei Confiscation und 25 Rbl. Strafe an die Stadt-Armen. Dem Anzeiger der Vor- und Aufkäuferei, unter Namens-Verschweigung, eine ansehnliche Belohnung. Nr. 75.

CCLXLIV. Kurl. Reg.-Publ. a) 20. April 1822. Die Gesuche der Militair-Witwen und Waisen, nur an die Commandeurs

der innern Garnisons-Bataillone einzusenden. (Bergl. Nr. XXXVIII. u. XCVI.) Mit. I. B. Nr. 34. — b) 27. April 1822. Alle Communique, Berichte und Unterlegungen an das Colleg. d. Allg. Fürs. oder an die Prästanden-Committee, directe an diese Instanzen, und nicht an den Civil-Gouverneur, zu adressiren. Nr. 35. — c) 27. April 1822. An des verstorbnen Ob.-Hof.-Ger.-Rth. u. Rtt. v. Engelhardts Stelle, Präsident der, zur Veranstaltung einer systematischen Sammlung der Kurländischen Provincial-Gesetze verordneten Commission, der Ob.-Hof.-Ger.-Rth. u. Rtt. Freiherr v. Schlippenbach. Nr. 35. — c) 3. Mai 1822. Zur Untersuchung der im Kurländischen Gouv. befindlichen Uniaten-Gemeinden, dem Delegirten Kottlinsky ein Gerichts-Glied zuzuordnen. Nr. 37.

CCLXXV. Kurl. Kmlhf. 21. Jun. 1822. Dem §. 90. der Kreis-Rentei-Instruction gemäß, sollen Alle, welche Zahlungen an die Rentei zu machen, oder Gelder daselbst zu heben haben, solche nur in den Vormittags-Stunden, während der Sessionszeit, abliefern und entgegen nehmen. M. I. B. Nr. 50.

---

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 7. October 1822.

Ober-Lehrer Reufler,  
stellvertr. Rig. Gouv.-Schulen-Director.

# U f a s e n, Patente und Verordnungen

v o n 1 8 2 2.

Nr. 12.

S. 114 muß das Patent CCLXVI. die Jahres-Numer 76 erhalten; Nr. 75. fällt ganz weg, weil es dasselbe ist mit Nr. 73.; und was dort als Nr. 76. steht, ist die weiter unten folgende Nr. 86.

CCLXXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 77. d. 7. Sept. 1822. (Sen.-Uf. 12. Jun. d. J.) Auf Rechnung künftiger Hebungen dürfen keine erkauften Leute als Rekruten empfangen, und über Miliz-Quittungen keine Kreposte vollzogen werden.

CCLXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 78. d. 7. Sept. 1822. (Sen.-Uf. 27. April d. J.) Gilde-Freiheit von körperlicher Strafe. S. Nr. CXXVI. S. 63.

CCLXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 79. d. 7. Sept. 1822. (Sen.-Uf. 31. Mai d. J.) Die Frauen der zur Marine bestimmten Rekruten sind, gleich denen zum Kaufasischen Corps, auf Krons-Rechnung abzufertigen.

CCLXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 80. d. 7. Sept. 1822. (Mnstr.-Cmt.-Bschl., bftgt. d. 18. März, Sen.-Uf. 15. Mai d. J.) Witwen-Pensions-Abzug bei Krons-Forderungen. S. Nr. CLXXIX. S. 85.

CCLXXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 81. d. 7. Sept. 1822. Welche Militair-Eingaben nicht an den General-Stab gehören. S. Nr. CXXVIII. S. 63.

CCLXXXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 82. d. 7. Aug. 1822. (Sen.-Uf. 4. Mai d. J.) Handels-Berechtigung der kopffsteuernden Freien, gleich den Bauern. S. Nr. CXXIII. S. 62.

CCLXXXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 83. d. 11. Sept. 1822. Alle, aus der ehemahligen Stations-Lieferung herrührende, noch jetzt auf den Krons-, Privat- und Pastorat-Gütern und deren Bauern haftende Restanzien an Getraide und Heu, sind, nach Manif. 30. Aug. 1814, §. 7. u. 8., und Bauern-Verordn. §. 38., gänzlich erlassen.

CCLXXXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 84. d. 12. Sept. 1822. (Im- u. Sen.-Uf. ohne angegebnes Datum.) Verzeichniß von 43 Sibirischen Beamteten, welche, wegen des auf ihnen ruhenden Verdachts verübter Mißbräuche und Erpressungen, nirgends wieder angestellt, und von 9, welche aufgesucht werden sollen.

CCLXXXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 85. d. 12. Sept. 1822. (Sen.-Uf. 29. Mai d. J.) Krons-Podrádden-Unterpfands-Vollmachten. S. Nr. CLXXXV. S. 86.

CCLXXXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 86. d. — Sept. 1822. Forge zur Truppen-Berpflegung im Livl. Gouvernement und der ersten Armee überhaupt.

CCLXXXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 87. d. 25. Sept. 1822. Die Römisch-katholische und Griechisch-uniirte Geistlichkeit darf, auf ihr Kirchen-Eigenthum, keine Anleihen machen, ohne höhere Bewilligung.

CCLXXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 88. d. 25. Sept. 1822. (Instr.-Cmt.-Bschl., bstgt. d. 21. Febr., Sen.-Uk. 15. Mai d. J.) Wegen schlechter Führung verabschiedete Offiziere (so wie sie, in das Militair, nur als Gemeine wieder eintreten dürfen,) sind, auch im Civil-Fache, nur in den untern Kanzlei-Characteren anzustellen, und, nach den allgemeinen Grundsätzen, bloß allmählig wieder zu avanciren; auch, bei dem Wieder-Austritte aus dem Civil-Fache, mit dem Kanzlei-Character zu entlassen, den sie alsdann haben.

Freigelassene Erbleute sollen zu Classen-Characteren nicht anders erhoben werden, als unter Beobachtung aller durch die Geseze vorgeschriebenen Grundsätze; und die bereits in einem solchen stehenden dürfen nicht in herrschaftlichen Häusern zur Aufwartung gebraucht werden.

CCLXXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 89. d. 28. Sept. 1822. Die aus den Bauern-Magazinen genommenen Vorschüsse sollen zurückgeliefert werden, und die Guts-Gerichte, Guts-Verwaltungen, Kirchspiels- und Ordnungs-Gerichte dabei das Ihrige thun.

CCLXXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 90. d. 2. Oct. 1822. (Im.-Uk. 30. Jan., Sen.-Uk.

29. April d. J.) Ueber den Zehn-Procent-Abzug von Geld-Gratificationen. S. Nr. CXXII. S. 61.

Livl. Reg.-Pat. Nr. 91. S. 115.

CCXC. Livl. Reg.-Pat. Nr. 92. d. 4. Oct. 1822. (Sen.-Uf. 27. April d. J.) Privilegien: a) auf einen Destillir-Apparat. S. Nr. CXXIV. S. 62. — b) auf Gas. S. Nr. CLXXXVI. S. 86. — c) auf Gewächstrocknung. S. Nr. CLXXXVIII. S. 87.

CCXCI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 93. d. 10. Oct. 1822. Wiedereinschärfung des Patents vom 6. Nov. 1813, daß die Guts-Verwaltungen Namen und Alter a) aller, unter einem Gute befindlichen Freien und von anderwärts versetzten Erbleute, b) die Namen aller Abgegangnen (freien, versetzten und zu Rekruten abgegebenen \*) Erbleute), (also bloß nicht die bei der Kirche Begrabnen, die wandernden Tagelöhner und die monatlichen Arbeiter), zum 1. Jun. und zum 1. Decbr. dem Kirchspiels-Prediger anzeigen sollen; bei 5 Rbl. ans Colleg. d. Allg. Fürs. für jede Unteroder Auslassung; welche die Prediger dem Ordn.-Gerichte anzuzeigen haben.

CCXCII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 94. d. 11. Oct. 1822. (Sen.-Uf. 28. Jul. d. J.) Die, in Dörfern wohnenden Kaufleute und Meschtschanine haben, außer den Abgaben ihres Standes, auch die der Bauern zu entrichten, nach Uf. 16. Oct. 1804 u. 24. Sept. 1814.

---

\*) Aus dem Patent von 1813 deutlicher bestimmt.

Und die Livl. Land-Polizeien haben bis zum 20. Decbr. zu berichten, ob es unter ihnen solche giebt.

CCXCIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 95. d. 12. Oct. 1822. Zur Norm für ähnliche Fälle erlassene Bekanntmachung einer Entscheidung des Civil-Oberbefehlshabers: daß eine 1807 und 1808 contrahirte, 1816 gerichtlich festgesetzte, und anfangs 1819 einzutreiben befohlne, Bauern-Schuld an einen nicht immatriculirten Arrende-Besitzer, unter den, durch Bauern-Verordn. §. 36., erlassenen Bauern-Schulden mit einbegriffen sei.

CCXCIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 96. d. 18. Oct. 1822. (Rchs.=Rth.=Gtchn., bstgt. d. 12. April, Sen.=Uf. 22. Jun. d. J.) Erlaubniß für die Beamteten, auch Privat-Sachen bei den Gerichten zu betreiben.

CCXCV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 97. d. 18. Oct. 1822. (Im.=Uf. 1. Aug., Sen.=Uf. 17. Aug. d. J.) Zoll vom Schweizer Wolfs-Pfeffer und vom Schellack, was im Tariff vom Pfunde steht, jetzt vom Pude, (wonach das unverständliche wörtliche Excerpt S. 108 zu berichtigen).

CCXCVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 98. d. 20. Oct. 1822. Bußtag d. 1. Dec., und Lerte Hiob 15, 14. 15., 1. Pet. 4, 14.—17. und 2. Pet. 1, 10. 11.

CCXCVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 95. d. 15. Oct. 1822. Da, bei dem zweimonatlichen Termine zu straffloser Meldung von Desertireuren und Läuflingen, auch viele nicht angeschrie-

bene Steuerpflichtige angezeigt worden, so wird für diese (aber nicht für jene, für welche es beim Termine des 31. Oct. verbleibt) noch eine Frist bis zum 15. Dec. bestimmt. Bis wohin alle Guts-Verwaltungen und Stadt-Einwohner dergleichen bei ihnen Befindlichen, an die Polizei-Behörden zu melden haben.

CCXCVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 100. d. 14. Nov. 1822. Zur Aufnahme für 1823 von Fräuleins in das Katharinen-Institut, mit den Gesuchen und Documenten (nach beiliegendem Schema) an den Civil-Gouverneur sich zu wenden; und die Competentinnen Ihm persönlich zu sistiren.

CCXCIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 110. (101 bis 109 erscheinen später,) d. 28. Nov. 1822. (Civ.-Ob.-Befehlsh.) An die Stadt- und Land-Polizeien, Kirchen-Vorsteher, und Alle die es betrifft: "Alle in Privat-Häusern von fremden, nicht zu den Familien-Gliedern gehörigen Personen, veranstalteten Zusammenkünfte zum Beten und Lesen der Bibel" — "da sie von der Abwartung des Gottesdienstes in den Kirchen abmahnen," — werden verboten. — Keine Missionair-Gesellschaften sind zu bilden, weil dergleichen, von Privat-Personen betrieben, zu bedenklichen Correspondenzen, Auskundschaften und Tributen gemißbraucht werden. — Die von den Herrnhutern gehaltenen nächtlichen Zusammenkünfte verboten, als bedenklich, verdächtig und nachtheilig, schon wegen des hindernden Einflusses auf die Aufmerk-

samkeit beim öffentlichen Gottesdienste. — Dienstboten in den Städten dürfen die Bethäuser nicht zu allen Tageszeiten und auf mehrere Stunden besuchen, sondern nur Sonntags, und an Einem Wochentage zu bestimmter Stunde. — Die Sprecher der Brüdergemeinden sollen nicht von einer Gemeinde zur andern herumstreifen, um sich hören zu lassen und die Glieder fremder Gemeinden sich nachzuziehen. — Die Ordnungs-Gerichte und Kirchen-Vorsteher sollen, rücksichtlich der Brüdergemeinden, eine gemeinschaftliche und gegenseitig sich unterstützende Aufsicht führen.

CCC. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 30. d. —. Jul. 1822. (Sen.-Uf. 27. April d. J.) Gildefreiheit von körperlicher Strafe. S. Nr. CXXVI. S. 63.

CCCI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 31. d. —. Jul. 1822. (Mnstr.-Cmt.-Bschl., bstgt. d. 24. Jan., Sen.-Uf. 18. Mai d. J.) Kinder-Unterhalt im Gefängnisse. S. Nr. CLXXXI. S. 85.

CCCII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 32. d. 30. Mai 1822. (Rchs.-Gtchn., bstgt. d. 24. Jan., Sen.-Uf. 6. März d. J.) Circulation der Schulden-Eiligungs-Commissions-Billete. S. Nr. CXVI. S. 52.

CCCIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 33. d. 1. Jun. 1822. (Sen.-Uf. 23. März d. J.) Umwechselung des alten Wechsel-, Krepost- und Leihbrief-Papiers. S. Nr. LVIII. S. 32.

CCCIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 34. d. 5. Jun. 1822. (Rchs.-Rth.-Gtchn., bstgt. d. 24. Jan., Sen.-Uf. 22. März d. J.) Zollfreie Ausfuhr

des Kornbranntweins. S. Nr. LV.  
S. 31.

CCCV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 35. d. 5. Jun.  
1822. (Im.-Uf. 28. Febr., Sen.-Uf. 20. April  
d. J.) Inneres Porto für die über Preußen  
gehenden Briefe. S. Nr. CV. S. 51.

CCCVI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 36. d. 19. Jun.  
1822. (Instr.-Cmt.-Bschl., bstgt. d. 11. März,  
Sen.-Uf. 15. Mai d. J.) Witwen = Pen-  
sions = Abzug bei Krons = Forderungen. S.  
Nr. CLXXIX. S. 85.

CCCVII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 37. d. 19.  
Jun. 1822. (Sen.-Uf. 18. März d. J.) Pen-  
sions = Beibehaltung der untern Militaire  
auch im Civil-Fache. S. Nr. CXXIX. S. 64.

CCCVIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 38. d. 19.  
Jun. 1822. (Sen.-Uf. 29. März d. J.) Com-  
pagnons = Handels = Bücher = Corroboration.  
S. Nr. CXXVI. S. 66.

CCCIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 39. d. 20.  
Jun. 1822. (Im.-Uf. 30. Jan., Sen.-Uf.  
29. April d. J.) Ueber den Zehn-Procent-Ab-  
zug von Geld-Gratificationen. S. Nr. CXXII.  
S. 61.

CCCX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 40. d. 20. Jun.  
1822. (Instr.-Cmt.-Bschl., bstgt. d. 21. März,  
Sen.-Uf. 30. April d. J.) Steuerpflich-  
tiger gewesener Krons = Officianten Wieder-  
Anschreibung. S. Nr. CCLVI. S. 110.

---

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 9. December 1822.

Ober-Lehrer Keuffler,  
stellvertr. Rig. Govv.-Schulen-Director.

## Schluß des Auszuges

aus den

## Urkasen, Patenten und Verordnungen

von 1822.

CCCXI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 41. d. 21. Jun. 1822. (Sen.-Urk. 4. Mai d. J.) Freier Kopfsteuerpflichtigen Handels-Recht. S. Nr. CXXIII. S. 107.

CCCXII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 42. d. 3. Jul. 1822. (Sen.-Urk. 30. April d. J.) Kaufleute, Meschtschanine, Zunftgenossen und Kronsbauern, müssen, wenn sie in den Civildienst treten, Zeugnisse beibringen, daß die Abgaben-Zahlung für sie von der ganzen Gemeinde übernommen worden; dieß Zeugniß gilt aber nur bis zur nächsten Revision, wo sie (falls sie nicht vom Senate in den Dienst aufgenommen sind) eine Liste über sich einreichen müssen. Auf ein bloßes solches Zeugniß kann ein noch nicht Angestellter sich, von seiner Anschreibungs-Stelle, noch nicht entfernen, sondern muß einen Placatpaß haben.

CCCXIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 43. d. 28. Jul. 1822. Abänderung des Patents vom 17. Sept. 1821, §. 3. u. 8., dahin: Die Abgaben aus der ersten Jahres-Hälfte sind, vom 1. Jan. bis spätestens zum 1. März, und für die zweite, vom 1. Oct. bis 15. Dec., an die

Gemeinde-Gerichte, und von diesen, bis zum 15. März und 29. December, bei den Kronskenteien abzutragen. Jedes Gemeinde-Gericht hat, gleichfalls bis zum 15. März u. 29. Dec., an sein Hauptmanns-Gericht zu berichten, ob die volle Zahlung erfolgt ist, und wenn nicht, warum?

CCCXIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 44. d. 31. Jul. 1822. (Im.-Uf. 29. Jun. d. J.) Der Casarewitsch Constantin hat Recht und Macht eines Ober-Befehlshabers, nach dem Reglement der activen Armee.

CCCXV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 45. d. 31. Jul. 1822. (Im.-Uf. 29. Jul. d. J.) Der Casarewitsch Constantin erhält die Gewalt eines Ober-Befehlshabers der activen Armee über die Gouvernements Wilna, Grodno, Minsk, Wolhynien, Podolien und die Provinz Bialystock, nach Reglem. 27. Jan. 1812.

CCCXVI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 46. d. 4. Aug. 1822. (Im.-Uf. 4. Jun., Sen.-Uf. 11. Jul. d. J.) Deutsch, russisch, lettisch und polnisch. Gegen die Hehlung der Deserteure und Läuflinge. Gleiches Inhalts, wie das Liv- und Esthländische von demselben Datum. S. Nr. CXCVI. u. CXCVII. S. 91.

CCCXVII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 47. d. 9. Aug. 1812. (Im.-Uf. 23. Jun., Sen.-Uf. 8. Jul. d. J.) Die Rothschild'sche Anleihe. S. Nr. CXCIV. S. 91.

CCCXVIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 48. d. 6. Sept. 1822. (Sen.-Uf. 10. Jul. d. J.) Getraide-Fahrzeuge-Steuer. S. Nr. CC. S. 94.

CCCXIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 49. d. 12. Jun. 1822. (Sen.-Uf. 30. Sept. 1821.) Zugleich auch lettisch und russisch. Freier Leute Uebertritts = Recht zu den Bauer = Gemeinden. S. Nr. CXXIX. S. 67. Adde: Sie können nachher auch wieder in ihren Stand zurücktreten, aber nur bei der, von drei zu drei Jahren erfolgenden, neuen Revision.

CCCXX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 50. d. 18. Sept. 1822. (Sen.-Uf. 25. Mai d. J.) In Schelkly ein Zoll = Amt. S. Nr. CLXXXII.

CCCXXI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 51. d. 28. Sept. 1822. (Civ.-Ob.-Befehlshbr.) In Krügen darf der Branntwein nie Faß- oder Anker = weis, sondern nur in den üblichen Krugs = Maassen verkauft werden; bei einer Strafe von dem Werthe der verkauften Quantität ans Colleg. d. Allg. Fürs. Auch darf in den vom Hofe unmittelbar unterhaltenen Krügen keine größere Quantität als 2 Fässer gehalten werden. In Krügen, die an Pächter abgegeben sind, zwar mehr; aber wenn auch da in den verbotnen größern Quantitäten verkauft wird, so sind die gesamten Vorräthe zu confisciren, und außerdem ist noch der Werth des widerrechtlich Verkauften als Strafe zu entrichten.

CCCXXII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 52. d. 17. Jul. 1822. (Sen.-Uf. 16. Mai d. J.) Verhältnisse der losgekauften Rekruten. S. Nr. CCXI. S. 99.

CCCXXIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 53. d. 2. Oct. 1822. (Sen.-Uf. 27. April d. J.) Re-

fruten = Restanzen = Pön. S. Nr. CXXXIII. S. 70.

CCCXXIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 54. d. 2. Oct. 1822. (Sen.-Uf. 31. Jul. d. J.) Die Selbstdatirung der Appellations = Bescherwerden. S. Nr. CCV. S. 96.

CCCXXV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 55. d. 2. Oct. 1822. (Sen.-Uf. 13. Jul. d. J.) Bürger, welche Handel oder Gewerbe von mehr als 1000 Rbl. treiben, müssen eben solche verificirte Bücher haben, wie die Kaufleute. S. Nr. CCXVII.

CCCXXVI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 56. d. 2. Oct. 1822. (Im.-Uf. 12. März, Sen.-Uf. 5. April d. J.) Termin der Gesezeskraft des neuen Tariffs. S. Nr. LI. S. 29.

CCCXXVII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 57. d. 3. Oct. 1822. (Im.-Uf. 19. April, Sen.-Uf. 14. Jul. d. J.) Die Kinder der Postillione, welche früher Soldaten gewesen, wenn sie auch nach der Entlassung der Väter vom Dienste geböhren werden (und diese nicht auf Kronsländereien zum Ackerbaue angesiedelt sind), gehören nicht zur Militair-, sondern zur Post = Jurisdiction.

CCCXXVIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 58. d. 11. Oct. 1822. (Sen.-Uf. 31. Jul. d. J.) Auch die an die Collegien Allg. Fürsorge verpfändeten Güter können, für den Betrag ihrer schon gemachten Abzahlungen, als Saloggen bei Gertränk = Pachten beigebracht werden.

CCCXXIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 59. d. 11. Oct. 1822. (Sen.-Uf. 12. Sept. d. J.) Den

Krons-Zöglingen der Petersburgischen und Moskowischen Commerz-Schule ist es, nach zehnjähriger Beschäftigung mit einem Commerz-Zweige, erlaubt, in Kronsdienste zu treten.

CCCXXX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 60. d. 31. Oct. 1822. Civ.-Ob.-Befehlshbr. (Nr. CCXCVII. S. 125, wo statt Nr. 95. zu lesen ist Nr. 99., steht nur ein Theil davon.) Sämliche, bei der siebenten Revision, noch nicht angeschriebne Steuerpflichtige, haben vor der Behörde anzuzeigen, wo sie bei der letzten Revision angeschrieben gewesen; wenn nirgends: wo ihre Aeltern es waren; und wo sie seither, bleibend oder umherziehend, sich aufgehalten. Die Polizei-Behörden über das Alles umständlich an die Gouvernements-Regierung zu berichten. Diejenigen Nicht-angeschriebnen, welche Bürgschaft stellen, sind an ihrem Wohnorte zu lassen, oder mit Bescheinigungen an die Regierung zu versehen. Die Nicht-verbürgten arrestlich einzuliefern oder einzuhalten; fortwährend sich Umhertreibende unter Wache abzusenden. Termin zur straflosen Anmeldung, bis zum 15. Dec. Mit älternlosen Waisen und Findlingen zu verfahren nach Uk. 15. Nov. 1815. Ueber unverzeichnete Weiber, mit Signalement, an die Regierung zu berichten, und sie, zum Behufe etwanigen Anspruchs an sie, ihren Aufenthalt anzeigen lassen. Durch das Consistorium den Pastoren die sonntägliche Bekanntmachung dieses Befehls, in der Kirche, bis zum 15. Dec., aufzugeben.

CCCXXXI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 61. d.  
 — Dec. 1822. (Mnstr.=Cnt.=Bschl., bftgt.  
 d. 22. Aug., Sen.=Uf. 26. Oct. d. J.) Wie  
 viel in jedem Gouvernement, von der Krone,  
 täglich verabfolgt wird zur Speisung der  
 Arrestanten. Tabelle nach den 53 Gou-  
 vernements und Bezirken. Das Höchste ist  
 24½ Kop. (Esthland), Livland 23 Kop., Kur-  
 land 19½ Kop., das Niedrigste 8 Kop. (in  
 Katharinoslaw und Kaukasien).

CCCXXXII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 62. d.  
 27. Oct. 1822. (Sen.=Uf. 30. Jun. d. J.)  
 Petschafts = Chiffre statt fremder Unter-  
 schrift. S. Nr. CXCIV. S. 90.

CCCXXXIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 63.  
 Sen.=Uf. 27. März 1822. Verbot auf  
 unbewegliches Vermögen. S. Nr. CI.  
 S. 49, und Nr. CXLII. S. 72.

CCCXXXIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 64. d.  
 — Nov. 1822. Die, laut Pat. 31. Oct., zur  
 Untersuchung einzuliefernden Unverpaßten  
 nicht unter Wache, sondern mit Billeten, an  
 die competente Behörde einzusenden.

CCCXXXV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 65. d.  
 — Nov. 1822. (Civ.=Ob.=Befehlshbr.) Zum  
 Behufe schriftlicher Legitimationen für Sol-  
 daten = Frauen, genaue Verzeichnisse dersel-  
 ben, mit Signalement und Anzeige des Orts  
 und der Zeit der Abgabe des Mannes zum  
 Rekruten, an die Rekruten = Empfangs = Com-  
 mission zu schicken. Diejenigen Frauen, de-  
 ren Männer nicht aus dem Kurländischen Gou-  
 vernement abgegeben worden, oder damahls

noch unverheurathet waren, haben sich ihre Pässe von den Commandeuren derjenigen Regimenter oder Garnisons-Bataillone, in welchen die Männer dienen, zu besorgen.

CCCXXXVI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 66. d. 16. Nov. 1822. (Civ.-Ob.-Befehlsh.) Deutsch und lettisch. Alle von Libau und Polangen, so wie aus und über Lithauen nach Mitau, oder über Mitau nach Riga, abgesandt werdende ausländische Manufactur-Waaren, so wie auch dergleichen Versendungen, welche, für die innern Provinzen bestimmt, die Gränzen des Kurländischen und Livländischen Gouvernements berühren, dürfen nur auf den dazu bestimmten Hauptstraßen transportirt werden; und zwar, für die Transporte von Polangen: die von dort nach Mitau und Riga führende Poststraße; wenn die Transporte von Polangen nach Wilna gehen, den Weg nach Kretingen. — Für die Transporte von Libau: von diesem Orte bis Tadaicken, und von dort die nach Mitau und Riga führende Poststraße. — Für die Transporte aus Lithauen nach Mitau und Riga: die nach diesen Orten führende Poststraße. — Für die Transporte aus Lithauen in die innern Provinzen, sofern selbige die Gränzen des Kurländischen Gouvernements berühren: den Weg über Mitau und Riga, nach der Bestimmung, entweder die große St. Petersburgische oder die große Moskowische Poststraße. Alle von diesen Hauptwegen abweichende, auf Nebenwegen betroffene, Transporte von ausländischen Manufactur-Waaren, müs-

sen, von den competenten Stadt- und Land-Polizei-Behörden, angehalten und unter Wache nach Mitau begleitet werden. Zu untersuchen, ob die Eigenthümer oder Absender der Waare, oder die Podrättschicke und Wirthe der Fuhrleute, die Abweichung von der großen Straße veranlaßt haben. Die, durch Mitau gehenden, für andere Orte bestimmten, Waaren sind, ohne abgeladen zu werden, unter Vorzeigung der Frachtbriefe, bei dem Handlungs-Aufsesser zu melden, der die Frachtbriefe zu visiren hat. Für die Bedürfnisse der kleinen Städte und Jahrmärkte, können Waaren-Versendungen stattfinden, unter Begleitung eines Passirzettels, mit genauer Specification der Waare, ausgestellt von dem Handlungs-Aufsesser, Krämer-Aeltermann, oder der Orts-Obrigkeit. Wenn der Eigenthümer den, zum Transport ausländischer Manufactur-Waaren bedungenen, Fuhrmann verleitet, falsche Wege zu nehmen, so wird der Eigenthümer mit Confiscation der Waare und der Fuhrmann bürgerlich bestraft. Wäre es aber die Schuld des Podrättschicks oder des Fuhrmanns-Wirthes, so werden diese, nach Maaßgabe der Umstände, am Körper bestraft oder mit Zuchthaus-Strafe belegt. Gleiche Strafe erleiden die Fuhrleute, Podrättschicke und Fuhrmanns-Wirthe, wenn sie sich von dem Eigenthümer oder Absender der Waare verleiten lassen, Waaren auf dem Wege abzulegen. Verleitet der Absender oder Spediteur der ausländischen Manufactur-Waaren den Fuhrmann zur Ab-

weichung von der vorgeschriebenen Strafe, so hat er zur Strafe den gerichtlich taxirten Werth der Waare zu erlegen. Wenn die Eigenthümer der Herbergen oder Fuhrmanns-Einfahrten gegen die, in dieser Verordnung rücksichtlich ihrer enthaltenen, Vorschriften handeln, so sind sie das Erstemahl mit 25 Rubel S. M., das Zweitemahl mit 50 Rubl. S., und das Drittemahl mit 50 Rubl. S. M. und dem Verluste des Rechts: eine Herberge oder Einfahrt halten zu dürfen, zu bestrafen. Wer ausländische Manufactur-Waaren beherbergt, ohne dazu berechtigt zu seyn, zahlt zur Strafe 100 Rubl. S. M. für jede Percele. Diese Strafe trifft daher auch die Eigenthümer der Landgüter und Höfchen, wenn es mit ihrem Wissen geschieht. Wenn Amtleute, Krüger und Bauer-Wirthe diese Strafe nicht erlegen können, so werden sie, nach Maafgabe der Verhältnisse und Umstände, mit Gefängniß-, körperlicher oder Zuchthaus-Strafe belegt. Die Fracht-Führer dürfen nur in den Städten, und nur von Kaufleuten, die ebendasselbst ansäßig sind, Waaren entgegen nehmen; nicht aber von Unbekannten, und nicht auf Landgütern, Höfchen, Dörfern, oder in Krügen. Dasselbe gilt auch vom Abliefern der Waaren. Waaren, die nach Mitau bestimmt sind, müssen dort direct nach dem Krämer-Packhause gebracht; und damit nach der Stadt eingefahren werden darf bloß von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr Abends im Sommer, und von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr abends im

Winter. Nicht in Privat-Häusern, sondern bloß in den bestimmten Herbergen und Einfahrten, darf der Fuhrmann einkehren. Der Wirth in der Stadt muß dem Handels-Aufseher anzeigen, von wo und mit wie viel Wagen jeder Fuhrmann, auch der bloß durchpassirende, gekommen. Die Einfahrts-Wirthe vor der Stadt müssen ebenfalls die Ankunft von Fuhrleuten dem Handlungs-Aufseher anzeigen und Fracht-Briefe einsenden. Der Eigenthümer muß dem Fuhrmann einen ganz detaillirten Fracht-Zettel geben. U. s. w.

CCCXXXVII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 67. d. 11. Nov. 1822. (Sen.-Uf. 18. Sept. d. J.) Großfürstin Olga Geburt. S. Nr. CCXLIII. S. 109.

CCCXXXVIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 68. d. 3. Nov. 1822. (Sen.-Uf. 27. Sept. d. J.) Capitalien beim Colleg. d. Allg. Fürs. S. Nr. CCXLV. S. 110.

CCCXXXIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 69. d. 27. Oct. 1822. (Sen.-Uf. 22. Jun. d. J.) Beamteten-Praxis. S. Nr. CXC. S. 87.

CCCXL. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 70. d. 3. Nov. 1822. (Sen.-Uf. 28. Sept. d. J.) Pension der Stadt-Beamteten. S. Nr. CCXLIV. S. 110.

CCCXLI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 71. d. 13. Nov. 1822. (Sen.-Uf. 31. Aug. d. J.) Einlösungs-Recht der Concurs-Masse für verpfändetes Vermögen. S. Nr. CCXLI. S. 109.

CCCXLII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 72. d.  
27. Nov. 1822. (Im.-Uf. 8. Sept. d. J.)  
Großfürstin Olga Kaiserliche Hoheit.

CCCXLIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 73. d.  
— Dec. 1822. (Civ.-Ob.-Befehlsh.) Von  
den Hauptmanns-Gerichten kein Arrestant  
eher zu transportiren, bis der Kreis-Arzt  
attestirt hat, daß dessen Gesundheits-Zustand  
es erlaube. Wenn der Arrestant nicht selbst  
gehörig mit Kleidungs-Stücken versehen, sind  
ihm diese zu geben; und sie, eben so wie die  
Alimenten-Gelder, auf dem Transport-Befehle  
anzumerken; auch ein besonderes Verzeichniß  
der Arrestanten, in Hinsicht auf die ihnen mit-  
gegebenen oder bei der Ankunft ihnen gefehlt  
habenden Kleidungs-Stücke, zu führen; die  
von den mitgegebenen fehlenden auszumitteln.  
Alle Güter, welchen Arrestanten-Transport ob-  
liegt, haben ein eignes Buch darüber zu füh-  
ren, mit Datum der Abkunft und Abfertigung,  
Transport-Befehl, Namen des Arrestanten und  
der Bauer-Wächter oder Convoy-Soldaten, und  
Vermerkung der Kleidungs-Stücke. Haupt-  
manns-Gerichte, wie Güter, sollen für die Ver-  
pfelegung der Arrestanten sorgen, bei 25 Ru-  
bel B. U. Pön. Auf dem Transporte schwer  
erkrankte Arrestanten, sind vor ihrer Genesung  
nicht weiter zu transportiren; und Leichen gar  
nicht, sondern, wo sie gestorben, zu begraben.

CCCXLIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 74. d.  
— Dec. 1822. (Sen.-Uf. 31. Oct. d. J.) Ein  
Verzeichniß der Civil-Beamten einzuführen.

senden, welche Preussische Orden haben, mit Anzeige: welche Orden, und von welcher Classe? wann erteilt? welchen Rang der Beamtete gehabt? welchen er jetzt hat? Bei Todes-Fällen solcher Inhaber, Anzeige davon und Einsendung der Insignien an die Polizei-Behörden.

CCCXLV. Kurl. Reg. - Public. durch das Mit. Int.-Bl. Nachtrag. a) Nr. 8. d. 19. Jan. 1822. (Min. d. Inn. 23. Nov. 1821.) Um für die an das adeliche Regiment beim zweiten Cadetten-Corps abzuschickenden jungen Edelleute, der Krone unnütze Reise-Kosten zu ersparen, sind dieselben von den Medicinal-Beamteten zu besichtigen, und gar nicht abzuschicken, wenn sie: überhaupt schwächlich sind, an einem chronischen Uebel leidend, lahm, schiefbeinig; gehindert, die Hände und Füße frei zu bewegen; unfähig, gleichviel wodurch, den Dienst eines Offiziers zu versehen. Werden solche Subjecte dennoch abgeschickt, so sind deren Reise-Kosten von den Medicinal-Beamteten einzutreiben. Ist das Uebel aber erst nach der Besichtigung eingetreten, so trägt sie die Krone. — b) Nr. 20. d. 3. März 1822. (Civ.-Ob.-Befehlsh.) Die Brinken-Pedwahlenische Familien-Committee soll reorganisiert werden, in der Art, daß sämtliche Glieder der Familie von den Brinken, in Person oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter, unter Vorsitz des Landes-Bevollmächtigten, einen Familien-Ausschuß wählen, wozu jeder Gewählte wenigstens zwei Dritteile der Stim-

men haben muß; vorzugsweise besitzliche Familianten oder Familianten=Stellvertreter, im Nothfalle jedoch auch Unbesitzliche, zu wählen sind; Niemand die Wahl ablehnen darf, als wer 70 Jahr alt ist, drei Vormundschaften hat, oder durch eine attestirte Krankheit, oder einen Kronsdienst gehindert wird. Wer zu der anberaumten Wahl-Versammlung nicht erscheint, muß sich dessenungeachtet nicht bloß allen Beschlüssen, sondern selbst der auf ihn gefallenen Wahl, unterwerfen. — o) Nr. 30. d. 7. April 1822. (Requis. d. Civl. Gouv.=Reg.) Jede Fuhrre, gleichviel womit beladen, oder leer, die nach Schloß selbst bestimmt ist, soll drei Steine, nicht unter fünf Pfund, mitbringen, bei 10 Kop. Strafe für jeden fehlenden. — d) Nr. 33. d. 13. April 1822. (Stellvertr. Civ.-Ob.-Befehlsh.) Die Glieder der, in der Aufgabe der Schwedischen Ritterhaus-Direction vom 31. Jan. 1822 genannten, ursprünglich Schwedischen Familien, welche in Kurland sich befinden, sollen genealogische Nachrichten über ihre Familien einsenden. — e) Nr. 45. d. 1. Jun. 1822. (Finanz-Min.) Da der Kurländische Kameralhof, zur Mitte Jun., Aug., Oct. und Dec., jedesmahl 200,000 Rbl. B. U. in Bereitschaft halten soll, so wird allen Behörden aufs strengste eingeschärft, alle gesetzliche Maaßregeln zur Beitreibung der ihnen aufgegebenen Kronsrückstände anzuwenden. — f) Nr. 48. d. 9. Jun. 1822. (Med.=Verwalt.) Die Guts-Polizeien und Gemeinde-Gerichte haben thätigst dafür zu sorgen, daß

die Impfung der Schutzblattern vor-  
 schriftmäßig befördert, und dadurch die natür-  
 lichen Pocken ausgerottet, so wie, daß diese,  
 wo sie sich zeigen, in ihrer Verbreitung ge-  
 hindert werden mögen.

CCCXLVI. Kurl. Reg.-Public. durchs  
 Mit. Int.-Bl. Frtstzg. u. Schlufs. Das  
 Patent Nr. 27., Handwerker-Reglement, be-  
 findet sich auch in Nr. 57. 58. u. 59. — Nr. 28.  
 Hypotheken-Wesen, in Nr. 55. — Nr. 29. In-  
 stanz-Gerichts-Deposita, in Nr. 55. — Nr. 66.  
 Manufactur-Waaren-Transport, als Beilage  
 zu Nr. 96. — a) Nr. 79. d. 28. Sept. 1822.  
 (Civ.-Gouv.) Civil-Beamtete, die von der Mi-  
 litair-Obrigkeit zur Untersuchung von Leichen  
 eines unnatürlichen Todes Verstorbener ver-  
 langt werden, haben sich unverzüglich einzu-  
 finden. — b) Nr. 83. d. 11. Oct. 1822. (Ka-  
 meralhof.) Die Beitreibung der Kron-  
 Rückstände um so mehr eingeschränkt, als die  
 bereits gemachte Herndte die Mittel zur Be-  
 richtigung darbietet. — c) Nr. 88. d. 30. Oct.  
 1822. (Min. d. Inn.) Die Stadt- und Land-  
 Polizeien haben über alle in den Städten und  
 Bezirken, sowohl Wunden und Verstümmelung  
 halber sich aufhaltenden Militaire, als auch  
 über die auf Urlaub sich befindenden Offiziere,  
 der Militair-Obrigkeit Anzeige zu machen; in  
 den Gouvernements-Städten an die Bataillons-  
 Commandeure der innern Wache; in den übr-  
 igen Städten und Kreisen an die Chefs der  
 Kreis-Invaliden-Commanden.

CCCXLVIII. Mit. Poliz.-Verw. Nachtrag aus dem Int.-Bl. a) Nr. 29. d. 6. April 1822. (Reg.-Bef. 14. März.) Publication der Rigaischen Straf-Taxe für jede unerfüllt gelassene Vorschrift in Betreff der Straßen- und Häuser-Baus-Abänderungen; und Commination, daß wenn die mit Bretern und Stroh gedeckten Gebäude nicht binnen 14 Tagen mit Dachpfannen gedeckt sind, die Strafe eingetrieben werden wird. Gegenstände einer strafbaren Verabsäumung und Betrag der Strafe: Kellerhals abzubrechen, 15 Rbl. B. U. — Steintreppe zu machen, 50 Rbl. — Umbauung einer Mauer, 25 Rbl. — Ziehung eines Staketenzauns, à Faden 10 Rbl. — Abputzung eines Gebäudes, 50 Rbl. — Abnahme des Vordachs, 10 Rbl. — Bau einer Steinbude, 50 Rbl. — Ausbesserung einer Scheune, 10 Rbl. — Wegreißen eines steinernen Anbaus, 100 Rbl. — Zurücksetzung einer Barrière, 10 Rbl. — Instandsetzung eines Balcons, 25 Rbl. — Wegreißen einer Scheune, 10 Rbl. — Façadenmäßige Ummachung eines Zauns, 20 Rbl. — Erbauung eines Zauns nebst Pforte, 25 Rbl. — Erbauung einer Pforte, 10 Rbl. — Dach-Deckung mit Dach-Pfannen, 50 Rbl. — Bezeichnung der Gassenlinie mit einer Barrière, 15 Rbl. — Anstreichung des Wohnhauses, 25 Rbl. — Anstreichung des Zauns, 10 Rbl. — Façadenmäßige Umformung einer Bude, 10 Rbl. — Reparatur des Zauns, 5 Rbl. — Façadenmäßige Decorirung eines Wohngebäudes, 20 Rbl. — Umbauung einer Scheune, 15 Rbl. — Wegreißen eines hölzernen

Anbaus, 25 Rbl. — Facadenmäßige Decorirung einer Scheune, 10 Rbl. — Verzierung der Thüre, 5 Rbl. — b) Nr. 38. d. 1. Mai 1822. (Civ.-Gouv.) Jeder Mitauische Einwohner, der Oberländisches Floß-Brennholz zu Kaufe begehrt, hat sich deshalb zuerst bei der Polizei zu melden, welche, nach Untersuchung seines wirklichen Bedarfs, ihm auf Einen Faden ein Zeugniß erteilt. — c) Nr. 41. d. 17. Mai 1822. Die Straßen bei dem Fegen vorher mit Wasser zu besprengen, und die Knechte mit dieser Vorschrift bekannt zu machen; bei 5 Rbl. B. A. Strafe. — d) Nr. 45. d. 2. Jun. 1822. Man soll nicht im Jakobs-Kanal und bei der Schleuse baden, sondern nur in der Na, oberhalb der Stadt, rechter Hand, jenseit der Brücke, wo das Kronsholz steht. — e) Nr. 46. d. 3. Jun. 1822. Von allen Fremden, sie mögen kommen, von wo sie wollen, eine sofortige und pünktliche Anzeige bei dem Polizeiamte zu machen; bei 10 Rbl. Strafe.

CCCXLVIII. Mit. Poliz.-Verw., in dem Int.-Bl. Fortsetzung u. Schluß. a) Nr. 60. d. 24. Jul. 1822. (Medic.-Verwalt.) Die Besitzer von Häusern, in welchen Menschen-Pocken jetzt oder künftig grassiren, haben dieß sofort dem Kreis-Arzte anzuzeigen, mit Aufgabe des Tauf- und Familien-Namens des erkrankten Individuums, des Standes und Gewerbes der Eltern, Quartiers der Stadt, Nummer des Hauses, Namen der Straße und des Haus-Eigenthümers. Bei einer Pön von 10 Rubel oder polizeilicher Bestrafung. — b) Nr. 67. d. 21. Aug. 1822. Von dem

30. Aug. d. J. an, mit der Straßen- Erleuchtung den Anfang zu machen, und sie bis zum 15. April 1823 fortzusetzen. — c) Nr. 75. d. 11. Sept. 1822. An den zur Stadt-Gränze gehörigen Post-Wegen die ausgegangenen Bäume sofort durch Nachpflanzung anderer zu ersetzen, bei 2 Rbl. Strafe für jeden fehlenden. — d) Nr. 77. d. 16. Sept. 1822. Die Straßen-Reinigung zweimal wöchentlich zu veranstalten, Mittwochs (was die Meisten unterlassen) eben sowohl als Sonnabends; und die Roth-Haufen sogleich fortzuschaffen. — e) Nr. 78. d. 27. Sept. 1822. Jedem ohne Ausnahme streng verboten, längs dem, an der Bäche belegenen, zur Haus-Gränze des gräflich Medemschen gehörigen, mit Rasen belegten, Bollwerke zu gehen. Bei 5 Rbl. oder körperl. Strafe. — f) Nr. 94. d. 18. Nov. 1822. Jeder abwesende Hausbesitzer hat binnen 4 Wochen, bei dem Polizei-Amte, einen Bevollmächtigten nahmhast zu machen, an den man sich, in Betreff der ergehenden-Verordnungen, halten kann, bei 20 Rbl. Strafe. — g) Nr. 98. d. 4. Dec. 1822. Niemand soll von den in den Armen- und Verpflegungs-Anstalten befindlichen Subjecten etwas kaufen oder in Verfaß nehmen; sondern dergleichen Personen und Gegenstände sind sofort bei der Polizei einzuliefern. Bei 10 Rbl. Strafe. — h) Nr. 99. d. 7. Dec. 1822. (Reg.-Bef. 1. Dec.) Verboten, den Jakobs-Kanal durch Einwerfen des Abfalls bei Schlachtern, Gerbern,

Seifensiedern und Färbern, Ausspühlen von Wäsche und Kleidern, und am wenigsten durch Ableitung der Abtritte, zu verunreinigen. Bei 20 Rbl. oder körperlicher Bestrafung.

CCCXLIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 101. d. 14. Nov. 1822. (Zm.-Uf. 1. Aug., Sen.-Uf. 17. Aug. d. J.) Handels-Verhältnisse zwischen Rußland und Polen. S. Nr. CCVII. S. 97.

CCCL. Livl. Reg.-Pat. Nr. 102. d. 14. Nov. 1822. (Zm.-Uf. 27. Jul., Sen.-Uf. 18. Sept. d. J.) Verkauf der, für die Commerz-Bank, sequestrirten Immobilien. S. Nr. CCXLI. S. 109.

CCCLI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 103. d. 14. Nov. 1822. (Rchsrth.-Gchtn., bstgt. d. 15. März, Sen.-Uf. 24. Jul. d. J.) Kanzlei-Beamtete nur nach Urtheil und Recht zu bestrafen. S. Nr. CCIII. S. 95.

CCCLII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 104. d. 14. Nov. 1822. (Zm.-Uf. 9. Jun., Sen.-Uf. 22. Jun. d. J.) Beschränkung des Freihafens von Odessa. S. Nr. CXCII. S. 89.

CCCLIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 105. d. 16. Nov. 1822. Da gegenwärtig die Mitglieder des Bauer-Standes nur nach der Bauer-Berordn. von 1819 zur Freiheit gelangen sollen, so sind alle seit deren Publication erfolgten einzelne Freilassungen ungültig. Bei Entlassung von der Gouvernements-Pflichtigkeit, nach Bauer-Berordn. S. 70., muß ein Zeugniß beigebracht werden, daß ein solches Individuum die Fähigkeit zum Selbst-Erwerbe, und für den Fall künftiger Erwerblosig-

keit, anderweitige Mittel seiner Subsistenz, Caution für die Kronen-Abgaben und die Erfüllung seiner bisherigen Gemeinde-Pflichten, nachgewiesen hat.

CCCLIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 106. d. 17. Nov. 1822. (Sen.-Uk. 10. Jul. d. J.) Abgaben der Getraide-Wasser-Fahrzeuge. S. Nr. CC. S. 94.

CCCLV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 107. d. 17. Nov. 1822. (Sen.-Uk. 30. Jun. d. J.) Alle Kinder, welche vor dem Revisions-Manifeste 20. Jun. 1815, von verabschiedeten Soldaten, nach deren wirklichen Niederlassung in Kronen-Dörfern, gezeugt worden, jetzt zu Abgaben anzuschreiben, (mit Ausnahme der bereits in Militair-Waisen-Abtheilungen aufgenommenen). Mit den, nach dem Manifeste gebohrnen, bei den künftigen Revisionen dasselbe zu thun, und falls es gewünscht wird, sie jetzt schon dem Oklade zuzuzählen.

CCCLVI. Livl. Reg.-Pat. N. 108. d. 24. Nov. 1822. Auf allen Kronen-Besitzlichkeiten des Livl. Gouvernements ist der Holz-Verkauf aus den Kronen-Wäldern, wegen Unzulänglichkeit derselben für den Holz-Bedarf der Kronen-Güter, eingestellt.

CCCLVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 109. d. 24. Nov. 1822. (Im.-Uk. 4. Sept., Sen.-Uk. 31. Oct. d. J.) Begünstigungen der im Kaukasischen Gouvernement angestellten Beamteten, gleich denen in Grusien.

Livl. Reg.-Pat. Nr. 110. S. oben S. 127.

CCCLVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 111. d. d. 29. Nov. 1822. (Sen.-Uk. 30. Oct. d. J.) Preussische Orden. S. Nr. CCCXLVI. S. 140.

CCCLIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 112. d. 30. Nov. 1822. (Kchsrth.-Gtchtn., bstgt. d. 9. Jul., Sen.-Uk. 29. Sept. d. J.) Die, nach Beendigung ihres Cursus, von den Universitäten entlassen werdenden Studenten, haben den Rang der zwölften, die Candidaten den der zehnten Classe.

CCCLX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 113. d. 11. Dec. 1822. Sämliche Arrende-Inhaber von Krons-Gütern haben ihre Arrende-Gelder, in den verordnungsmäßigen Terminen, unfehlbar einzuzahlen; widrigenfalls gegen sie, nach den Ukasen vom 7. Nov. 1818 und 24. Dec. 1807, verfahren werden wird. Die Kreis-Kentereien senden hinsühro ihre Vorschläge über die Arrende-Rückstände nicht mehr den Ordnungs-Gerichten, sondern den örtlichen Oekonomie-Verwaltungen, zu, welche letztere dann nach den Gesezen zu verfahren haben.

CCCLXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 114. d. 29. Dec. 1822. Nach Inhalt von Sen.-Uk. 22. Mai 1786, Im.-Uk. 23. Nov. 1791, und 23. Jun. 1794; bstgt. Doel. 9. Febr. 1805, und Reg.-Pat. 29. Jul. 1813, 20. Jul. 1817 und 13. Dec. 1817. Verordnungen in Betreff der Hebräer. In Riga und Schloß dürfen bleibenden Aufenthalt haben: a) In Riga: die Rig. Schuß-Juden und (bis auf Senats-Entscheidung) die in Schloß an-

geschriebnen, seit 1813 in Riga wohnhaft gewesenen Hebräer; b) in Schloß: die dort zur Kaufmannschaft, oder zu Kronen-Abgaben bei der sechsten Revision, Aufgenommenen und ihre Descendenten; so wie die Rig. Schutz-Juden. c) Im übrigen Gouvernement: durchaus kein Hebräer irgendwo. Rig. Schutz-Juden sind die 15 dazu Allerhöchst bestimmten Familien und ihre Descendenten; in sofern nicht die männlichen anderwärts sich angesiedelt oder die weiblichen anderwärts sich verheurathet haben; als wodurch das Recht für hier verlohren geht. Die Schutz-Juden müssen in den Vorstädten wohnen (mit Ausnahme besondrer Bewilligungen für die Stadt), dürfen Herbergen und Garküchen halten (aber ohne Schenk-Nahrung); alle Handwerke treiben, aber ohne Gehülfsen, und gar nicht das der Schlosser und der Gold- und Silber-Arbeiter; auf den Jahrmärkten in Riga und den Kreis-Städten, jedoch bloß in Einer Bude, handeln; endlich sich zu Handlangern verdingen. Die seit 1813 hier wohnenden Schloßfischen Hebräer haben dieselben Rechte; handeln aber dürfen sie, außer den Jahrmärkten, wenn auch in Schloß zur Kaufmannschaft angeschrieben, nur daselbst. Alle zu bleibendem Aufenthalte in Riga berechtigten Hebräer müssen ihre Rabbinen, Lehrer, Schächter, Schul- und Synagogen-Diener, nur aus ihrer eignen Mitte bestellen. Die nicht schon 1813 in Riga wohnenden Schloßfischen Hebräer dürfen in Riga nur auf sechs-wöchentliche Aufenthalts-Scheine geduldet wer-

den; übrigen Gewerbe, wie die älteren, treiben; in andre Städte nur auf Placat-Pässe sich begeben. Vertauschen sie den Aufenthalt in Schloß mit einem andern, so verlieren sie ihr Recht auf dort. So wie, außer den schon Aufgenommenen und den Rig. Schutz-Juden, durchaus kein fremder Hebräer sich weiter in Schloß ansiedeln darf. Von fremden Hebräern ist selbst ein zeitweiliger Aufenthalt in Riga nicht zu gestatten: Handwerkern ohne Legitimation besondrer Geschicklichkeit, Krämern und Hausirern, nicht einmahl zu angeblichem Einkaufe; Tagelöhnern; Rabbinen, Schächtern, Schul-Lehrern, Synagogen-Dienern und Musicanten; angeblichen Kranken, Pflegkindern und Proselyten. Mit gehöriger Legitimation dürfen Kaufleute erster und zweiter Gilde, und deren Bevollmächtigte, einheimische Producte an hiesige Kaufleute im Großen verkaufen, aber nicht im Detail; und Waaren zwar einkaufen, aber nicht wieder verkaufen, und nicht Kram-Handel treiben. Künstler, Fabricanten und Handwerker dürfen nur zu ihrer Vervollkommnung oder um ihre besondre Geschicklichkeit zu zeigen, sich hier aufhalten. Die Strusen- und Flösser-Hebräer haben bloß ihrem dießfalligen Geschäfte obzuliegen; eben so die Factoren der Gutsherren bloß dem ihnen aufgetragnen Ein- und Verkaufe, oder ihrem Dienste auf dem Fahrzeuge; dürfen aber nicht hier tagelöhnern. Die Aufenthaltsfrist aller fremden Hebräer wird zuerst von der Polizei nach der Dauer ihres Geschäfts, und weiterhin von der Gouv.-Reg., bestimmt. Bei Kauf-

leuten concurrirt dabei auch das Wedd-Gericht und die Börsen-Committee; bei Künstlern und Handwerkern das Kammerei-Gericht; bei Rechtsuchenden die competente Behörde.

Alle hier ankommenden Hebräer müssen sich mit ihren Legitimationen persönlich vor der Polizei sistiren, und ihre Wohnung in den Vorstädten, in einer der bestehenden Herbergen, nehmen; mit Ausnahme specieller Erlaubniß. Wer ohne diese einen Hebräer in einem Privathause aufnimmt, zahlt 100 Rbl. B.N. Strafe. Herbergen sollen seyn: in der Stadt 1, in der Moskowischen Vorstadt 2, in der Ueberdünaische. 2; Garfücken in der Stadt 1 für die strenge Secte, in der Mosk. Vorstadt 1, in der Ueberdün. 1. Die Wirthe der Herbergen haben Meldung, Paß-Forderung, persönliche Sistirung der Eingekehrten u. s. w. wahrzunehmen, bei 25 Rbl., 2) 50 R., 3) Erwerbs-Verluste. Die Polizei-Verwaltung muß die Pässe und Legitimationen der Angereiseten prüfen; die Inhaber nicht vorschristmäßiger von hier hinweg, oder an die Reg. verweisen; die Legitimirten mit vorläufigen Aufenthaltsscheinen versehen, und für das Weitere: die Handlungs-Hebräer an das Wedde-Gericht, die die von Gewerken an das Kammerei-Ger.; die Lieferanten an die competenten Krons-Instanzen, und die Processirenden an die betreffende Behörde, verweisen; Aufsicht halten, daß die Fremden keine andre als die ihnen zustehenden Geschäfte treiben; über die, welche länger als 3 Monate hier bleiben, und über die, welche nicht in den Juden-Herbergen wohnen, besondere Verzeichnisse führen; die

Pässe der Angereiseten bei sich aufbewahren und die abgelaufenen Verbleib-Scheine vernichten; die polizeilichen Uebertretungen der Vorschriften selbst strafen (bis zu 25 Rbl. B. N., 50 Stockschlägen, oder mit Transport über die Polizei-Gränze), und die Eingriffe in die Verfassung (mit unbefugtem Gewerbe) an die competente Behörde bringen. Beschwerden in Hebräer-Sachen über die Polizei, oder die polizeilich mit interessirten Justiz-Behörden, gehen an die Gouv.-Reg. In den Kreis- u. Land-Städten darf den Hebräern durchaus weder Handel, noch die Ausübung irgend eines Gewerbes, gestattet werden. Mit den Pasklosen ist streng nach den deshalb bestehenden Verordnungen zu verfahren. Den mit gehöriger Legitimation Versesehenen ist für die Wahrnehmung ihrer, an einem Orte zu betreibenden, zulässigen Geschäfte, der Aufenthalt, mit Abnahme ihrer Pässe und dagegen erteilter Bescheinigung, zu bestimmen, und sind sie nach der abgelaufenen Frist sofort zu entfernen. Auf dem Lande dürfen die Hebräer weder als Handwerker geduldet, noch auch zu irgend einem Dienst, als z. B. als Viehpächter und Branntweins-Brenner, aufgenommen werden. Da die Hebräer für das Land nur als Durchreisende zu betrachten sind, so sind alle diejenigen Hebräer, die abwärts von den Landstraßen, und von den großen, von einer Stadt zur andern führenden, Communications-Wegen betroffen werden, als Uebertreter der gesetzlichen Verordnungen anzuhalten, und an die nächsten Ordnungs-Gerichte zum weitem Verfahren einzuliefern. Eben so ist gegen die, in dem Patri-

monial-Bezirke der Stadt Riga betroffenen Hebräer zu verfahren. Die Landsfahrer und Hausfirer aber sind überall, wo sie angetroffen werden, anzuhalten, und an die Gouvernements-Regierung zum weiteren Verfahren einzusenden.

### Anhang zu den Livländischen Patenten von 1822.

Ob schon nachstehender Ukas über die Getränke-*Accise*, nicht als ein Patent erschienen, sondern nur in einer kleinen Anzahl von Exemplaren gedruckt ist, so eignet sich doch dessen Inhalt um so mehr zur Aufnahme in diese Auszüge, als derselbe schon in der Jahres-Geschichte von 1822 einen Platz hätte erhalten sollen.

CCCLXII. Sen.-Uk. 12. Sept. 1822. An den Civil-Ober-Befehlshaber der Ostsee-Provinzen. Da der Herr Finanz-Minister gefunden, daß durch Erhöhung des Branntweins-Verkaufs-Preises auf 8 Rubel für das Wedro, in den Pacht-*Dertern* "die Krons-Einnahme, außer den Pacht-Summen, noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten könne, und des Erachtens war, daß, bei allörtlicher Erhöhung der Getränke-Steuer, man nicht ohne augensällige Ungleichmäßigkeit die *Accise*-Steuer in den Städten der Lithauischen und Ostsee-Gouvernements, so wie in der zum St. Petersburgischen Gouvernement gehörigen Stadt *Rarwa*, für die Zukunft auf die gegenwärtig gezahlt werdende Summe beschränken könne, welche dem Krons-Einkommen in den übrigen Städten, welche in Pacht begeben wären, bei weitem nicht entspräche:" so schrieb er an die Civil-Gouverneurs der gedachten Gouvernements, von den Stadt-Gemeinden darüber Erklärung einzufordern, ob sie wünschten, für das Vierjahr, vom J. 1823 ab, die *Accise*-Steuer, mit Erhöhung der jährlich zu zahlen-

den Accise=Summen, nach einem neuen, für jede Stadt, und angemessen den gegenwärtigen Steuer= Festsetzungen (Okladen) gemachten Anschläge, welcher überhaupt für die Gouvernements, und zwar für Livland, statt 578,000: 868,300 Rbl.; für Esthland, statt 94,568 Rbl. 19 R.: 142,600 Rbl.; für Kurland, statt 121,750: 183,300 Rbl.; für Wilna, statt 491,250: 737,200 Rbl.; für Grodno, statt 95,500: 143,300 Rbl.; und für die zum St. Petersburgischen Gouvernement gehörige Stadt Narwa, statt 20,000: 30,000 Rbl. betrage, — an sich zu behalten, dergestalt, daß den Städten gestattet werde, alle diejenigen Rechte zu genießen, welche ihnen gegenwärtig rücksichtlich der Repartition und Erhebung der Accise ertheilt worden; wenn aber sie hierzu sich nicht verstehen sollten, diejenigen Nachrichten einzusenden, welche zur Einführung der Pacht in solchen Städten, Kraft des Allerhöchsten Ukases vom 22. Aug. 1817, von dem Dirigirenden Senate vorgeschrieben worden. Ein Theil der Städte erklärte sich willig dazu; Riga, Dorpat, Wenden und Reval wünschten eine Verminderung der geforderten Summe; mehrere Städte erklärten die Unmöglichkeit der Uebernahme. Der Civ.=Ob.=Befehlshaber stellte vor, daß die Städte seiner Gouvernements weder die erhöhte Steuer zu tragen, noch, bei der dann beabsichtigten Einführung der Pacht, den Erwerb des Getränk=Verkaufs, ohne ihren Verfall missen könnten, und schlug deshalb eine Erhöhung bloß um 20 Procent vor. Dieses wurde dann zugestanden, und auch auf die andern, in obiger Bestimmung mit einbegriffenen, Provinzen und Städte ausgedehnt. Dem zufolge zahlt jetzt — mit einem Gewinne für die Krone, auf 4 Jahre zusammen, von 1 Mill. 85,412 Rbl. — das Wilnaische Gouvernement 589,500 Rbl., das Grodnoische 114,600 Rbl., und Narwa 24,000 Rbl. — Livland 695,800 Rbl., Esthland 110,380 Rbl., Kurland 142,240 Rbl. Und namentlich die Livländischen Städte:

|                             | Gefordert. | Bestimmt. |
|-----------------------------|------------|-----------|
| Riga und der Flecken Schloß | 726000     | 593000    |
| Wollmar = = = = =           | 3600       | 2500      |
| Lemsal = = = = =            | 3600       | 2200      |
| Wenden = = = = =            | 9100       | 6200      |
| Walck = = = = =             | 3600       | 2100      |
| Dorpat = = = = =            | 54000      | 42000     |
| Werro = = = = =             | 3600       | 2000      |
| Pernau = = = = =            | 42000      | 30000     |
| Tellin = = = = =            | 7800       | 5200      |
| Arensburg = = = = =         | 15000      | 10600     |
| Summa                       | 868300     | 695000    |

CCCLXIII. Livl. Reg.-Publ. durch die Rig. Anz.  
a) Nr. 46. d. 8. Nov. 1822. In Veranlassung des schnellen Ganges aller Posten und ihres frühern Eintreffens in Riga, wird auf dem Post-Comtoir die ganze Correspondenz nach der Bolderaa jetzt Mittwochs und Sonntags nur morgens von 7 bis 10 Uhr entgegen genommen. — b) Nr. 50. d. 29. Nov. 1822. (Civ.=Ob.=Befehlsh.) Den Schenkwirthen u. Inhabern von Matrosen=Herbergen, bei Verlust alles Klage=Rechts, verboten, den ausländischen Matrosen etwas ohne baare Zahlung zu verabfolgen. — c) Nr. 51. d. 11. Dec. 1822. Da zur Deckung derjenigen Polizei=Ausgaben, welche, nach Uk. 11. Jan. 1812, bei Unzulänglichkeit der Stadt=Mittel, von den Einwohnern aufgebracht werden müssen, für das Jahr 1822 die Summe von 46,6 $\frac{2}{3}$  Rbl. S. und 32,639 Rbl. B. A. verwendet worden, so ist dazu beizutragen: Von Immobilien in der Stadt, für jedes 100 Rbl. S. ihres Werths 40 Kop. (Banco=Assignationen, wie alles Folgende). In den Vorstädten, nach Verschiedenheit des Bezirkes, 12 auch 14 Kop. vom Hundert Silb. Von Unbesizglichen, Kaufleuten 1. Abth. 50 Rbl.; 2. Abth. 25 Rbl.; 3. Abth. 12 Rbl. Handels=Commis 1) 10 R.; 2) 5 R. Handwerker 1) 7 R.; 2) 4 R.;

Beisäßen 3 Nbl. Rentirer 25 N.; Gelehrte und Künstler 15 Nbl. — d) Nr. 51. d. 4. Dec. 1822. Kaufmann Frankmann Sächsischer Consul in Moskwa.

CCCLXIV. Rig. Poliz.-Verw. Nr. 51. d. 11. Dec. 1822. Man soll in den Gassen nicht schnell fahren; nicht in Schlitten ohne Blocken oder Schellen; nicht mit zu lang abgebundenen Priprasch-Pferden; nicht mit 3 bis 4 in einer Reihe gespannten Pferden; nicht bei Schlitten und Raggen mit Strängen allein, sondern zugleich mit Seiten-Stangen. Beim Fahren ist nach der rechten Hand hin zu halten. — Auf die Straßen ist der Schnee, aus den hölzernen Dachrinnen, nur in der Frühstunde herabzuwerfen; der lose Schnee zusammenzuhäufen und aus der Stadt zu fahren. Die eisglatten Stellen (so wie die, immer rein zu haltenden, Trottoire) sind mit Sand und Asche zu bestreuen; die Eisrücken längs den Häusern abzustößen; keine Glitschbahnen vor den Häusern zu dulden. Unrath nicht auf die Gasse, und Wasser nur in die Rinnsteine zu schütten, so wie diese auszuhauen und rein zu erhalten.

CCCLXV. Dorpt. Poliz. d. 14. Nov. 1822. Dorpt. Ztg. Nr. 92. Zum Behufe der bevorstehenden Nachsuchung nach Unverpackten, so wie der Einwohner-Aufnahme, soll jeder Hausbesitzer eine genaue Liste der in dem Hause wohnenden Personen, so wie ihrer legitimirenden Pässe und Bilette, in Bereitschaft halten.

CCCLXVI. Pern. Poliz. d. 9. Febr. 1822. Pern. Wchnbl. 1822, Nr. 8. Bekanntmachung des Gouvernements-Regierungs-Rescripts v. 28. Jun. 1820, an den Pern. Rath, daß, außer dem im Dienste stehenden Militair, sowohl verabschiedete Militair-Personen, als Civil-Beamtete, den Polizei-Anordnungen nachzukommen, und erforderlichenfalls persönlich bei der Polizei sich einzufinden, gehalten sind. — Pern. Rathh. d. 22. Jul. 1822. Pern. Wchnbl. Nr. 29. Für die bevorstehende Besichti-

gung, die Feuer-Geräthschaften (Sprützen, Eimer, Leitern, Beile und Feuer-Haken,) binnen 4 Wochen in Ordnung zu bringen.

CCCLXVII. Esthl. Reg.-Pat. 11. Aug. 1822. (Sen.-Uk. 22. Jun. d. J.) Getränkhäuser-Entfernung von gewissen Kronz-Anlagen. S. Nr. CCLXIII. S. 114.

CCCLXVIII. Esthl. Reg.-Pat. 24. Aug. 1822. (Sen.-Uk. 21. Jan. d. J.) Die freien Ackerleute sollen ihre Rekruten-Leistungen nicht mit den Kronz-Bauern zusammen, sondern für sich allein, stellen; und falls ihre Zahl nicht hinreicht, dann mit den gutsherrlichen Bauern zusammen gerechnet werden.

CCCLXIX. Esthl. Reg.-Pat. 24. Aug. 1822. (Nchsrth.-Stchtn., bstgt. d. 18. Jan., Sen.-Uk. 27. Febr. d. J.) Die Medicinal-Beamteten der Marine erhalten dieselben Gehalts-Zulagen, wie, durch Im.-Uk. 6. Nov. 1819, die des Land-Militairs.

CCCLXX. Esthl. Reg.-Pat. 26. Aug. 1822. (Im.-Uk. 9. Jun., Sen.-Uk. 22. Jun. d. J.) Odessa Freihafens-Beschränkung. S. Nr. CXCII. S. 89.

CCCLXXI. Esthl. Reg.-Pat. 28. Sept. 1822. (Sen.-Uk. 28. Sept. d. J.) Geburt der Großfürstin Olga und Dankfest für dieselbe.

CCCLXXII. Esthl. Reg.-Pat. 30. Sept. 1822. (Sen.-Uk. 28. Jul. d. J.) Abgaben der in Dörfern wohnenden Kaufleute und Meschtschanine. S. Nr. CCXCII. S. 124.

CCCLXXIII. Esthl. Reg.-Pat. 30. Sept. 1822. (Sen.-Uk. 17. Aug. d. J.) Tariffs-Abänderungen. S. Nr. CCIX. S. 98.

CCCLXXIV. Esthl. Reg.-Pat. 30. Sept. 1822. (Civ.-Ob.-Befehlsh. 31. Jul. d. J.) Unter keinem Vorwande sollen, weder von einer Stadt-Kasse, noch einer geschlossenen Gesellschaft, noch von Individuen, künstlich mehr Geld-Marquen in Umlauf gesetzt, oder von den schon im Umlaufe

befindlichen, an Stelle der eingewechselten, neue ausgegeben werden.

CCCLXXV. Esthl. Reg.-Pat. 10. Oct. 1822. (Sen.-Uf. 13. Jul. d. J.) Handels-Bücher der Meschtschanine. S. Nr. CCXVII. S. 100.

CCCLXXVI. Esthl. Reg.-Pat. 26. Oct. 1822. (Im.-Uf. 14. April, Sen.-Uf. 4. Mai d. J.) Maten-Ausfnhr. S. Nr. CXVII.

CCCLXXVII. Esthl. Reg.-Pat. 26. Oct. 1822. (Sen.-Uf. 17. Aug. d. J.) Zoll vom Schweizer-Pfeffer (hier Schweizer-Seidelbast genannt) und Schellack. S. Nr. CCCXXXVII. S. 108.

CCCLXXVIII. Esthl. Reg.-Pat. 28. Oct. 1822. (Civ.-Db.-Befehlsh. 24. Oct. d. J.) Ueber die nicht angeschriebnen Steuerpflichtigen. Gleiches Inhalts mit Nr. CCCXXX. S. 133, von "Sämtliche 2c." an bis "15. Dec."

CCCLXXIX. Esthl. Reg.-Pat. 1. Nov. 1822. Alle bis zum 1. Sept. 1821 nicht (zufolge Reg.-Publ. 24. Febr. d. J.) ausgewechselten Marken der vormahligen Einigkeits-Gesellschaft, ohne weitem Regrefß an diese, für außer Gültigkeit erklärt.

CCCLXXX. Esthl. Reg.-Pat. 2. Nov. 1822. Steckbrief eines auf dem Transport entsprungenen Militair-Deserteurs.

CCCLXXXI. Esthl. Reg.-Pat. 9. Nov. 1822. (Civ.-Db.-Befehlsh. 3. Nov. d. J.) In Beziehung auf das Handwerker-Reglement, (s. weiter unten Nr. CCCLXXXV.) Die auf dem Lande und in den Kreis-Städten sich aufhaltenden, von ihrer Hände Arbeit sich nährenden Personen, dürfen keine Gehülfen und förmlich eingerichteten Werkstätten halten, noch sonst ein Recht, welches nur den Amts-Meistern zusteht, sich anmaßen. Die zünftig Gelernten haben sich, binnen 6 Monaten, mit dem Amte, zu welchem sie gehören, abzufinden, und die Beweise davon bei ihrer Polizei-Behörde beizubringen. Die Polizei, so wie die Guts-Inhaber, haben darüber zu wachen, daß

von jetzt an kein zünftig Gelernter ohne einen solchen Schein sich irgendwo aufhalte. Kein auf dem Lande lebender Handwerker darf seine Arbeiten nach der Stadt zum Verkaufe bringen; bei Strafe der Confiscation; insbesondre sollen nicht, zum Eintrag für das Böttcher=Amte in Neval, anderweitig gefertigte Maaß=Geschirre dahin zum Verkaufe gebracht werden.

CCCLXXXII. Esthl. Reg.-Pat. 14. Nov. 1822. (Civ.=Ob.=Befehlsh. 17. Oct. d. J.) Das Gut Kappel, im Kirchspiele dieses Namens u. Südharrischen Kreise, hat, außer seinem seitherigen Kram-, Vieh- und Pferde=Markte, am ersten Freitage nach Michaelis, noch einen zweiten auf den dritten Freitage nach Neujahr erhalten.

CCCLXXXIII. Esthl. Reg.-Pat. 27. Dec. 1822. (Civ.=Ob.=Befehlsh. 21. Nov. und 5. Dec. d. J.) Gegen gewisse religiöse Zusammenkünfte und Vereine, s. Nr. CCXCIX. S. 126. Hier noch mit dem Zusatze, daß das Patent alle sechs Monate in den Kirchen zu verlesen.

CCCLXXXIV. Esthl. Reg.-Pat. 30. Dec. 1822. (Zm.=Uk. 12. März d. J.) Der neue Tariff und die Zoll=Verhältnisse mit Preußen. S. Nr. XLIX. und L., S. 26 und 28.

CCCLXXXV. Esthl. Reg.-Publ. (besonders gedruckt, 29 Seiten in 4.) d. 22. Sept. 1822. (Civ.=Ob.=Befehlsh. 19. Sept. d. J.) Reglement für die Handwerks=Amter der Stadt Neval. Da es weit mehr enthält, als das Mitauische, so bedarf es eines eignen Auszuges.

I.) Der Lehrpursch muß einen Geburtsbrief haben; auf den Fall seines Wanderns Caution für die Kron=Abgaben stellen; lesen, schreiben und rechnen können; in Gegenwart zweier Zeugen vom Meister aufgenommen, und die Bedingungen beim Amte, in ein eignes Buch, verschrieben werden. Die Probezeit darf, die besondern Schragen=Bestimmungen ausgenommen, nicht über 3 Monate dauern, und wird angerechnet; die Lehrzeit nicht

unter 3 und nicht über 5 Jahr, muß (in gehöriger sittlicher Führung) ausgehalten werden und mit dem Gesellen = werden sich beendigen. Eigenmächtig sich Entfernende sind um so mehr gerichtlich zurückzubringen, da jedem Purschen das Klage-Recht beim Aeltermann freisteht. — Der Meister muß den Purschen in der Profession gehörig unterrichten, und in den letzten zwei Jahren nicht mehr zum Handlangen, sondern zur Anfertigung von Arbeiten, anhalten; für seine Sittlichkeit sorgen, und ihn als ein Familienglied halten; also nicht mit dem Gesinde zusammen wohnen und essen lassen; auch nicht zu schwerer und ungewöhnlicher, und nicht zum Handwerke gehörigen Arbeit, anhalten oder anhalten lassen. Alljährlich soll, in den Aemtern wo dieß möglich, jeder Lehrpursche eine, von dem versammelten Amte zu besichtigende, Probe-Arbeit liefern. Mit vom Rathe zu bestimmender Ausnahme gewisser Handwerke, darf kein Meister mehr denn 2 Purschen halten, außer im letzten Lehrjahre des einen, den neuen dritten. Ein Meister, dem, wegen verabsäumter Pflicht, vom Amte ein Pursche weggenommen wird, darf so lange, bis dieser bei einem Andern ausgedient hat, keinen neuen annehmen; und dem, welchem das Amt einen übergiebt, wird dieser nicht mit in die Zahl gerechnet.

II.) Ein gesetzlich und rechtlich ausgelernter Pursche wird, auf Anfertigung eines Gesellenstücks (da wo ein solches ausführbar), vor dem Amte freigesprochen und zum Gesellen aufgenommen, gegen einen (alle 3 Jahre zu bestimmenden) Beitrag an das Amt und die Gesellen-Lade, aber ohne Tractament. Nach der Losprechung muß der Meister den Gesellen noch ein halbes Jahr behalten, wenn dieser nicht unverträglich und jener nicht arbeitslos ist; und der Gesell muß eben so lange bleiben, wenn er nicht sogleich schon wandert. Ein Gesell so wenig, als ein Lehrling, darf eigne Erwerbs-Arbeit verfertigen; auch darf kein Mei-

ster, statt des Lohnes, ihm dazu Tage oder Stunden zugestehen. Nach Jahresfrist muß jeder Gesell wandern, wenn nicht seine Gesundheit oder des Meisters dringende Arbeit ihn daran hindert, und das Amt hat ihn dazu zu nöthigen. Kein zünftig ausgelernter Gesell darf sich auf eigne Hand setzen. Der Herbergs-Vater darf einem Gesellen nicht mehr als 5 Rbl. B. A. creditiren.

III.) Um Meister werden zu können, muß Einer 24 Jahre alt seyn und 3 Jahre bei einem Revalischen Amts-Meister gearbeitet haben, Geburts- und Lehr-Brief beibringen, so wie Nachweisung, daß er wirklich gewandert ist, und wenigstens in dreien, Reval an Größe gleichkommenden, Städten gearbeitet hat. Ausgenommen von diesen Bedingungen sind die Söhne von Amts-Meistern, als Stützen ihrer Familien, und die eines Amts-Meisters Witwe mit unversorgten Kindern Heurathenden. Das Meisterstück muß nicht zu viel Zeit kosten, gut zu veräußern seyn, und die Strafen für Fehler daran dürfen zusammen nicht über 10 Rubel B. A. betragen. Weder Meister noch Gesell dürfen, bei Strafe der Ausstößung aus dem Amte, dem Stück-Meister helfen; wird dieser, binnen der vom Amte ihm gesetzten Frist, nicht fertig, so zahlt er für die erste Woche darüber 1 Rbl. B. A., 2) 5 Rbl., 3) 10 Rbl., und für jede folgende 15 Rbl. Alle Bewirthungen dabei sind verboten; die gesetzlichen Kosten vor der Aufnahme, oder spätestens, auf Caution, nach einem halben Jahre, zu entrichten. Vor der Eintragung ins Meisterbuch muß das Amt den Aufzunehmenden dem Rathe zum Bürger-werden vorstellen. Fremde Meister finden Aufnahme nur bei Caution für die Kron-Abgaben, und wenn sie anderwärts schon 3 Jahre als Meister gearbeitet. Jeder Meister haftet für seine und der Seinigen Arbeit und deren Materialien, hat den verabredeten Termin genau zu halten, und darf nicht übertheuern; worüber das Amt zu wachen hat, bei Strafe, daß ihm eine

Taxe gesetzt wird; welches auch darauf steht, wenn die Meister unter sich die Preise verabreden. Klagen über Arbeiten gehören zunächst an die Amts-Patronen. Arbeiten mit Verfälschungen, wodurch ein Nichtkenner in Schaden kommen könnte, dürfen selbst nicht auf ausdrückliche Bestellung angefertigt werden. Es existirt kein geschlossenes Amt, als das der Gold- und Silber-Arbeiter. Jeder Amts-Meister hat sich auf die, seinem Amte ausschließlich zustehende, Arbeit zu beschränken, bei 50 Rbl. Strafe. Verboten ist auch alles Hausiren, — mit Ausnahme der Schlachter und Bäcker, — und das öffentliche Ausbieten von Arbeiten, außer in Buden.

IV.) Unzünftige Handwerker können (mit Ausnahme des Schloßer-Gewerkes, des Brot-Bäckens aus Weizen- und gebeuteltem Roggen-Mehl, und der Handwerke, die der Hülfe eines Werkkundigen bedürfen,) ohne Probestück, aber auch ohne Hülfe, für ihre Person sich von ihrer Arbeit nähren, diese an gewissen Plätzen zum Verkauf ausstellen, auch herumtragen; dürfen aber nicht ihrer Mehrere zusammen in Einer und derselben Werkstätte arbeiten; und bei combinirten Arbeiten nicht von Amts-Meistern mit zu Hülfe genommen werden, als welches nur Amts-Meistern zukommt; bei 25 Rubel Strafe. Bei Bauten sind die Namen derselben, so wie die Bedingungen, ausdrücklich aufzugeben; kein anderer, als ein Zimmer- oder Maurer-Amts-Meister, oder ein Architect, darf einen Bau-Contract abschließen. Kein Handwerker vom Lande, oder aus andern Städten, auch nicht ein vertragener, darf seine Arbeit zum Verkauf nach Reval bringen.

V.) Die Gerichtsbarkeit in Handwerks-Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen u. Lehrlingen, hat zunächst das Amt, welches bis auf eine Geld-Strafe von 25 Rbl., und für die Lehrlinge auf Haus-Züchtigung mit Rinder-Ruthen, erkennen kann. Beschwerden über das Amt gehn

an die Amts-Patrone, welche über die Rechte und Pflichten der Aemter zu wachen haben, auch auf Kinder-Ruthen und bis 100 Rbl. B. A. Geld-Strafe erkennen können. Die höhere Instanz ist das Amts-Gericht, mit summarischer mündlicher Vergleichung, welches, außer auf Geld, auch mit körperlicher Züchtigung, Gefängniß und Meister-Rechts-Berlust, strafen kann. Ober-Instanz der Rath.

Die Beiträge und Kosten beim Meister werden sind an die Unterstützungs-Cassa für verarmte Meister und deren Witwen und Waisen, an die Stadts-Kirchen, an die Stadts-Armenhäuser, an das zu errichtende Luthers-Waisenhaus, an die Kopfsteuer-Cassa, zu Amts-Miethen u. s. w. zu entrichten; jedoch zahlen nicht alle aufgegebenen 32 Aemter in jede dieser Rubriken, und nicht alle gleichviel. Am höchsten angesetzt sind die Tischler mit 32 Rbl. S., die Schneider 31, die Schuhmacher 30, die Maurer- und Zimmerleute 28, u. s. w.; am niedrigsten die Gold- und Silber-Arbeiter mit 9 Rbl. S., Müller 6, Glaser 5, Buchbinder 2, als welche letztere nur für Verarmte 1 Rbl. S. und an die Kirchen 1 Rbl. geben.

CCCLXXXVI. Zur Vollständigkeit der Uebersicht stehe hier das Verzeichniß aller, theils bloß, theils auch, in die Revalischen Nachrichten eingerückten Ukasen u. s. w., nach alphabetischer Ordnung, mit Nachweisung der Seite, wo in diesen Auszügen der Inhalt zu finden. Adels-Deputirten-Rang, S. 12, Nr. 16. — Branntweins zollfreie Ausfuhr, S. 31, Nr. 20. — Brimont, Vice-Consul, S. 75, Nr. 20. — Colonisten-Pässe, S. 46, Nr. 4. — Compagnons-Handels-Bücher, S. 66, Nr. 21. — Destillir-Apparats-Privil., S. 62, Nr. 47. — Freigelassene nicht wieder erb, S. 47, Nr. 10. — Geistlicher Ordens-Adel, S. 45, Nr. 2. — Geneal. Nachrichten für Schweden, S. 141, Nr. 14. — Getränkhäuser-Entfernung, S. 114, Nr. 33. — Gilde-Strafverhältnisse, S. 63, Nr. 27. — Handels-Recht der Hofserbleute, S. 25, Nr. 21. — Heiligen-Kalender-Mo-

nopol, S. 83, Nr. 29. — Krepost = Pöschlin, S. 1, Nr. 1—3. — Lehrfach = Beamteter = Rang, S. 3, Nr. 30. — Manufactur = Privil. = Ertheilung, S. —, Nr. 19. — Mecklenburg. Handels = Agent, S. 116, Nr. 33. — Medic. = Wesens Forum, S. 88, Nr. 35. — Medic. = Beamtete und Lieferanten, S. 48, Nr. 11. — Militair = Eingaben, S. 63, Nr. 28. — Milit. = Pensionen, S. 64, Nr. 29. — Milit. = Unterstützungs = Gesuche, S. 21, Nr. 10. — Ddessa Freihafen, S. 89, Nr. 37. — Ordens = Candidatur f. Dienstjahre, S. 82, Nr. 29. — Pacht = Restanzen, S. 65, Nr. 30. — Porto nach dem Auslande, S. 51, Nr. 34. — Post kein Stempel = Papier, S. 57, S. 29. — Praxis der Beamteten, S. 87, Nr. 43. — Romanow = Vorissoglebsk, Stadt, S. 93, Nr. 34. — Saloggen nicht rücknehmbar, S. 86, Nr. 36. — Salz = Zoll, S. 3, Nr. 8. u. 18. — Saratow Consistor., S. 46, Nr. 3. — Schweizer Seidelbast, S. 108, Nr. 44. — Stempel = Papier, S. 1, Nr. 1—3. — Umtauschung, S. 32, Nr. 19. — Steuerpflichtiger Civil = Dienst, S. 81, Nr. 25. — Sibiriens Organisirung, S. 11, Nr. 22. — Tariffs Gesetzskraft, S. 29, Nr. 22. — Abänderungen, S. 98, Nr. 41. — Universität kein Stempel = Papier, S. 26, Nr. 25. — Verjährungs = Termins = Berechnung, S. 104, Nr. 14. — Zoll = Rubel, S. 3, Nr. 10.

CCCLXXXVII. Esthl. Reg. — Publicationen in den Revalischen Nachrichten. Nachtrag u. Schluß. a) Nr. 20. d. 12. Mai 1822. (Sen. = Uk. 15. Febr. d. J.) Steuerpflichtige sowohl, als Andre, die nicht Adels = Recht haben, sind, nach Im. = Uk. 15. Dec. 1763, im Civil = Dienste nur als Copisten anzustellen, und zu den folgenden Rang = Stufen nur nach der Ordnung zu befördern. — b) Nr. 22. d. 26. Mai 1822. (Bestätigte Convention zwischen Rußland u. Preußen, 27. Dec. 1821.) Vermehrung u. Beschleunigung der Post = Correspondenz zwischen Memel u. Peter sbg. — c) Nr. 29. d. 14. Jul. 1822. Die Krons = Abgaben sind, für die erste Hälfte des Jahres, zum 1. März, für die zweite, zum 15. Dec., zu bezahlen; nach Ablauf von 14 Respit = Tagen werden (diese dann nicht zu gut

gerechnet) monatliche Strafgeelder erhoben, und zwar vom 15. März bis 1. April 1 pCt., vom 1. April bis 1. Mai 2 pCt., vom 1. Mai bis 1. Jun. 3 pCt., u. s. w. —

d) Nr. 38. d. 13. Sept. 1822. (Civ.-Ob.-Befehlsh. 5. Sept.) Bei der vorseienden Regulirung der Gränzen sämtlicher Steinbrüche auf dem Paaks-Berge, wird allen Besitzern von solchen, bei 200 Rbl. B. U., verboten, mit ihren Steinbrüchen über ihren gegenwärtigen actuellen Besitz hinauszurücken.

CCCLXXXVIII. Rev. Poliz. a) Nr. 28. d. 6. Jul. 1822. Jeder Eigenthümer eines Hundes hat von dem Scharfrichter ein, mit der Haus-Numer bezeichnetes, Blech für 30 Kop. zu lösen, und dem Hunde an den Hals zu hängen; widrigenfalls der Hund todtgeschlagen wird. — b) Nr. 34. d. 17. Aug. 1822. Es wird verboten, nach Ziegels-Koppel Hunde mitzunehmen; bei 25 Rbl. Strafe. — c) Nr. 41. d. 5. Oct. 1822. Verboten, Vieh auf dem Glacis weiden zu lassen. Sonst wird es von der Wache eingetrieben und 1 Rbl. Strafe gezahlt.

CCCLXXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 40. a) S. 421. Im. Uk. 8. Sept. 1822. Geburt der Großfürstin Olga. — b) S. 422, Im. Uk. 21. Jul. 1822. Wie die Getränkhäuser, in den Groß-Neufischen Gouvernements, an die Branntweins-Verkäufer abzugeben. Ein vollständiger Auszug aus diesem sehr umständlichen Reglement würde die Leser in den Ostsee-Provinzen nicht interessiren. Also nur Einiges. Niemand kann Branntwein-Verkäufer werden, der einen Gasthof, Weinkeller, oder sonst eines jener Etablissements hält, für welche das Reglement S. 39 gegeben ist; kein Bierbrauer u. Branntweinsbrenner, und keine Erbgehörige der Krons-Beamten im Gouvernement. Es wird ein Durchschnitt gemacht von dem, in jedem Getränkhause, mit den dazu gehörigen Schenk-Läden und Stof-Buden, während der Jahre 1819 bis 1821, verkauften Branntweine, und der Uebernehmer muß sich anheischig machen, nicht weniger abzusetzen. Die sich Meldenden müssen beim Kameralhose nicht einzeln, sondern alle zusammen, vorge-

lassen werden; verlangen Mehrere dasselbe Getränkshaus, so wird geloset. Jeder kann in dem Ptbg. Gouv. nur Ein Getränkshaus haben, in den übrigen Gouv. zwei. Keiner darf sein Recht an einen Andern übertragen, oder es mit ihm theilen, u. s. w. — c) S. 429. Sen.-Uk. —, Synod 15. Sept., Minist. d. geistl. Ung. 11. Sept. 1822. Tausch der Großfürstin Olga, und Dankfest. — d) S. 430. Ohne Datum, aber auf Jm.-Uk. Den ausgedienten Soldaten den Abschied zu ertheilen, und denen, welche freiwillig noch im Dienste bleiben, die 1815 bestimmte, "auf dem linken Ärmel der Montur, über dem Ellenbogen, von Wolstenband aufgenähete Auszeichnung in Eckform."

CCCXC. Sen.-Ztg. Nr. 41. a) S. 433. Rchsh.-Rth.-Stchtn., bstitgt. d. 9. Jul. 1822. Classen-Rang der Universitäts-Studenten und Candidaten. S. Nr. CCCLIX. S. 148. — b) S. 436. Sen.-Uk. 29. Sept. 1822. Frackmann, Sächsischer Consul in Moskwa. — c) S. 437. Min. d. Inn. 19. Mai 1822. Des verabschied. Stabs-Capit. Franz Thomas Privilegium auf Ziegel-Bereitung. — d) S. 441. Finanz-Min. 47. Mai 1822. Des Rev. Kaufm. erster Gilde u. Inhabers einer Tau-Fabrik zu Ptbg., Jeg. Pflug, Privilegium auf eine aus England verschriebene Maschine zur Tau-Fabrication.

CCCXCI. Sen.-Ztg. Nr. 42. a) S. 445. Jm.-Uk. 22. Aug. 1822. Das griechisch-russische Kloster z. h. Markus, bei Witepsk, in das in der Stadt selbst befindl. Piaristen-Kloster zu verlegen, dessen Grundstücke zu den seinigen ihm hinzuzulegen, die Gebäude des griech. Kl. aber für die Militair-Waisen-Abtheilung abzugeben, — b) S. 446. Rchsh.-Rth.-Stchtn., bstitgt. d. 3. März 1822. Wie das Vermögen eines Adlichen unter Vormundschaft zu setzen, durch die General-Gouverneure und Adels-Marschälle. — c) S. 449. Sen.-Uk. — Oct. 1822. Bestimmung der Alimentations-Gelder für die Arrestaten, nach den verschiednen Gouvernements.

CCCXCII. Sen.-Ztg. Nr. 43. S. 454. Instr.-Emit.-Bschl., bstitgt. d. 22. Aug. 1822. Für Personen,

welche in Petersburg, Schulden wegen, im Gefängnisse sitzen, ist 25 Kop. Ulim. auf den Tag bestimmt. Dieß müssen die Creditoren zahlen, oder der Gefangne wird nach 8 Tagen freigelassen.

CCCXCIII. Sen.-Ztg. Nr. 44. S. 463. Instr. S. Emt. 19. Sept. 1822. In den Kreisen der Groß-Neufischen Gouv. sollen die Gasthöfe, Gasthäuser, Restaurationen, Kaffeehäuser, Speisehäuser u. Garfütchen, künftig nur unter dem Namen von Gasthöfen bestehen. In jedem Dorfe, Flecken, oder einer Stadt, außer dem Etat, dort nur Einer seyn. Sie dürfen nur Wein und feinere Brantweine halten, nicht außer dem Hause verkaufen, nicht Spiel, Musik, Tanz u. Gesang haben, keine Personen in gemeiner Bauern-Kleidung einlassen, ic. Vgl. Nr. LXX. S. 59.

CCCXCIV. Sen.-Ztg. Nr. 45. a) S. 473. Instr. Uk. 4. Sept. 1822. Begünstigung der Kaukasischen Beamten. S. Nr. CCCLXVII. S. 147. — b) S. 477. Sen.-Uk. 17. Oct. 1822. Die Vice-Gouverneure können sich von der Sitzung in der Rekruten-Expedition nicht lossagen. — c) S. 478. Instr.-Uk. 31. Oct. 1822. Preussische Orden. S. Nr. CCCXLIV. S. 144.

CCCXCV. Sen.-Ztg. Nr. 46. S. 484. Sen.-Uk. 13. Oct. 1822. Bestrafung wegen widerrechtlichen Holzfallens. S.

CCCXCVI. Sen.-Ztg. Nr. 47. a) S. 489. Instr.-Uk. 30. Oct. 1822. Die evangelischen Kirchspiele im Gouv. Perm werden, von der Consist.-Sitzung des Justiz-Coll. ab, dem Saratow. Consistorium zugetheilt. — b) S. 493. Reichsrth.-Stchtn., bstgt. d. 25. März, Sen.-Uk. 25. Oct. 1822. "Der Jahres-Termin zur Einreichung der Appellationen in allen Civil-Sachen, zwischen den Prozessirenden, die sich im Innern des Reichs befinden, muß, nach Uk. 30. Jul. 1762, vom Tage der Bekanntmachung der schließlichen Resolution, gerechnet werden."

CCCXCVII. Sen.-Ztg. Nr. 48. a) S. 497. Instr.-Uk. 3. Jul. 1822. Im Laurischen Gouv. eine neue Kreis-Kentkammer, die Melitopolische, mit einem Etat von 2450 Rbl. — b) S. 498. Instr.-Uk.

21. Jul. 1822, bstitgt. v. d. Minstr.-Cmt. Ergänzungs-Vorschriften über die aus Korn = Branntwein, in den Groß-Keussischen Gouvernements, bereiteten Rum, Cognac, Franz-Branntweine und Balsame betreffend. — c) S. 502. Auf Im.-Uk. 21. Jul. 1822, bstitgt. v. d. Minstr.-Cmt. Ergänzungs-Vorschriften für die Bier = Brauereien in den Groß-Keussischen Gouvernements.

CCCXC VIII. Sen.-Ztg. Nr. 49. S. 512. Sen.-Uk. 22. Oct. 1822. Bei Abtheilung der Krons-Ländereien von den gutscherrlichen, gehn die, vom Senate zur Ergänzung zurückgeschickten, Sachen, an die Kreis-Gerichte, zu neuer Untersuchung; von da an den Civ.-Gerichtshof, dann an den Kameralhof, und nun, mit dessen Beschlusse, durch den Gouvernements-Chef an den Senat.

CCCXCIX. Sen.-Ztg. Nr. 50. a) S. 517. Im.-Uk. 27. Sept. 1822. Die, durch Im.-Uk. 21. März 1812, für die Beamteten beim Kriegs- und Marine-Ministerium, und bei des Reichs-Controllours Kriegs- und Admiraltäts-Rechnungs-Expedition gemachten Ausnahmen von dem Im.-Uk. 6. Aug. 1809, über das Avancement zur 8ten und 5ten Classe, werden auch auf die, bei allen andern Behrden im Rechnungs-Sache dienenden Beamteten, ausgedehnt. — b) S. 518. Im.-Uk. 27. Oct. 1822. Auf der Gränze mit Finnland Zoll-Postirungen zu errichten, auf Lissie-Nos, in Belooftrow und in Korfomäka. — c) S. 520. Im.-Uk. 16. Febr., Sen.-Uk. — Dec. 1822. Der Hafen Kertsch erdffnet; aber mit Verweisung ansteckbarer Waaren in die Quarantaine von Feodosia.

CCCC. Sen.-Ztg. Nr. 51. S. 524. Im.-Uk. 11. Sept. 1822. Ergänzungs-Artikel zu dem Cartel zwischen Rußland und Desreich, vom 5. Jun. d. J.

CCCCI. Sen.-Ztg. Nr. 52. a) S. 536. Im.-Uk. 3. Aug. 1822. Anstellung von Stadthheils-Inspectoren und Quartal-Auffsehern in den Kreisstädten des Kalugaischen Gouvernements. — b) S. 538. Sen.-Uk. 18. Dec. 1822. Die zehn Procent, zu Gunsten der Invaliden, (nach Uk. 28. März 1816,) sind "von jeder ein- für alle-mahligen Geld-Ertheilung, die in der Rechnung, und dem dazu gehdrigen Documente, unter der Benennung einer Belohnung aufgeföhrt ist, abzuziehen."

Esst zu drucken erlaubt,  
Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Dffsee-  
Provinzen,

W. F. Keußler.